



Stadtverwaltung Bahnhofstraße 26 61267 Neu-Anspach

18. August 2026

«Anrede»
«Vorname» «Nachname»
«Strasse»
«Postleitzahl» «Ort»

**Achtung:
Sondersitzung am 15.09.2026 um
20 Uhr im Großen Saal des
Bürgerhauses.**

Sehr geehrte «Anrede» «Nachname»,

zu der

am **Mittwoch**, dem **26.08.2026**
um **20:00** Uhr

im Klubraum 1 + 2 des Bürgerhauses (Gustav-Heinemann-Straße 3), stattfindenden 3. Sitzung des Bauausschusses in der XIV. Legislaturperiode werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

T a g e s o r d n u n g

- 1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIV/2/2026 über die Sitzung des Bauausschusses am 10.06.2026**
- 2. Präsentationen**
 - 2.1 Projektvorstellungen der Leben & Wohnen im Taunus GmbH
 - 2.2 Sachstandsbericht zum Thema Entwässerung und Hochwasser für das Gewerbegebiet Wenzelholz 1. Bauabschnitt
- 3. Beratungspunkte**
 - 3.1 Novelle des Baugesetzbuches - "Bau-Turbo"
Hier: Beschluss zum Zustimmungsverfahren nach § 36a BauGB inkl. Eckpunktepapier
Vorlage: 186/2026
- 4. Mitteilungen des Magistrats**
 - 4.1 Beantwortung der Anfrage von der Partei dieBasis zum Mobilfunkmast an der Feuerwehr Rod am Berg vom 10.06.2026
Vorlage: 167/2026
 - 4.2 Beantwortung des Antrags der b-now-Fraktion auf Aktualisierung des „Zustandsberichts Straßenunterhaltung der Stadt Neu-Anspach“
Vorlage: 187/2026

5. Anfragen und Anregungen

gez.
Jonas Heiberg
Ausschussvorsitzender

<u>Gäste:</u>		
Valentin, Karsten	(Leben & Wohnen im Taunus GmbH)	zu TOP 2.1
Uhrig, Armin	(Ingenieurgesellschaft Müller mbH)	zu TOP 2.2
Homm, Josef	(Gewerbepark Anspach Ost Entwicklungsgesellschaft mbH)	zu TOP 2.2
Wolf, Markus	(Leistungsbereich Technische Dienste und Landschaft)	zu TOP 2.2
Mulfinger, Jonas	(AG Siedlungsentwicklung)	

Protokoll

Nr. XIV/3/2026

der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses

vom Mittwoch, dem 26.08.2026

Sitzungsbeginn: 20:02 Uhr

Sitzungsende: 22:10 Uhr

I. Vorsitzender

Heiberg, Jonas

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Blau, Johannes

Göhmann, Carsten

Himeur, Karim

vertritt Herr Kurt Anders

Lauer, Jonathan

Löffler, Guntram

Schulze, Jan

Sterzbach, Stefan

von der Schmitt, Christian

vertritt Herr Hans-Peter Fleischer

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Bellino, Holger

Birk-Lemper, Karin

Holm, Christian

Kraft, Uwe

Dr. Kulp, Kevin

Kundermann, Michaele

Schirner, Regina

Ziegele, Stefan

Zunke, Sandra

IV. Vom Magistrat

Strutz, Birger

Bosch, Corinna

Dr. Göbel, Jürgen

Schubert, Gabriele

Stempel, Jürgen

Ziegele, Angelika

V. Von den Beiräten

Scherer, Rolf

VI. Von der Verwaltung

Wolf, Markus

VII. Als Gäste

Homm, Josef
Mulfinger, Jonas
Uhrig, Armin
Valentin, Karsten
Schumacher, Paul (Jugendforum)

VIII. Schriftführerin

Bischoff, Katharina

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIV/2/2026 über die Sitzung des Bauausschusses am 10.06.2026

Beschluss:

Es wird beschlossen, das Beschluss-Protokoll Nr. XIV/2/2026 über die Sitzung des Bauausschusses am 10.06.2026 zu genehmigen.

Beratungsergebnis: 5 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

2. Präsentationen

2.1 Projektvorstellungen der Leben & Wohnen im Taunus GmbH

Ausschussvorsitzender Jonas Heiberg erläutert zunächst den Hintergrund der heutigen Präsentation. Gemäß Antrag der SPD-Fraktion auf Weiterentwicklung des Beteiligungsberichts der Stadt Neu-Anspach (Vorlage 156/2026), hat die Stadtverordnetenversammlung am 25.06.2026 beschlossen, den Geschäftsführer der Leben und Wohnen im Taunus GmbH für einen Austausch in den Bauausschuss einzuladen. Er erteilt anschließend Herrn Valentin das Wort.

Karsten Valentin von der Leben & Wohnen im Taunus GmbH beginnt mit einer kurzen Vorstellung der Gesellschaft und zeigt eine Übersicht der Projektentwicklungen in Neu-Anspach. In der konkreten Planung und Umsetzung befinden sich derzeit die drei Projekte Wiesenau 1, Bahnhofstraße 75 und Taunusstraße 71. Bei allen drei Projekten handelt es sich um Aufstockungen bestehender Gebäude. Daneben stehen insbesondere die energetische Sanierung sowie der barrierefreie Ausbau bei den Planungen im Fokus.

Karin Birk-Lemper von der FWG-UBN-Fraktion erfragt, mit welchem zeitlichen Rahmen bis zur Fertigstellung der Taunusstraße 71 zu rechnen sei.

Karsten Valentin antwortet, dass das Projekt mit Planung und einem Jahr Bauzeit ca. zwei Jahre umfasse.

Jonas Heiberg erkundigt sich, wie viele neue Wohneinheiten geschaffen werden.

Karsten Valentin teilt mit, dass es fünf Wohneinheiten in der Taunusstraße 71 und jeweils zwei Wohneinheiten in der Bahnhofstraße 75 und der Wiesenau 1 seien.

Stefan Ziegele von der FDP-Fraktion vergewissert sich, dass die neuen Wohnungen im Geschäftsbericht berücksichtigt wurden.

Karsten Valentin bejaht dies. Die fertiggestellten und neu bezogenen Wohnungen in der Wiesenau 1 seien mit eingerechnet.

Karim Himeur von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN erfragt, ob die Elektroleitungen ebenfalls erneuert wurden.

Karsten Valentin erläutert, dass die Wohnungen nach Auszug der Mieter grundlegend saniert werden. Darunter auch die Elektroinstallationen.

Carsten Göhmann von der CDU-Fraktion erfragt, ob das Gebäude in der Taunusstraße 71 auch mit einer weiteren Etage aufgestockt und Balkonen ausgestattet werde.

Karsten Valentin bejaht beides. Die Schaffung eines Freisitzes bringe einen hohen Mehrwert für die Bewohner.

Stefan Ziegele hinterfragt, ob auch die Heizung der Gebäude ausgetauscht werde.

Karsten Valentin bestätigt dies und fährt mit der Projektvorstellung zur Höhenstraße 66 fort. Im Schwarzplan lasse sich gut die Einfügung der beiden geplanten Gebäude in die umliegende Bebauung erkennen. Noch gebe es zu dem Projekt keine konkreteren Angaben, da die Planung erst nach positivem Beschluss des Aufsichtsrats weiter vorangetrieben werde. Denkbar sei jedoch eine Form der Sondernutzung wie betreutes Wohnen.

Jan Schulze von SPD-Fraktion fragt, ob es sich hierbei um reine Neubauten handle.

Karsten Valentin stellt dar, dass es Überlegungen zum Erhalt des bestehenden Gebäudes gab. Die Umsetzung des Projekts sei jedoch insbesondere mit Blick auf die Ausnutzung des Grundstücks und der vorzuhaltenden Stellplätze nicht realisierbar. Daher seien an dieser Stelle Neubauten geplant.

Jonas Mulfinger von der AG Siedlungsentwicklung hinterfragt, wie sich die Anzahl der Wohneinheiten in den letzten 10-15 Jahre entwickelt habe und ob eine Entwicklung im Gebiet Wenzholz denkbar sei.

Karsten Valentin erläutert, die Bebauung am Festplatz sei seit 2016 der letzte Neubau in Neu-Anspach gewesen. Im Gebiet Wenzholz gestalte sich eine Planung vor allem aus wirtschaftlicher Sicht schwierig.

Regina Schirmer von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN dankt Herrn Valentin für den Vortrag und möchte wissen, ob die Bäder ebenfalls kernsaniert und in wie weit sie barrierefrei gestaltet wurden.

Karsten Valentin erklärt, dass eine Sanierung der Bäder in den bewohnten Wohnungen bislang nicht umgesetzt wurde. Sobald es jedoch zu einem Neubezug kommt, werden diese erneuert. Dabei werden alle Türrdurchgänge und Duschen für einen ungehinderten Zugang verbreitert.

Jan Schulze hinterfragt, wie sich eine weitere Planung für das Grundstück im Eppsteiner Weg gestalten kann.

Karsten Valentin antwortet, dass man sich mit dem Grundstück intensiv auseinandergesetzt habe. Die Erschließung sei jedoch äußerst kompliziert und müsse im Vorfeld hergestellt werden, da nur vollständig erschlossene Grundstücke durch die Gesellschaft übernommen werden. Eine Errichtung von 20 Wohneinheiten sei planerisch und finanziell nicht darstellbar.

Stefan Ziegele zitiert aus dem Firmenbericht der Gesellschaft in dem es heißt, der Neubau werde eingebremst. Er hinterfragt, ob dies eine firmenspezifische Formulierung sei.

Karsten Valentin verneint. Dies sei vor allem der Marktentwicklung und Zinssteigerung geschuldet.

Jonas Mulfinger betont die Wichtigkeit zur Einbringung in die Planung im Gebiet Wenzholz.

Karsten Valentin sei mit dem Gebiet nicht vertraut. Generell könne man jedoch festhalten, dass sich eine klassische Bebauung von Einfamilienwohnhäusern mit mehrgeschossigem Wohnungsbau beißt. Erst ab einer Höhe von vier Geschossen werde die Planung wirtschaftlich.

Jonas Heiberg fragt an, ob die Unterlagen zur Ausnutzung des Grundstücks im Eppsteiner Weg zur Verfügung gestellt werden können.

Antwort der Verwaltung:

Gemäß dem Schreiben der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft aus August 2021 wurden der Verwaltung folgende wirtschaftliche Rahmenbedingungen mitgeteilt:

- GRZ = 0,4; GFZ = 0,8
- zwei Vollgeschosse + Staffelgeschoss (Flächenanteil 75%)
- 2 KFZ-Stellplätze pro Wohneinheit
- Insgesamt 12 Wohneinheiten mit ca. 840 m² Wohnfläche
- 10 Tiefgaragenstellplätze und 14 oberirdische Stellplätze
- Kaltmiete von 13,00 €/m²

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die damalige Wertermittlung noch unter der Maßgabe lag, dass eine einprozentige Bankenfinanzierung für das Projekt zur Verfügung steht. Eine heutige Verzinsung mit einem Wert von 4 % wird das Projekt signifikant verteuern.

Regina Schirmer führt aus, dass es bereits Beschlüsse mit Arbeitsaufträgen für die Verwaltung zum Eppsteiner Weg gebe. Die Ergebnisse sollen entsprechend mitgeteilt werden.

2.2 Sachstandsbericht zum Thema Entwässerung und Hochwasser für das Gewerbegebiet Wenzholz 1. Bauabschnitt

Ausschussvorsitzender Jonas Heiberg begrüßt die anwesenden Gäste und erteilt Herrn Uhrig das Wort.

Armin Uhrig von der Ingenieurgesellschaft Müller mbH gibt zunächst eine Einführung in die Grundlagen von Starkregen und stellt anschließend das geplante Entwässerungskonzept für den ersten Bauabschnitt des Gewerbegebiets Wenzholz vor. Dabei erläutert er die Auswirkungen unterschiedlicher Regenereignisse auf den Regenabfluss und das Kanalnetz. Bei einem 30-jährigen Regenereignis werde das Kanalsystem überlastet, wodurch es zu Überstauungen und Überflutungen an der Oberfläche kommen könne. Zudem veranschaulicht er die unterschiedlichen Reaktionszeiten in Abhängigkeit von Größe und Beschaffenheit des jeweiligen Einzugsgebiets. Je kleiner und steiler das Einzugsgebiet sei, desto schneller steige der Wasserstand an.

Für das Gewerbegebiet Wenzholz sei die Errichtung eines qualifizierten Mischsystems vorgesehen. Das anfallende Regenwasser solle auf den Dächern der Gebäude zurückgehalten und gedrosselt mit einer Einleitmenge von 3 l/s·ha in einen Vorfluter in die Usa eingeleitet werden. Die Straßen- und Hofflächen sowie das anfallende Schmutzwasser sollten an einen Sammler des Abwasserverbands angeschlossen werden.

Abschließend sei festzuhalten, dass durch die Erschließung des Gewerbegebiets im Hinblick auf ein 30-jähriges Regenereignis keine negativen Auswirkungen auf den Vorfluter und die Bebauung in Westerfeld zu erwarten seien.

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Holger Bellino erfragt, wie die Rückhaltung in der Realität konkret geplant sei.

Armin Uhrig erläutert, erläutert, dass beispielsweise Rigolen errichtet werden könnten, sodass bei entsprechenden Regenereignissen lediglich mit einer Überflutung der Hofflächen von etwa drei bis fünf Zentimetern zu rechnen sei. Das geplante Entwässerungskonzept für das Gewerbegebiet Wenzholz sei bereits durch das Regierungspräsidium Darmstadt genehmigt worden.

Jan Schulze von der SPD-Fraktion hinterfragt, ob der Sammler ausschließlich für das Gewerbegebiet geplant sei.

Armin Uhrig antwortet, dass das anfallende Regenwasser im restlichen Plangebiet nicht in den ersten Bauabschnitt des Gewerbegebiets geleitet werde.

Michaele Kundermann von der Partei dieBasis erkundigt sich, was unter einem 30-jährigen Regenereignis zu verstehen sei.

Armin Uhrig erläutert, dass es sich hierbei um einen Starkregen handelt, der statistisch gesehen im Schnitt einmal alle 30 Jahre vorkommt.

Jonas Heiberg bedankt sich für den Vortrag und hinterfragt, ob es bei Eintritt eines 50-jährigen Regenereignisses weitere Maßnahmen gebe, um Westerfeld zu schützen.

Markus Wolf vom Leistungsbereich Technische Dienste und Landschaft antwortet, dass der Hochwasserschutzdamm in Westerfeld lediglich für ein 30-jähriges Regenereignis ausgelegt sei. Die Bachverrohrung könne darüber hinaus keine weiteren Wassermengen aufnehmen.

Armin Uhrig fügt hinzu, dass bei einem 50-jährigen Starkregenereignis noch viel weitreichendere Probleme entstehen, die auch andere Stadtgebiete betreffen werden.

Holger Bellino erläutert, dass neben dem Hochwasserschutzdamm weitere Vorsorgemaßnahmen für die Usa bestünden, beispielsweise die im Wald angelegten Biotope. Zudem sei zu berücksichtigen, dass sich das Verständnis eines 30-jährigen Regenereignisses im Vergleich zu früher verändert habe und dieses keine abschließende Sicherheit gewährleiste. Eine verlässliche Prognose der tatsächlichen Entwicklung sei teilweise nur eingeschränkt möglich.

Karim Himeur von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN fragt, ob das anfallende Regenwasser vor dem Hintergrund der anhaltenden Trockenheit in Zisternen oder Becken aufgefangen werden kann.

Armin Uhrig erläutert, dass diese Entscheidung von den zukünftigen Grundstückseigentümern getroffen werden müsse. Eine generelle Rückhaltung zur Speicherung des Wassers widerspreche jedoch dem Zweck, da diese bei Eintritt eines Starkregenereignis nicht gefüllt sein dürfen.

Jan Schulze erfragt, wie sich die gezeigte Entwässerungsplanung bei einem 50-jährigen Regenereignis auf Westerfeld auswirke.

Armin Uhrig antwortet, dass er lediglich feststellen könne, dass bei einem 30-jährigen Regenereignis sogar eine merkliche Verbesserung der Situation zu erwarten sei.

Markus Wolf betont, welchen Mehrwert die Rückhaltung von 726 m³ Regenwasser für Westerfeld habe. Gleichzeitig appelliert er an die Politik den Bürgern mitzugeben, dass es keinen hundertprozentigen Schutz gebe. Die Rückhaltung werde vor allem geschaffen, um Zeit zu gewinnen.

3. Beratungspunkte

3.1 Novelle des Baugesetzbuches - "Bau-Turbo" Hier: Beschluss zum Zustimmungsverfahren nach § 36a BauGB inkl. Eckpunktepapier Vorlage: 186/2026

Ausschussvorsitzender Jonas Heiberg weist zu Beginn auf den ausliegenden Antrag der SPD-, FDP- und b-now-Fraktion hin.

Stefan Ziegele von der FDP-Fraktion verliest den gemeinsamen Antrag.

„Wir beantragen die Rückverweisung des Eckpunktepapiers mit dem Auftrag, dieses Papier anhand der Arbeitshilfen des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und weiterer verfügbarer öffentlicher Ressourcen noch einmal zu überarbeiten. Dabei sollten insbesondere

- die städtebaulichen Ziele und geeigneten Anwendungsfälle definiert,*
- nachvollziehbare Prüf- und Ausschlusskriterien festgelegt,*
- Zuständigkeiten, Schwellenwerte und der obligatorische städtebauliche Vertrag ab drei Wohneinheiten überprüft*
- Das Verfahren sowie die Ausgestaltung der vorausgesetzten Vorabstimmung mit benannter Ansprechperson und Unterlagenliste und die Abstimmung mit der Bauaufsicht geregelt sowie*
- nach sechs oder zwölf Monaten eine Evaluation vorgesehen werden.*

Die Anwendung des Bau-Turbos im Außenbereich soll zwingend in den Gremien der Stadtverordnetenversammlung einzelfallbezogen beschlossen werden.

Die mit der Vorlage 50/2026 beschlossene und zuletzt bis zum 10. September 2026 verlängerte Übergangsregelung wird unverändert fortgeschrieben, bis über das überarbeitete Eckpunktepapier entschieden ist. Der Ausschluss der Anwendung des § 246e BauGB bleibt für den Zeitraum bestehen.

Begründung

Wir unterstützen die Absicht, den Umgang mit dem Bau-Turbo durch einen Grundsatzbeschluss verlässlich zu regeln, und halten das dafür gewählte Instrument für richtig. Unserer Auffassung nach ist das vorgelegte Eckpunktepapier jedoch zu restriktiv und an einigen Stellen zu unspezifisch. Vor allem stellt es zu wenig auf die Chancen ab, die der Bau-Turbo für die städtebauliche Entwicklung Neu-Anspachs bietet.

Wir bitten darum, festzulegen, was die Stadt mit dem Bau-Turbo erreichen möchte und wo er gezielt eingesetzt werden soll. Erst danach sollen Zuständigkeiten und Ausschlussgründe definiert werden.

Das Bundesbauministerium stellt dafür mit der Arbeitshilfe „Kommunale Strategien für den Bau-Turbo“ eine sehr gute Grundlage zur Verfügung, die im vorliegenden Papier aus unserer Sicht noch nicht ausreichend genutzt wurde.

Es ist nicht unser Ziel, den Bau-Turbo zu bremsen, sondern wir möchten die Entwurfsphase nutzen, um ihn für Neu-Anspach besser einsetzbar zu machen.“

Jonas Mulfinger von der AG Siedlungsentwicklung begrüßt das vorgelegte Eckpunktepapier. In einigen Punkten sieht er dennoch Klärungsbedarf. Der Bezug zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) fehle gänzlich. Er plädiert für die Aufnahme konkreter Kriterien, wie die Auswirkung von Höhe, Kubatur und Geschossigkeit auf die umgebende Bebauung. Verhindert werden soll damit eine Diskussion ähnlich der Gebäude in der Feldbergstraße.

Bürgermeister Birger Strutz zeigt sich über die geforderten Änderungen verwundert. Diese stünden aus seiner Sicht im Widerspruch zu dem von der Bundesregierung geforderten Bau-Turbo. Das vorgelegte Eckpunktepapier stelle eine Unterstützung dar und schaffe nun die Grundlage für ein entsprechendes Handeln. Eine detaillierte Erörterung sämtlicher Einzelheiten sei aus seiner Sicht nicht zielführend. In anderen Kommunen werde entsprechend verfahren. Die Entscheidungskompetenz liege in dieser Angelegenheit allein beim Magistrat.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino schließt sich den Ausführungen von Bürgermeister Strutz an. Es seien bereits zwei Verlängerungen beschlossen worden. Zudem sei nicht bekannt, dass der Magistrat seine Kompetenzen überschritten habe. Das Stadtparlament werde über die entsprechenden Entscheidungen stets informiert. Eine erneute Verschiebung der Beschlussfassung sei daher nicht nachvollziehbar, insbesondere da die zuletzt beschlossene Frist am 10.09.2026 auslaufe.

Jonas Heiberg weist darauf hin, dass die Übergangsregelung gemäß Antrag fortgeschrieben werde.

Christian Holm von der b-now-Fraktion erläutert, dass die Handreichung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) einen Rahmen für mögliche Anpassungen vorgebe und auch genutzt werden sollte.

Dr. Kevin Kulp von der SPD-Fraktion sieht im vorgelegten Eckpunktepapier Konfliktpotenzial hinsichtlich der Zuständigkeiten. Die verwendeten Begrifflichkeiten seien zu auslegungsbedürftig und böten daher keine ausreichende Sicherheit. Der eingebrachte Antrag habe keine Auswirkungen auf die Bearbeitungsgeschwindigkeit, sondern diene vielmehr der Schaffung von mehr Transparenz.

Karin Birk-Lemper von der FWG-UBN-Fraktion kann dem Antrag in dieser Form nicht zustimmen. Eine Besprechung innerhalb der Fraktion sei erforderlich. Weiterhin werde kein neues Datum zur Umsetzung der Änderungen festgelegt und stelle somit eine Verzögerung dar.

Jan Schulze von der SPD-Fraktion entgegnet, dass die Regelungen zum Bau-Turbo bereits seit Oktober 2025 gelten. Der vorgelegte Antrag führe daher nicht zu einer Verzögerung, sondern diene der Festlegung der Aufgabenteilung zwischen Magistrat und Stadtverordnetenversammlung. Er fragt, ob die Bauaufsicht den entsprechenden Anträgen weiterhin ihre Zustimmung erteile.

Birger Strutz erläutert, dass die Entscheidungskompetenz über die Zustimmung zu Bauanträgen im Rahmen des Bau-Turbos nicht mehr bei der Bauaufsicht, sondern beim Stadtparlament liege. Diese Zuständigkeit gelte es nun festzulegen. Die Verwaltung habe sich hierzu über die Stadt- und Landesgrenzen hinaus informiert und mit anderen Kommunen und Stellen ausgetauscht. Seit wann die Arbeitshilfen des Bundesministeriums vorlägen, müsse er noch klären.

Jonas Heiberg ergänzt, dass entsprechende Handreichungen des BMWSB seit April 2026 im Internet zur Verfügung stünden.

Stefan Ziegele weist den Vorwurf zurück, die Umsetzung des Bau-Turbos zu verzögern. Das Eckpunktepapier werde heute erstmals beraten und könne entsprechend noch verbessert werden.

Holger Bellino entgegnet, dass in den vergangenen sechs Monaten keine Kritik an den dem Magistrat übertragenen Kompetenzen geäußert worden sei. Das Eckpunktepapier liege zudem bereits seit dem Tag der Einladung vor, der heutige Antrag hingegen nicht. Die konkreten Vorschläge sollten daher schriftlich vorgelegt werden.

Jonas Mulfinger erkennt an, dass die Vorlage der Verwaltung bereits eine Delegation der Aufgaben an den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung vorsieht. Er wünscht sich jedoch Ergänzungen, um die Regelungen weiter zu konkretisieren.

Regina Schirner von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN gibt zu bedenken, ob es nicht sinnvoller wäre, der Stadtverordnetenversammlung konkrete, wie die von der Arbeitsgruppe eingebrachten Vorschläge vorzulegen.

Stefan Ziegele stimmt Frau Schirner zu. Die Änderungsvorschläge sollen bis zur Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden.

Holger Bellino begrüßt eine zeitnahe Vorlage der Änderungsvorschläge.

Dr. Kevin Kulp lehnt im Namen der SPD-Fraktion die Zustimmung zum vorgelegten Eckpunktepapier ab. Die Handreichung des BMWSB werde darin nicht berücksichtigt; deren Einbindung sei jedoch Aufgabe der Verwaltung.

Karin Birk-Lemper befürwortet die Nennung konkreter Vorschläge durch die Arbeitsgruppe Siedlungsentwicklung und bittet darum, bis zur Stadtverordnetenversammlung weitere Überlegungen zu nennen.

Holger Bellino führt aus, dass nach seinem Verständnis bereits konkrete Vorschläge vorlägen. Das Eckpunktepapier könne somit heute unter Einbeziehung der zusätzlichen Änderungen beschlossen werden.

Die Beratung wird nach einer Sitzungsunterbrechung um 22:00 Uhr fortgeführt.

Ausschussvorsitzender Jonas Heiberg bittet um Mitteilung des internen Beratungsergebnisses und erteilt Herrn Ziegele das Wort.

Stefan Ziegele berichtet, dass der Antrag in seiner vorliegenden Fassung heute zu beschließen sei. Die Änderungsvorschläge würden im Nachgang bis zur nächsten Sitzung am 15.09.2026 vorgelegt werden.

Christian Holm betont, die Zeit bis zur Sondersitzung stelle keine große Verzögerung dar.

Karin Birk-Lemper bittet um eine Klarstellung des Antrags.

Dr. Kevin Kulp führt aus, dass beantragt werde, das vorgelegte Eckpunktepapier zurückzuverweisen und eine Frist zur Einreichung von Änderungsvorschlägen bis zum 15.09.2026 zu setzen. Der endgültige Beschluss solle am 05.11.2026 durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst werden. Bis dahin solle der bestehende Modus fortgeführt werden.

Bürgermeister Birger Strutz zieht die Vorlage offiziell zurück.

Ausschussvorsitzender Jonas Heiberg fasst zusammen, dass somit auch der Antrag fällt. Die Vorschläge zur Änderung des Eckpunktepapiers sollen dennoch bis zum 15.09.2026 an die Verwaltung weitergeleitet werden.

Beschluss:

Es wird beschlossen,

1. dass das Eckpunktepapier in Anlage 1 zur Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Bau-Turbo“) die Grundlage der Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung der Stadt bildet.
2. die Entscheidung der Stadt nach § 36a BauGB zur Anwendung der §§ 31 Abs. 3 und 34 Abs. 3b BauGB sowie § 246e BauGB gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 HGO in den im Eckpunktepapier unter Ziffer 1 festgelegten Fällen auf den Magistrat zu übertragen.
3. dass der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung halbjährlich über die Beschlüsse im Rahmen des Zustimmungsverfahrens des Bau-Turbos berichtet.

Beratungsergebnis: Abgesetzt

4. Mitteilungen des Magistrats

4.1 Beantwortung der Anfrage von der Partei dieBasis zum Mobilfunkmast an der Feuerwehr Rod am Berg vom 10.06.2026

Vorlage: 167/2026

Michael Kundermann von der Partei dieBasis bedankt sich für die Beantwortung der Fragen und weist daraufhin, dass die Antworten der Bundesnetzagentur noch ausstehen würden.

Die Anfrage wird an den Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt weitergeleitet.

Mitteilung:

Die Anfrage wurde durch den Betreiber, die Deutsche Funkturm und die Bundesnetzagentur beantwortet. Beide Antwortschreiben sind dem Anhang beigelegt.

4.2 Beantwortung des Antrags der b-now-Fraktion auf Aktualisierung des „Zustandsberichts Straßenunterhaltung der Stadt Neu-Anspach“

Vorlage: 187/2026

Mitteilung:

In den Haushaltsansätzen 2027 werden entsprechende Gelder eingestellt, die vorhandene Straßenbefahrung und Bewertungsansätze stammen aus dem Jahr 2014. Damals im Bau befindliche Straßen und Wege, sowie seit 2014 neu erstellte oder sanierte Wegeparzellen sind aktuell nicht hinterlegt.

Angebot 1:

Hauptangebot für

- Digitalisierung und Kartenerstellung
- Bestandserfassung
- Zustandserfassung
- PMS-Berechnung

Mittelansatz 22.100 €

Zusatzangebot 2:

360°-Panoramabildbefahrung

- Für Kontrollen und Prüfungen von Beantragungen Inhouse, bezüglich Aufbrüche durch Fremdfirmen (Telekom, Syna, Mainova, etc.)
- Kontrolle von versiegelten Flächen bei der Meldung von Bürgern
- Information für Ordnungsamt bezüglich Beschilderung bei verkehrsrechtlichen Anordnungen

Mittelansatz 5.900 €

Zusatzangebot 3:

KI-gestütztes Straßenmanagement

- Aufbruchkontrolle und Zustandserfassung von öffentlichen Flächen mit eigenem Tablet in der Windschutzscheibe von Fahrzeugen
- Erstellung von Aufträgen für Jahres LV und Bauhofleistungen
- Rechtskräftiger Kontrollnachweis der öffentlichen Straßen- und Wegekontrollen

Mittelansatz 4.500 €

Die Maßnahme bleibt den Haushaltsberatungen vorbehalten.

5. Anfragen und Anregungen

5.1 Anfragen und Anregungen

Michael Kundermann von der Partei dieBasis bittet um Beantwortung der Anfrage vom 10.06.2026 zu Bienen-Infotafeln an der Blüh- und Bienenwiese am Walter-Lübcke-Platz.

Die Anfrage wird an den Leistungsbereich Technische Dienste und Landschaft weitergeleitet.

5.2 Anfragen und Anregungen

Regina Schirner von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN fragt an, ob die ausführlichere Version des Energieberatungsberichts für das Bürgerhaus zur Verfügung gestellt werden kann und ob eine Prüfung der Dorfgemeinschaftshäuser bereits erfolgt ist.

Die Anfrage wird an den Leistungsbereich Technische Dienste und Landschaft weitergeleitet.

5.3 Anfragen und Anregungen

Regina Schirner von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN fragt nach, aus welchem Grund nicht alle zugehörigen Personen zum Richtfest der neuen Feuerwehrgebäude in Usingen eingeladen worden seien. Sie bittet darum, dies dem Bürgermeister der Stadt Usingen mitzuteilen.

Bürgermeister Birger Strutz leitet den Hinweis an die entsprechenden Stellen weiter.

5.4 Anfragen und Anregungen

Regina Schirner von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN fragt an, ob im Bereich der Rudolf-Diesel-Straße weitere Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung wie beispielsweise eine zweite Querungshilfe umgesetzt werden können.

Die Anfrage wird an den Leistungsbereich Sicherheit und Ordnung weitergeleitet.

5.5 Anfragen und Anregungen

Christian Holm von der b-now-Fraktion spricht seinen Dank dem Ordnungsamt für die vermehrten Kontrollen der e-Roller-Fahrer und der damit verbundenen Verkehrserziehung aus.

Die Anregung wird an den Leistungsbereich Sicherheit und Ordnung weitergeleitet.

Jonas Heiberg
Ausschussvorsitzender

Katharina Bischoff
Schriftführerin

Protokoll

Nr. XIV/2/2026

der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses

vom Mittwoch, dem 10.06.2026

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 22:36 Uhr

I. Vorsitzender

Heiberg, Jonas

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Anders, Kurt

Blau, Johannes

Fleischer, Hans-Peter

Göhmman, Carsten

Kraft, Uwe

vertritt Herr Guntram Löffler

Lauer, Jonathan

Schulze, Jan

Ziegele, Stefan

vertritt Herr Stefan Sterzbach

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Birk-Lemper, Karin

Bolz, Ulrike

Holm, Christian

Dr. Kulp, Kevin

Kundermann, Michaele

Scheer, Cornelia

Schirner, Regina

IV. Vom Magistrat

Strutz, Birger

Dr. Göbel, Jürgen

Planz, Sascha

Stempel, Jürgen

Ziegele, Angelika

V. Von den Beiräten

Scherer, Rolf

VI. Von der Verwaltung

Matthäus-Kranz, Mirjam

VII. Als Gäste

Dr. Decamps, Laure

Welzbacher, Matthias

Mulfinger, Jonas

VIII. Schriftführerin

Corell, Sarah

vertritt Herr Florian Weißbrod

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

1. Ortsbegehung Spielplatz Eppsteiner Weg

Im Interesse einer übersichtlichen Darstellung wird alles unter TOP 3.1 protokolliert.

2. Genehmigung der Beschluss-Protokolle

2.1 Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/43/2026 über die Sitzung des Bauausschusses am 03.03.2026

Beschluss:

Es wird beschlossen, das Beschluss-Protokoll Nr. XIII/43/2026 über die Sitzung des Bauausschusses am 03.03.2026 zu genehmigen.

Beratungsergebnis: 1 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 6 Stimmenthaltung(en)

2.2 Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIV/1/2026 über die Sitzung des Bauausschusses am 07.05.2026

Beschluss:

Es wird beschlossen, das Beschluss-Protokoll Nr. XIV/1/2026 über die Sitzung des Bauausschusses am 07.05.2026 zu genehmigen.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3. Beratungspunkte

3.1 Zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Prüfung auf Errichtung von 30 Wohnungen auf dem Grundstück Eppsteiner Weg (derzeitiger Spielplatz) -Beschlussfassung Vorlage: 118/2026

Bürgermeister Birger Strutz fasst die Situation zur Umwandlung des Spielplatzes Eppsteiner Weg zusammen und trägt den Beschlussvorschlag vor. Zudem weist er darauf hin, dass auf dem Spielplatz künftig ein Spielgerät abgebaut werden müsse.

Cornelia Scheer von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN fragt an, ob eine Anpassung der Stellplatzsatzung hinsichtlich einer Festsetzung zum sozialen Wohnungsbau bzw. bezahlbarer Wohnungsbau möglich sei.

Bürgermeister Birger Strutz antwortet dazu, dass die Stellplatzsatzung angepasst werden solle.

Stefan Ziegele von der FDP-Fraktion fragt, ob das Baugrundstück selbst problematisch sei.

Bürgermeister Birger Strutz erwidert, dass ihm dazu nichts bekannt sei.

Nach einer Sitzungsunterbrechung wird die Beratung im Bürgerhaus um 20:00 Uhr fortgesetzt.

Regina Schirner von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN spricht sich gegen die vorliegende Beschlussvorlage aus, den alten Beschluss bis auf Weiteres ruhen zu lassen. Sie erinnert an die Beschlussfassung des ursprünglichen Antrags, wonach nicht 30 Wohneinheiten beschlossen wurden, sondern eine höchstmögliche Anzahl an Wohneinheiten. Sie führt darüber hinaus aus, dass ihr der Beschlussvorschlag nicht weitreichend genug sei und sie plädiert für die Festlegung eines festen Zeitpunktes, zu dem die Vorlage wieder vorgelegt und die Verwaltung über den Stand der Umsetzung berichten solle.

Hans-Peter Fleischer von der FWG-UBN-Fraktion führt aus, dass die derzeitigen Baupreise für den sozialen Wohnungsbau nicht ausreichend seien und deshalb maximal bezahlbarer Wohnraum errichtet werden könne. Darüber hinaus spricht er sich dafür aus, die Anforderungen an die Anzahl der Stellplätze zu reduzieren.

Dr. Kevin Kulp von der SPD-Fraktion erklärt, dass er dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen könne. Die von Regina Schirner vorgeschlagene Befristung sei ein guter Ansatz zudem müssten die Rahmenbedingungen geändert werden. Er schlägt vor, Herrn Valentin von der Leben & Wohnen im Taunus GmbH einzuladen und die Frage zu klären, was die Politik ändern müsse, damit die Leben & Wohnen im Taunus GmbH dort bauen würde.

Stefan Ziegele betont, dass die Zeit bis zum Ablauf der Befristung bestmöglich genutzt werden müsse und fragt, was Herr Valentin in seiner Antwort auf eine frühere Anfrage der Verwaltung zu dem Grundstück als Begründung zur Absage erläutert habe.

Bürgermeister Birger Strutz erläutert, dass derzeit andere Wohnungsbauvorhaben priorisiert würden. Hierzu zählen unter anderem die Aufstockung in der Wiesenau sowie ggf. in der Bahnhofstraße. Zudem plane die Leben & Wohnen im Taunus GmbH die Errichtung einer Bebauung mit 20-30 Wohneinheiten auf einem anderen Grundstück.

Christian Holm von der b-now-Fraktion führt aus, dass die Vergleichsmiete in Frankfurt im Altbestand bereits bei 12 €/m² liege und die Baupreise gestiegen seien. Er hinterfragt insofern kritisch, ob ein Preis von 10 €/m², wie ursprünglich angestrebt, heute noch realistisch sei. Eine strikte Vorgabe des Quadratmeterpreises sehe er insofern kritisch. Er plädiert für ein Vorgehen, bei dem gemeinsam mit dem Investor erörtert wird unter welchen Voraussetzungen ein möglichst niedriger Quadratmeterpreis erreicht werden könne. Ein Ruhenlassen des Projekts würde die Situation nicht verbessern.

Ulrike Bolz von der CDU-Fraktion begrüßt den Beschlussvorschlag und weist darauf hin, dass die energetischen Anforderungen gestiegen seien. Dabei handele es sich um gesetzliche Vorgaben, die nicht gestrichen werden könnten.

Jonas Mulfinger von der Arbeitsgruppe Siedlungsentwicklung führt aus, dass die Arbeitsgruppe damals den Antrag begrüßt habe und den Standort aufgrund der zentralen Lage sowie der umgebenden höheren Bebauung für das damals skizzierte Vorhaben geeignet sei. Für eine Realisierung unter heutigen Bedingungen fordert er Flexibilität hinsichtlich der Anzahl der Wohneinheiten sowie beim Quadratmetermietpreis.

Karin Birk-Lemper von der FWG-UBN-Fraktion erinnert daran, dass es sich derzeit noch ein Spielplatz handele, der weiterhin gut genutzt werden und nicht brachliege, auch wenn man die Vorlage ruhen lassen würde.

Regina Schirner möchte Klarheit darüber erhalten, was möglich sei und was nicht. Deshalb stellt sie den Antrag, dass die Vorlage spätestens in einem Jahr erneut zur Beratung vorgelegt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt seien Gespräche mit potenziellen Investoren zu führen und deren Ergebnisse zu dokumentieren. Darüber hinaus solle das Projekt in die Liste der offenen Punkte der Stadtverordnetenversammlung aufgenommen werden. Zudem solle Herr Valentin zeitnah in eine der nächsten Bauausschusssitzungen eingeladen werden.

Bauausschussvorsitzender Jonas Heiberg lässt über den Antrag von Regina Schirner abstimmen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

Es wird beschlossen,

1. die Vorlage spätestens in einem Jahr erneut zur Beratung vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind Gespräche mit potenziellen Investoren zu führen und deren Ergebnisse zu dokumentieren,
2. das Projekt in die Liste der offenen Punkte der Stadtverordnetenversammlung aufzunehmen,
3. Herrn Valentin von der Leben & Wohnen im Taunus GmbH zeitnah in eine der nächsten Bauausschusssitzungen einzuladen, um Klarheit zu schaffen, was möglich ist und was nicht.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.2 Beschluss des kommunalen Wärmeplans für die Stadt Neu-Anspach

Vorlage: 135/2026

Dr. Laure Decamps vom Büro Infrastruktur und Umwelt aus Darmstadt stellt die Ergebnisse der vergangenen Monate zum kommunalen Wärmeplan mit den zentralen Handlungsfeldern und Maßnahmen vor. Die Präsentation ist dem Protokoll beigelegt.

Beschluss:

Es wird beschlossen,

1. den kommunalen Wärmeplan der Stadt Neu-Anspach (Abschlussbericht und Maßnahmensteckbriefe) in der vorliegenden Fassung (Anlagen 1 und 2) mit seinen Bestandteilen Bestandsanalyse, Potenzialanalyse, Zielszenario, Umsetzungsstrategie, Controlling und Monitoring, zu beschließen, öffentlich bekanntzumachen und auf der Homepage der Stadt zu veröffentlichen.
2. die Verwaltung (Steuerungsgruppe Klima & Wärmewende) mit der Umsetzung des kommunalen Wärmeplans, insbesondere des darin enthaltenen Maßnahmenkatalogs, der Verstärkungsstrategie, Controlling und Monitoring mit Prüfung der Fortschreibung zu beauftragen. Die Gremien erhalten entsprechende Beschlussvorlagen und Berichte.
3. die Umsetzung der Maßnahmen, insbesondere die Umsetzung der priorisierten Maßnahmen unter den Vorbehalt der Finanzierbarkeit (verfügbare Fördermittel und Haushaltsmittel) zu stellen.
4. den Wärmeplan bei der Planung von Infrastrukturmaßnahmen, in der Städteplanung und bei Klimaschutzmaßnahmen-/konzepten zu berücksichtigen

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

3.3 Bürgerhaus Neu-Anspach, Sanierung der Lüftungsanlagen (Konzeptumstellung) Vorstellung des Energieberatungsberichts und Aufhebung der Sperrvermerke

Vorlage: 142/2026

Matthias Welzbach und zwei Kollegen von der Sienergy GmbH stellen den Energieberatungsbericht vom Bürgerhaus vor. Die Präsentation ist dem Protokoll beigelegt.

Ulrike Bolz von der CDU-Fraktion fragt, ob die Stadt bei der Einstufung der energetischen Gesamtbeurteilung deutlich besser dastehen würde, wenn das Gebäude an das geplante Wärmenetz anschließen würden.

Matthias Welzbach erläutert, dass die Primärquelle, aus der die Wärme für das Wärmenetz erzeugt werde, die Einstufung beeinflusse.

Ulrike Bolz fragt weiter, ob sich die Sanierung der Lüftungsanlage und ein späterer Anschluss an das Wärmenetz nicht gegenseitig ausschliesse.

Matthias Welzbach antwortet, dass derzeit durch das Lüften Wärme aus dem Gebäude verloren gehe. Mit der neuen Lüftungsanlage sei die energetische Rückgewinnung dieser Wärme möglich.

Cornelia Scheer von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN möchte wissen, ob die Gefahr von Asbestbelastung bestehe.

Matthias Welzbach erklärt, dass er hierzu noch keine Aussage treffen könne. Ein Fachunternehmen würde gegebenenfalls Proben entnehmen.

Cornelia Scheer fragt weiter, ob eine Sanierung in Etappen möglich sei und welche Maßnahmen von der Förderung umfasst würden.

Matthias Welzbach führt aus, dass die Förderung erst nach Abschluss der Sanierung der Lüftungsanlage ausgezahlt werde. Die Förderung umfasse sämtliche damit verbundenen Maßnahmen, einschließlich der Entsorgung sowie notwendiger Malerarbeiten zur Ausbesserung.

Ulrike Bolz erläutert, dass bei KFW-Fördermitteln ein umfassendes Maßnahmenpaket erforderlich sei, um eine Förderung zu erhalten. Deshalb fragt sie, ob auch die alleinige Sanierung der Lüftung förderfähig wäre.

Matthias Welzbach erklärt, dass er eine BAFA-Förderung vorschlage und dies im Rahmen dieser Förderung möglich sei.

Dr. Kevin Kulp von der SPD-Fraktion weist darauf hin, dass nur der Haupt- und Finanzausschuss den Sperrvermerk aufheben könne und somit der Bauausschuss die Vorlage lediglich zur Kenntnis nehmen könne.

Kurt Anders von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN fragt, warum der Energieberatungsbericht nur für das Bürgerhaus vorgelegt wurde und nicht ebenso die Dorfgemeinschaftshäuser betrachtet worden seien, wie es ursprünglich beschlossen worden war.

Antwort der Verwaltung:

Gemäß Beschlussprotokoll der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.2025 wurden Mittel in Höhe von 78.000 € für einen Energieeffizienzberater für die städtischen Liegenschaften (wieder)eingestellt. Bei der aktuellen Vorlage ging es vorrangig um die Aufhebung der Sperrvermerke für die geplante Sanierung der Lüftungsanlagen im Bürgerhaus, um einen Sanierungsfahrplan und die Bewertung der geplanten Sanierungen zu erhalten.

Daher wurde der Energieeffizienzberater zunächst nur mit der energetischen Untersuchung dieses Objekts beauftragt. Die erweiterte Beauftragung für die DGH's erfolgt, sobald für diese Häuser Sanierungsmaßnahmen anstehen.

Dr. Kevin Kulp erklärt, dass er für die Beratung der Vorlage in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses die Beantwortung folgender Fragen benötige, da er andernfalls nicht über die Vorlage Abstimmung könne:

1. Wofür soll das Geld ausgegeben werden?
2. Wird der vorgesehene Betrag ausreichen? Für die Beschlussfassung fehle eine Gesamtkosteneinschätzung.
3. Wann wird sich die Investition amortisieren?

Antwort der Verwaltung:

1. Das Geld wird für die Sanierung bzw. Erneuerung der Lüftungsanlage im Untergeschoß (UG) und im Erdgeschoß (EG) des Bürgerhauses eingesetzt.

Für diese Maßnahme wurde im Jahr 2025 eine Machbarkeitsstudie Kostenschätzung eines Ingenieurbüros eingeholt um hierfür eine Gesamtsumme der Investition zu ermitteln, 200.000 € für das UG in 2026 und 300.000 € für das OG in 2027 seitens der Politik wurde hier ein Sperrvermerk gesetzt.

2. Auf Basis der Kostenschätzung des Ingenieurbüros muss die Stadt von einer gesamten Investitionssumme von 500.000 € ausgehen. Aufgrund der wirtschaftlichen Lage, kann es immer zu Preissteigerungen kommen, was nicht beeinflusst werden kann.

3. Die Frage kann so nicht beantwortet werden, da die aktuell bestehende Anlage ein enormer Energiefresser ist und dort keinerlei Regelung verbaut ist. Sprich Anlage Ein oder Aus ohne jegliche Steuerung bzw. bei defekten gibt es auch keine Ersatzteile mehr.

Eine moderne Anlage ist effizienter zu betreiben, hier spielen einige Faktoren eine Rolle z.B. Wärmerückgewinnung, CO2 Bedarfssteuerung, sparsamere Lüftermotoren, getrennte Regelung einzelner Bereiche, weniger Heizkosten.

Wie auch schon in dem Bericht des Energieberaters werden hier nach Modernisierung und Umsetzung der Gesamtmaßnahme Lüftungsanlage EG/UG mindestens ca. 40% Energiekosten eingespart. Dass sind in Summe ca. 13.000 € Ersparnis pro Jahr.

Beschluss:

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

3.4 W-23-04 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pflegecampus Kleeblatt“ hier: Satzungsbeschluss Vorlage: 125/2026

Kurt Anders von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNE erinnert an die Gespräche mit dem ADFC und möchte wissen, wie die Erweiterung der Lilienthalstraße geplant sei. Er fragt, ob ein Fahrradstreifen vorgesehen sei, wie die Straße klassifiziert werde, wie der Fußweg weitergeführt werde und wer hierüber entscheide.

Bürgermeister Birger Strutz antwortet, dass hierüber Bauausschuss entscheide.

Jan Schulze von der SPD-Fraktion fragt, ob geplant sei, die Nutzung von Betriebswasser (Niederschlagswasser und Grauwasser) festzusetzen.

Bürgermeister Birger Strutz verneint dies und führt aus, dass nach seinem Kenntnisstand die Unterhaltung solcher Anlagen zu kostenintensiv sei.

Dr. Kevin Kulp von der SPD-Fraktion sieht Probleme beim Schallschutz und hält den Standort für ein Pflegewohnheim für ungeeignet. Er verweist auf Rechtsprechungen, wonach die im Bundesimmissionsschutzgesetz festgesetzten Grenzwerte auch bei geöffnetem Fenster einzuhalten seien.

Bürgermeister Birger Strutz führt aus, dass es im Jahr 2023 große Probleme beim Thema Schallschutz bei diesem Projekt gegeben habe. Zwischenzeitlich sei die Planung jedoch überarbeitet worden. Unter anderem sei die Anordnung der Räume im Hinblick auf den Schallschutz angepasst worden.

Beschluss:

Es wird beschlossen,

1. die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen nach ausführlicher Diskussion als Stellungnahmen der Stadt Neu-Anspach zu beschließen.
2. den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 5 HGO und § 91 HBO als Satzung zu beschließen und die Begründung hierzu festzustellen.
3. den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach Genehmigung der im Parallelverfahren durchgeführten Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und damit in Kraft zu setzen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.5 Novelle des Baugesetzbuches - "Bau-Turbo" Hier: Verlängerung des vorläufigen Beschlusses zum Zugstimmungsverfahren nach § 36a BauGB Vorlage: 140/2026

Bürgermeister Birger Strutz führt aus, dass der Magistrat weiterhin bedacht handeln und keine überstürzten Entscheidungen treffen werde. Bei kritischen Fällen versichert er zudem, dass man den Bauausschuss und die Stadtverordnetenversammlung in die Entscheidungen miteinbeziehen wird.

Uwe Kraft von der CDU-Fraktion weist drauf hin, dass für eine Beschlussfassung in den politischen Gremien klare Kriterien vorliegen müssten. Solange diese nicht gegeben sei, sei die Entscheidungsfindung im Magistrat besser aufgehoben. Er berichtet, dass unter anderem das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen eine entsprechende Handreichung vorbereite.

Beschluss:

Es wird beschlossen,

1. die Entscheidung der Stadt nach § 36a BauGB zur Anwendung der §§ 31 Abs. 3 und 34 Abs. 3b BauGB vorläufig befristet bis zum 10.09.2026 auf den Magistrat zu übertragen.
2. eine Entscheidung nach § 246e BauGB vorläufig befristet bis zum 10.09.2026 zur Anwendung des „Bau-Turbos“ auszuschließen.

Die Stadtverordnetenversammlung erhält zur Sitzung am 10.09.2026 eine Aufstellung der Entscheidungen des Magistrats zu den Bau-Turbo-Anträgen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.6	Freiwillige Anbau von zwei Fahrzeughallen und Aufhebung des Sperrvermerks gemäß StaVo vom 18.12.2025. Vorlage: 139/2026	Feuerwehr Neu-Anspach
------------	--	----------------------------------

Bauausschussvorsitzender Jonas Heiberg ruft den Tagesordnungspunkt 3.6 auf und weist darauf hin, dass – analog zum Vorgehen bei TOP 3.3 auch bei TOP 3.6 nur der Haupt- und Finanzausschuss den Sperrvermerk aufheben könne und somit der Bauausschuss die Vorlage lediglich zur Kenntnis nehmen könne.

Bürgermeister Birger Strutz berichtet, dass der Magistrat die Vorlage zur Kenntnis genommen und zur Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen habe.

Jan Schulze von der SPD-Fraktion fragt, ob die Feuerwehr derzeit eingeschränkt sei, weil die Fahrzeuge nicht untergestellt seien.

Bürgermeister Birger Strutz erläutert, dass die Vorschriften festlegen, dass die Einsatzfahrzeuge untergestellt werden müssen.

Stefan Ziegele von der FDP-Fraktion fragt an, ob die Kosten gesenkt werden könnten, wenn die Unterstellplätze nicht direkt an die bestehende Fahrzeughalle errichtet würden, sondern separat errichtet würden, da die Brandschutzauflagen einen erheblichen Kostentreiber darstellen.

Antwort der Verwaltung:

Wie auch in der Vorlage beschrieben, sind verschiedene Varianten geprüft worden. Die Massivbauweise erfüllt die brandschutztechnischen Anforderungen, egal ob die Halle angebaut wird oder freisteht.

Bei allen anderen Varianten sind auch hier die Brandschutzauflagen einzuhalten, da es sich um eine Fahrzeughalle und nicht um eine Lagerhalle handelt.

Des Weiteren muss ein Sicherheitsabstand von der Bestandshalle zur neugebauten Halle eingehalten werden lt. Hessischer Bauordnung (HBO) mind. 5 m brandschutztechnisch bzw. 6 m baurechtlich.

Cornelia Scheer von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNE bittet darum, für die Beratung der Vorlage im Haupt- und Finanzausschuss die Seiten 77ff im Feuerwehrbedarfsplan zu lesen.

Hans-Peter Fleischer von der FWG-UBN-Fraktion fragt, ob die bislang freistehenden Fahrzeuge Einsatzfahrzeuge seien.

Bauausschussvorsitzender Jonas Heiberg erteilt Stadtbrandinspektor Markus Buhlmann das Wort.

Stadtbrandinspektor Markus Buhlmann führt aus, dass die Feuerwehr zwischen taktischen Einsatzfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen unterscheide. Zu den taktischen Einsatzfahrzeugen gehören z.B. die Löschfahrzeuge oder die Drehleiter, während zu den Einsatzfahrzeugen unter anderem die Mannschaftstransportwagen zählten. Somit seien alle Fahrzeuge der Feuerwehr Einsatzfahrzeuge.

Dr. Kevin Kulp von der SPD-Fraktion führt aus, dass im Feuerwehrbedarfsplan nur ein Fahrzeug erwähnt werde, für das kein Unterstellplatz vorhanden sei, während in der Vorlage von zwei Fahrzeugen die Rede sei. Er fragt, warum das zweite Fahrzeug nicht erwähnt werde.

Stadtbrandinspektor Markus Buhlmann erklärt, dass das zweite Fahrzeug im Feuerwehrbedarfsplan noch nicht berücksichtigt sei und die Errichtung im Vorgriff auf die Bemängelung des Technischen Prüfdienstes erfolgen solle.

Uwe Kraft von der CDU-Fraktion bittet darum zu klären, weshalb der zweite Unterstellplatz nicht gefördert werde und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssten, damit auch dieser förderfähig werde.

Antwort der Verwaltung:

In der Brandschutzförderrichtlinie (BSFR) ist geregelt, dass generell auch die Erweiterung von Feuerwehrhäusern gefördert wird (Anlage 1; Nr. 1.1.1). In der Anlage 1a wird das Ganze definiert: Es werden Stellplätze für Fahrzeuge gefördert, die gem. der Feuerwehrorganisationsverordnung (FwOV) vorgehalten werden müssen. Für Stellplätze von Fahrzeugen, die über die Anforderungen der FwOV hinaus vorgehalten werden, ist der Bedarf nachzuweisen, um eine Förderung zu bekommen.

Im Gesetz fallen weder das Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) noch das Mehrzweckfahrzeug (MZF) unter die „Fahrzeuge, die vorgehalten werden müssen“. Demnach ist für eine Förderung eine Begründung notwendig.

Da das MTF im Bedarfs- und Entwicklungsplan (BEP) aufgeführt ist und dort auch seine Einsatztaktik/Notwendigkeit niedergeschrieben ist, würde das Innenministerium einer Förderung des Stellplatzes im Rahmen ihres Ermessensspielraums zustimmen.

Das MZF steht weder im Bedarfs- und Entwicklungsplan, noch hat es einen einsatztaktischen Mehrwert, der die Vorhaltung des Fahrzeugs rechtfertigt. Laut der Förderstelle wird es für dieses Fahrzeug dementsprechend keine Förderung geben.

Auch das Ergänzen des Fahrzeugs im BEP und eine Begründung würde an der Entscheidung nichts ändern. Das MZF vereinfacht oder unterstützt das Feuerwehrwesen oder einsatztaktische Aufgaben, aber es erfüllt keine Aufgaben, die kein anderes Fahrzeug machen könnte. Demnach ist es kein Fahrzeug, was über den Bedarf der FwOV vorgehalten werden muss.

Zusammenfassend:

Der Stellplatz für das MTF würde mit 20.900 € gefördert werden.

Der Stellplatz für das MZF nicht.

Hans- Peter Fleischer stellt den Antrag, dass sich der Bauausschuss auf eine Ausführungsvariante festlegen solle, damit hierüber im Haupt- und Finanzausschuss nicht erneut diskutiert werden müsse.

Ausschussvorsitzender Jonas Heiberg bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beratungsergebnis: 1 Ja-Stimme(n), 8 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Dr. Kevin Kulp bittet darum, dass Stadtbrandinspektor Markus Buhlmann an der Haupt- und Finanzausschusssitzung teilnimmt.

Beschluss:

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

4. Mitteilungen des Magistrats

4.1 Taunus Klimatage 2026

Vorlage: 122/2026

Mitteilung:

Bereits zum vierten Mal finden im Hochtaunuskreis die Taunus Klimatage statt. Vom **29. Mai bis 21. Juni 2026** stehen wieder spannende Wochen voller Ideen, Inspiration und Mitmachaktionen rund um Klimaschutz und Klimaanpassung bevor. Das Programm ist auf der Homepage des Hochtaunuskreises unter <https://www.hochtaunuskreis.de/Nachhaltigkeit-Klimaschutz/Taunus-Klimatage/> veröffentlicht.

In diesem Jahr werden die Taunus Klimatage von den Kommunen Bad Homburg, Kronberg, Oberursel, Schmitten, Wehrheim, Weilrod und Usingen zusammen mit dem Hochtaunuskreis organisiert.

Die Stadt Neu-Anspach hatte sich 2025 mit einigen Veranstaltungen beteiligt (siehe <https://www.neu-anspach.de/bauen-umwelt/natur-umwelt-klimaschutz/klima-energie-mobilitaet/taunus-klimatage-2025/>) und wird 2027 wieder teilnehmen.

4.2 Aktuelle Informationen zur Terminierung der Bürgerinformationsveranstaltung zum Gewerbegebiet Wenzelholz 1. BA

Vorlage: 131/2026

Mitteilung:

Die ursprünglich für den Frühsommer angekündigte Bürgerinformationsveranstaltung im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren Gewerbegebiet Wenzelholz 1.BA kann erst nach der Sommerpause stattfinden.

Begründet wird dies wie folgt:

Zwischen dem Gewerbegebiet Wenzelholz (1. BA) und dem westlich angrenzenden Wohngebiet ist eine Übergangszone vorgesehen, um ein konfliktfreies Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen zu gewährleisten. Die Planung dieser Übergangszone ist fachlich anspruchsvoll und zeitaufwendig. Mit dem Ziel, die bestmögliche Lösung zu finden, werden aktuell verschiedene Lösungsansätze städtebaulich und schalltechnisch überprüft. Dieser Prozess soll bis zur Sommerpause abgeschlossen sein. Zur Bürgerinformationsveranstaltung sollte eine in sich schlüssige Lösung vorgestellt werden, welche von allen am Planungsprozess Beteiligten mitgetragen wird. Deshalb empfiehlt sich die Durchführung der Bürgerinformationsveranstaltung nach der Sommerpause.

5. Anfragen und Anregungen

5.1 Anfragen und Anregungen

Hans-Peter Fleischer von der FWG-UBN-Fraktion fragt, wie der aktuelle Sachstand bei der Veräußerung des Grundstücks Rudolf-Selzer-Straße sei.

Bürgermeister Birger Strutz teilt mit, dass der Beurkundungstermin für Juli angesetzt wurde.

5.2 Anfragen und Anregungen

Hans-Peter Fleischer von der FWG-UBN-Fraktion fragt, ob die Verwaltung neue bzw. weitere Information zum Projekt Karat 5 habe.

Bürgermeister Birger Strutz verneint dies.

5.3 Anfragen und Anregungen

Hans-Peter Fleischer von der FWG-UBN-Fraktion fragt, ob es neue Informationen zum Hochtaunusstift gebe.

Bürgermeister Birger Strutz antwortet, dass ein Abrissantrag noch in diesem Jahr gestellt werden soll.

5.4 Anfragen und Anregungen

Hans-Peter Fleischer von der FWG-UBN-Fraktion fragt, ob die Nutzung des ehemaligen Shell-Tankstellengrundstücks so zulässig sei.

Bürgermeister Birger Strutz führt aus, dass sich beide Vertragsparteien weiterhin im Rechtsstreit befinden. Nichts desto trotz werde der Eigentümer seitens der Verwaltung angeschrieben und die derzeitige Nutzung des Grundstücks geprüft.

5.5 Anfragen und Anregungen

Regina Schirner von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN bittet darum, dass Herr Valentin von der LEWO GmbH das Projekt Wiesenau 5 in einer der nächsten Bauausschusssitzungen vorstellt und auch Auskunft über die Kosten gibt.

Die Anfrage wird an den Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt weitergeleitet.

5.6 Anfragen und Anregungen

Michaele Kundermann von der BASIS schlägt vor, zusammen mit dem Imkerverein Informationstafeln über Bienen am Staudengarten in der Neuen Mitte aufzustellen.

Folgende Fragen werden in diesem Zusammenhang gestellt:

- a) Besteht Interesse der Stadt an diesem Projekt?
- b) An welcher Stelle der Blühwiese würde eine Aufstellung passen?
- c) Über welche Breite können dort Tafeln aufgestellt werden?
- d) Kann der Bauhof oder die Firma Brosig, die die Blühfläche betreut, die Tafeln erstellen?
- d) Der Imkerverein kann einen Großteil davon – je nach Kostenlage vielleicht das gesamte Projekt finanzieren. Gibt es darüber hinaus weitere Finanzierungsmöglichkeiten durch die Kommune?

Die Anfrage wird an die Leistungsbereiche Technische Dienste und Landschaft sowie Familie Sport und Kultur weitergeleitet.

5.7 Anfragen und Anregungen

Michael Kundermann von der BASIS bittet um Klärung folgender Fragen bezüglich der Emissionen des Mobilfunkmastes an der Feuerwehr Rod am Berg.

- a) Welche Telekomfirmen nutzen den og. Handymast?
- b) Welche Mobilfunkfrequenzen werden ausgestrahlt?
- c) Wie hoch ist die maximale Leistungsflussdichte am Feuerwehrhaus?
- d) Wie hoch ist die maximale Leistungsflussdichte an den umgrenzenden Gebäuden in Anspach und Rod am Berg? (Referenzen von ca. 5 Messpunkten durch Bundesnetzagentur)
- e) Welche Vorsorgemaßnahmen für die angrenzende Bevölkerung wurden bei Errichtung getroffen?

Die Anfrage wird an den Leistungsbereich Technische Dienste und Landschaft weitergeleitet.

Jonas Heiberg
Ausschussvorsitzender

Sarah Corell
Schriftführerin

08.06.2026

Kommunale Wärmeplanung für die Stadt Neu-Anspach

Umweltausschuss





Partnerschaftsgesellschaft

- 3 Partner
- unabhängige Beratung seit 1988
- interdisziplinäres Team;
27 feste Mitarbeitende
 - Umwelt- und Raumplanung
 - Energiewirtschaft
 - Geographie
 - Umwelttechnik
- Hauptbüro Darmstadt,
NL Potsdam

Arbeitsfelder

- Konzepte, fachliche Planungen, Machbarkeitsstudien
- Projekt-, Prozess- und Finanzmanagement
- Umsetzungsbegleitung

HessenEnergie - 'Effizienz gestalten'

HESSENENERGIE

Gesellschaft für rationelle Energienutzung

- **Consulting Energie**
Beratung in den Bereichen Energieeffizienz, Klimaschutz und Klimafolgen, Nutzung erneuerbarer Energien, Energiemanagement/-controlling, Strategie- und Konzeptentwicklung für Fördervorhaben sowie deren Begleitung / Evaluation
- **Energieliefer- und Einsparcontracting**
Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Wärme- und Stromerzeugung (BHKW, Nutzung von Biomasse), sowie für effiziente (LED) Beleuchtungstechnik (Straßenbeleuchtung, Gebäude, Sport-/Außenanlagen ...)
- **Windenergienutzung**
Projektierung, Genehmigungsplanung, Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen für Dritte (seit 1993 bereits 146 Windenergie-Anlagen, Betriebsführung für derzeit 94 WEA)



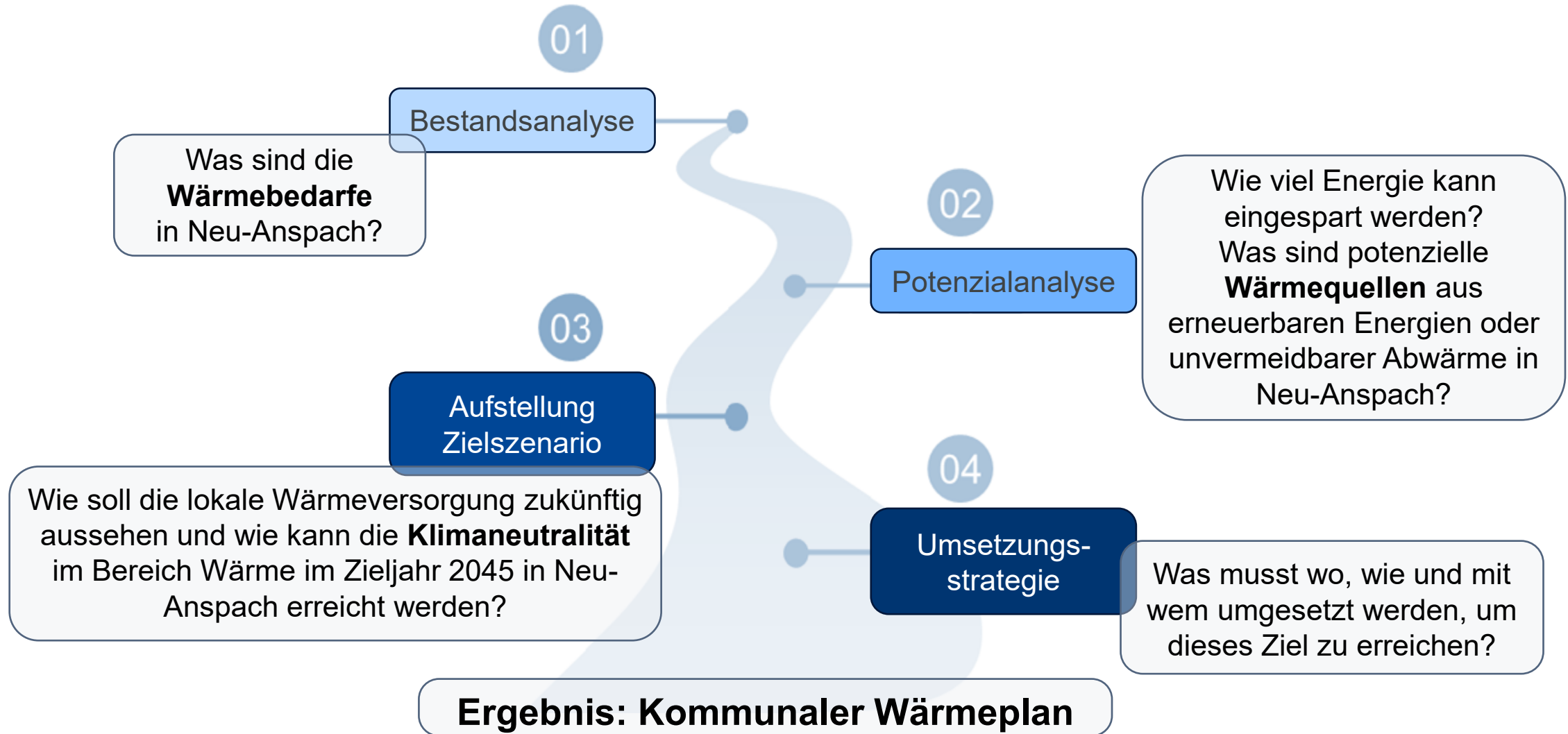
Firmensitz Wiesbaden, rd. 40 Mitarbeiter/innen

Kommunale Wärmeplanung für die Stadt Neu-Anspach

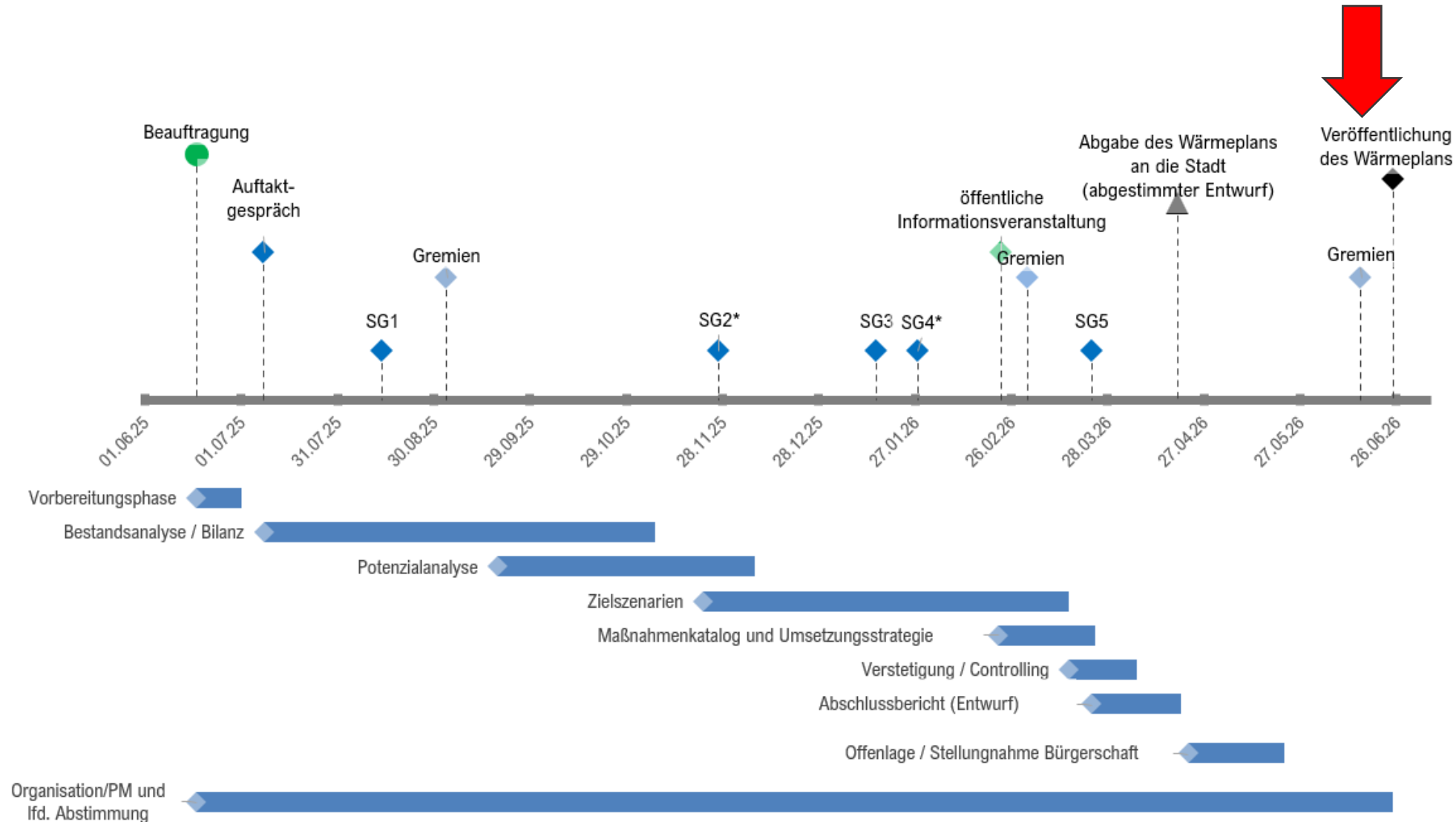
Agenda

- 1. Einleitung und Rückblick**
- 2. Umsetzung: Fokusgebiete**
- 3. Umsetzung: Prioritäre Maßnahmen und nächste Schritte**

Kommunale Wärmeplanung: Projektphasen

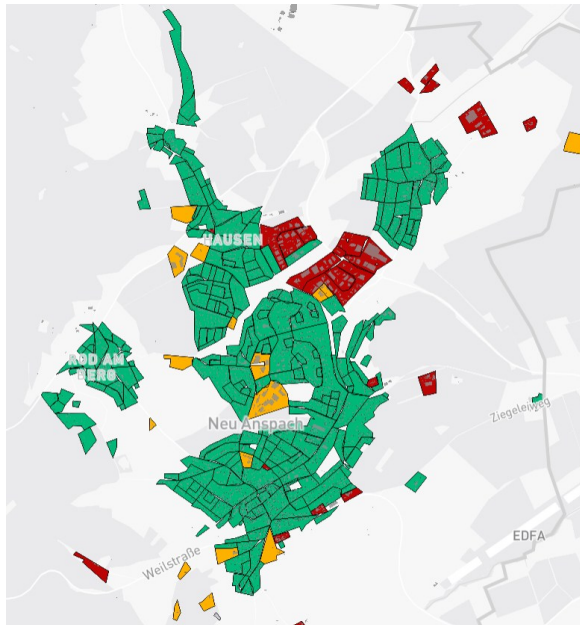


Kommunale Wärmeplanung: Zeitplan



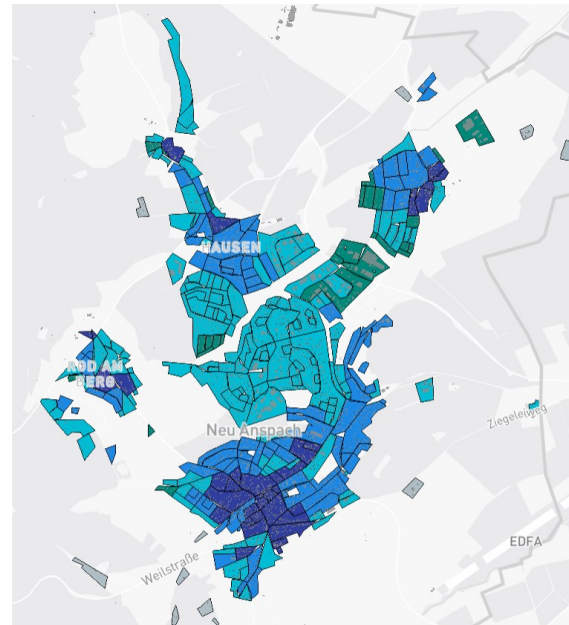
Bestandsanalyse

Erstellung des Wärmekatasters: Gebäudenutzung, Baualtersklasse, Wärmebedarf, Energieträger...



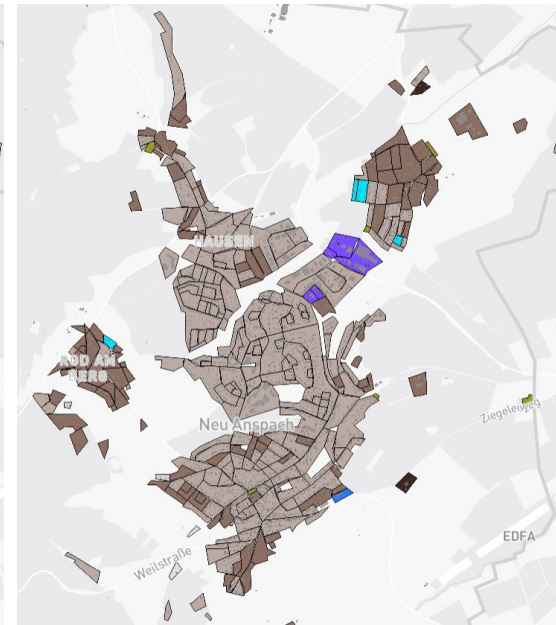
Block nach Sektoren

- Private Haushalte
- Öffentlich
- Gewerbe, Handel und Dienstleistungen
- Industrie
- Sonstige



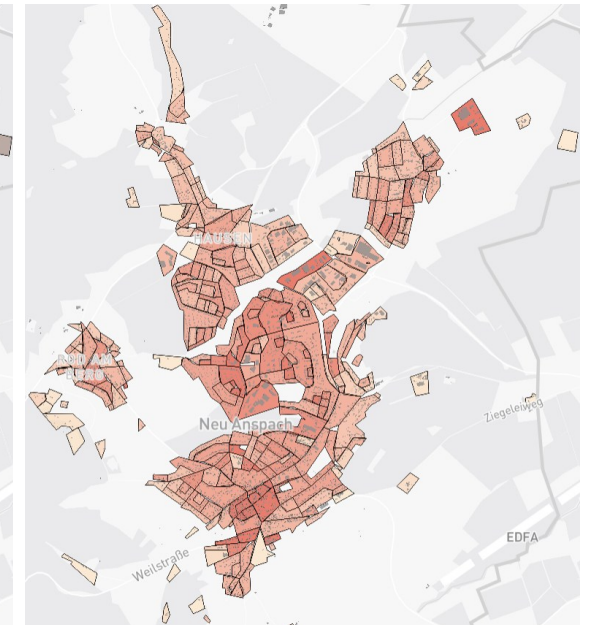
Block nach Baualtersklasse

- vor 1949
- 1949-1968
- 1969-2001
- nach 2001
- Unbekannt



Block nach Heiztechnologie

- Erdgaskessel
- Strom Direktheizung
- Ölkessel
- Wärmenetze
- Wärmepumpe
- Biomassekessel



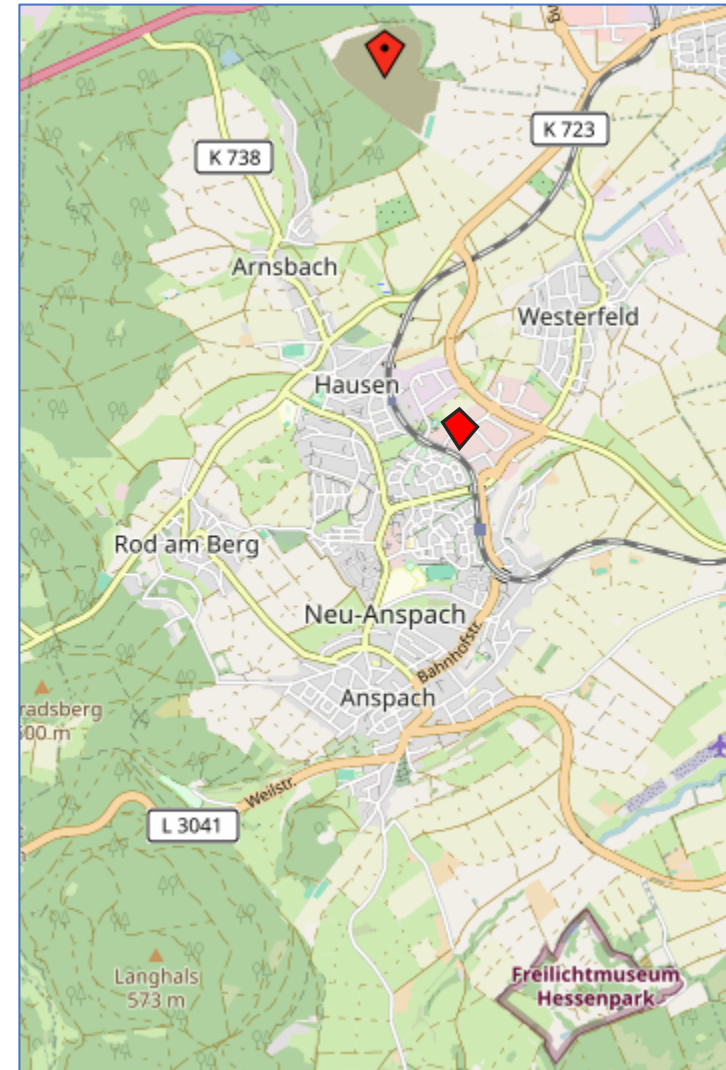
Block nach Wärmeverbrauchsichte

0 MWh/ha 600

Potenzialanalyse

Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme

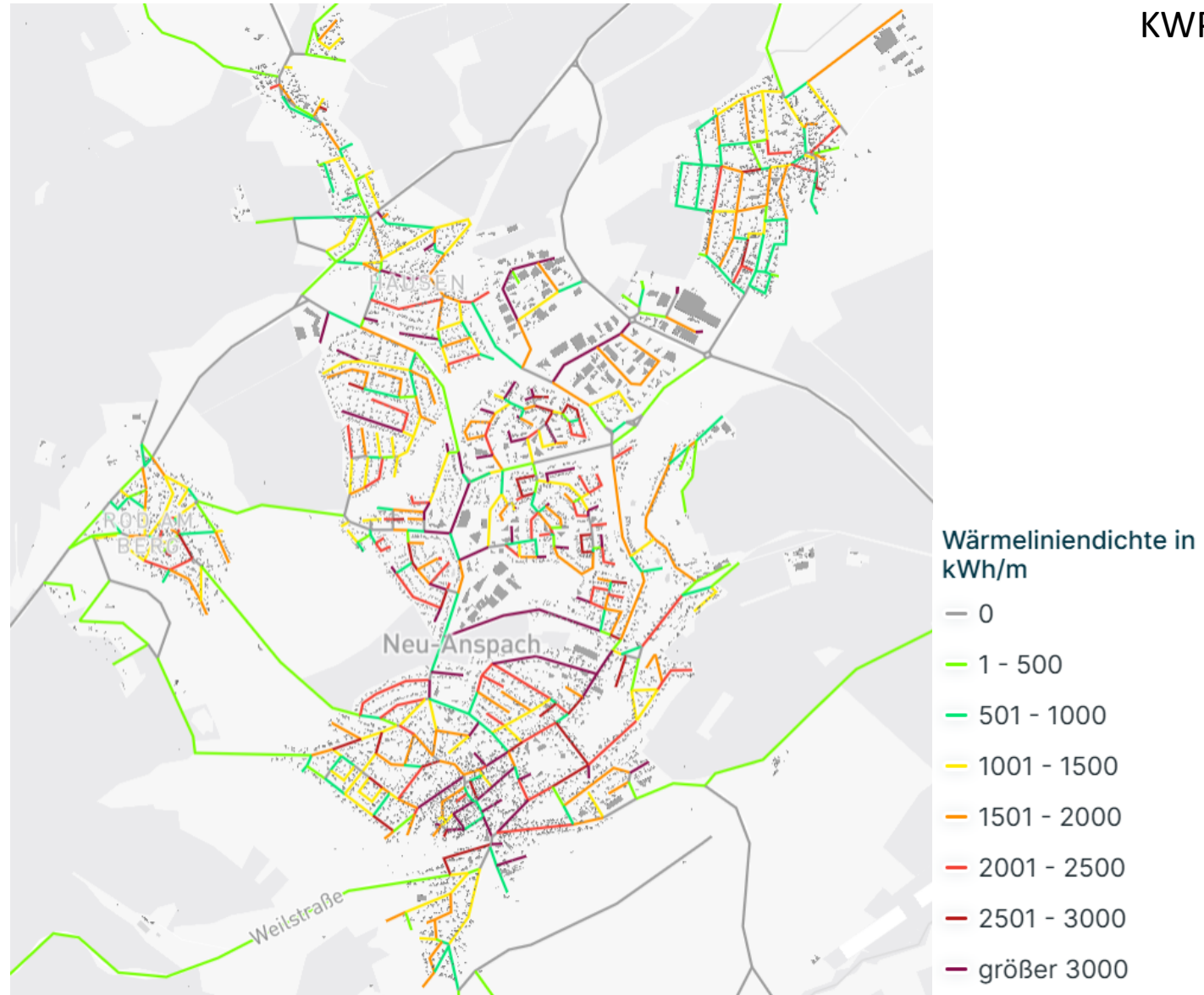
- Biomasse
- Solarthermie
- Umweltwärme
- ✗ Abwasserwärme
- ✗ Tiefe Geothermie (ab 400 m)
- ✗ Oberflächengewässer
- ◆ Deponie: Biogas / Abwärme
- ◆ Abwärme der Praum Zwiebackfabrik



Zielszenario: Zukünftige Wärmebedarfe

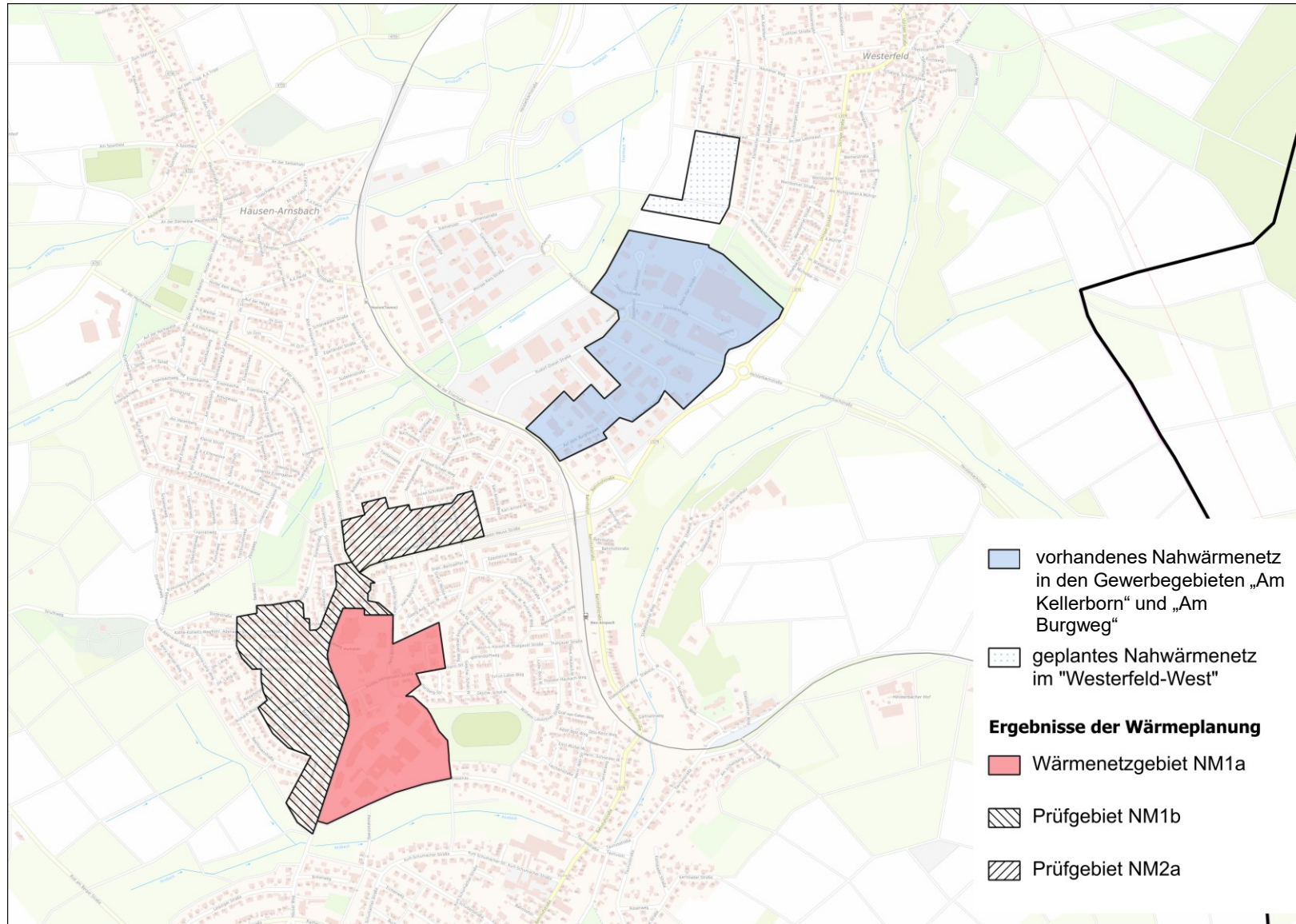
Zieljahr 2045

EH70, Sanierungsquote 1%

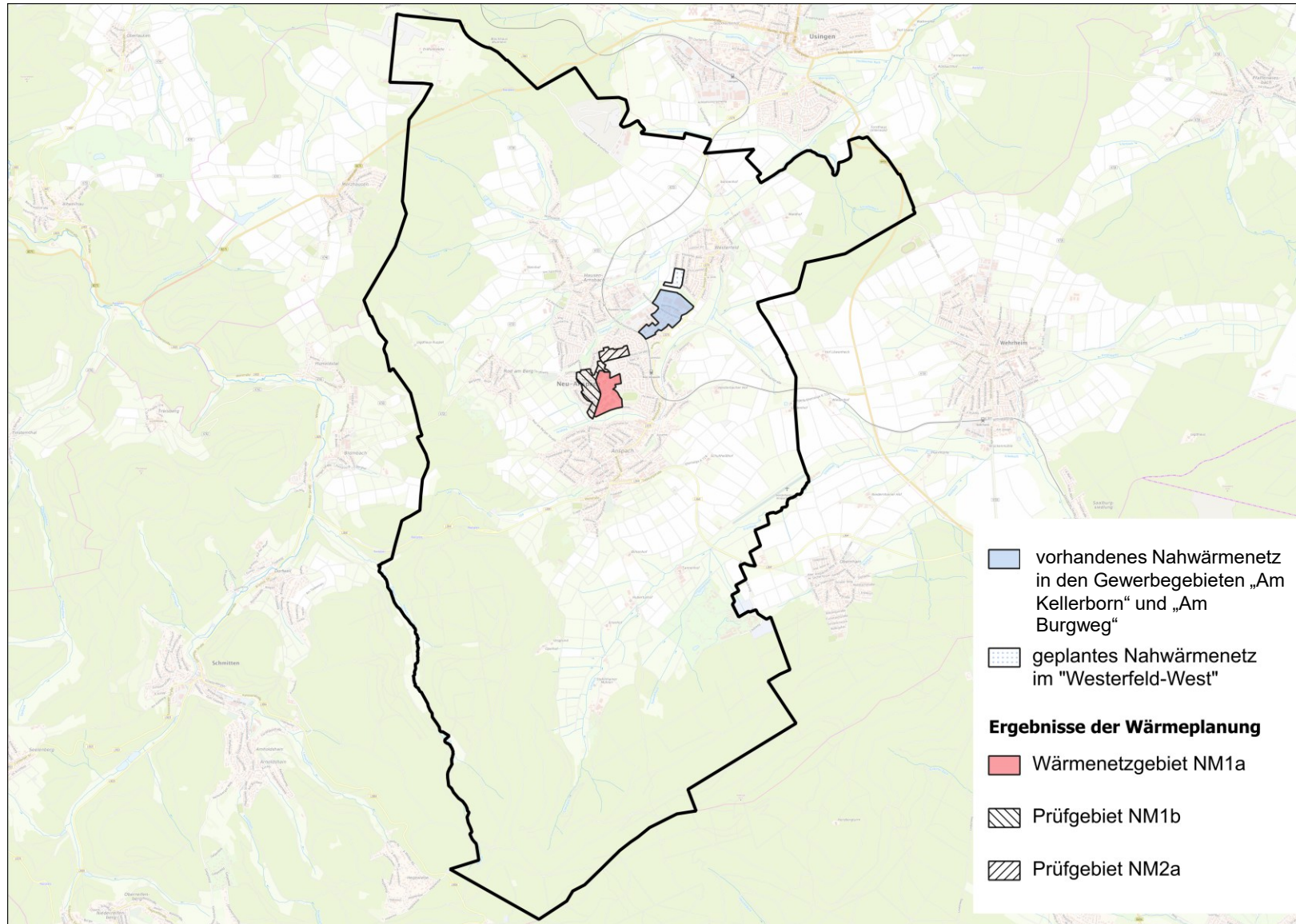


- In der Zonierung werden auf Grundlage der Gebietskulisse **Eignungsgebiete** ausgemacht. Diese Gebiete *eignen sich* für ein Wärmenetz. Nicht alle Eignungsgebiete werden als Wärmenetzgebiete oder Prüfgebiete ausgewiesen!
- **Wärmenetzgebiete** sind Eignungsgebiete, bei denen die Wirtschaftlichkeit als gut betrachtet und die Realisierungsrisiken als niedrig eingeschätzt wurden.
- **Gebiete für die dezentrale Wärmeversorgung** sind Eignungsgebiete, in denen die Fernwärme nicht wirtschaftlich und/oder nicht realisierbar erscheint. In diesen Gebieten erfolgt die Wärmeversorgung weiterhin durch individuelle Lösungen.
- **Prüfgebiete** sind Eignungsgebiete, in denen die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und/oder die Einschätzung der Realisierungsrisiken nicht eindeutig waren. Es müssen weitere Schritte unternommen werden, bevor diese Gebiete als entweder Wärmenetzgebiete oder Gebiete für die dezentrale Wärmeversorgung ausgewiesen werden können.
- **Fokusgebiete**... sind Teil der Umsetzungsstrategie: Gebiete, die prioritär behandelt werden sollen.

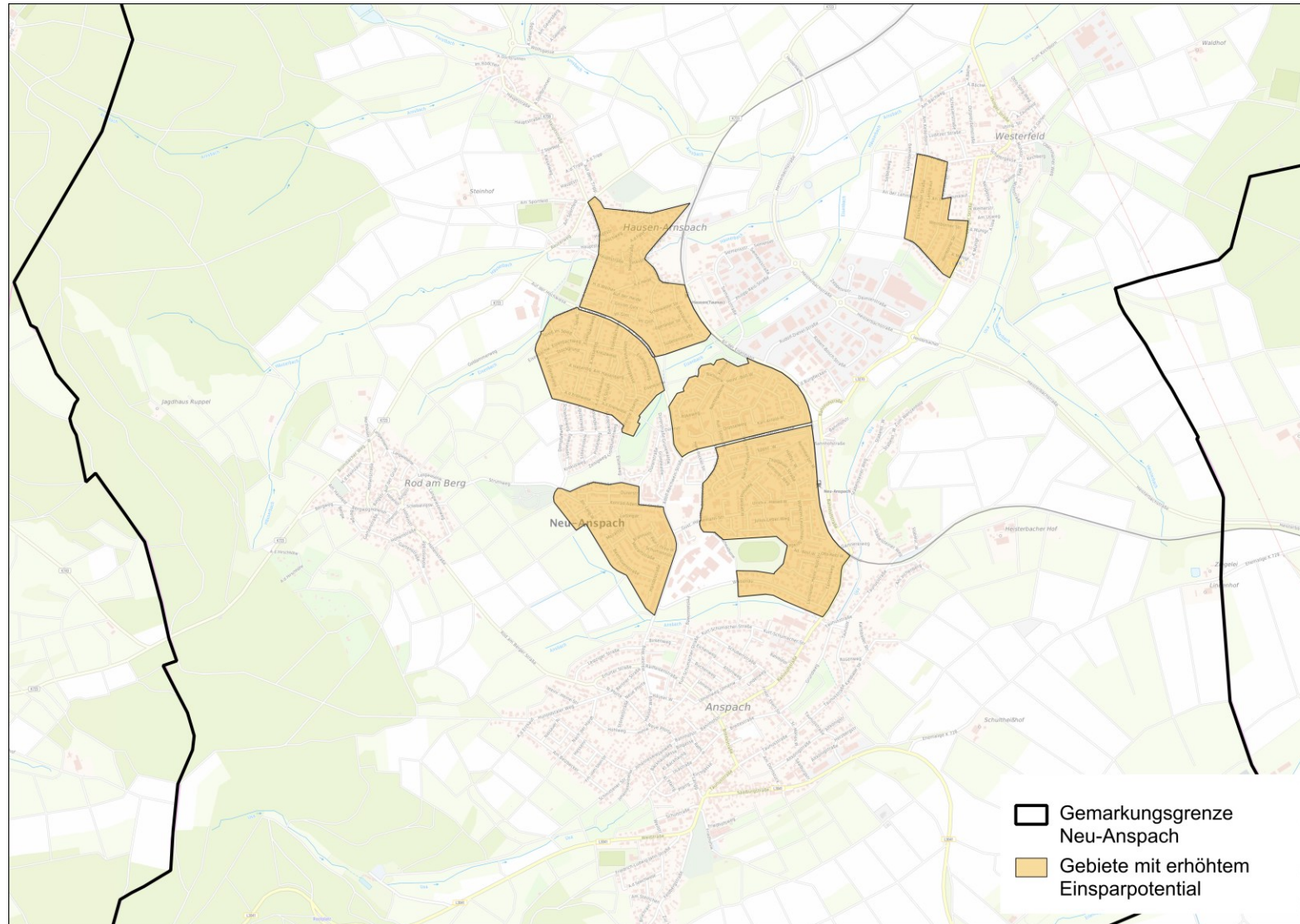
Zielszenario: Ergebnisse der Zonierung



Zielszenario: Ergebnisse der Zonierung



Zielszenario: Gebiete mit erhöhtem Einsparpotenzial

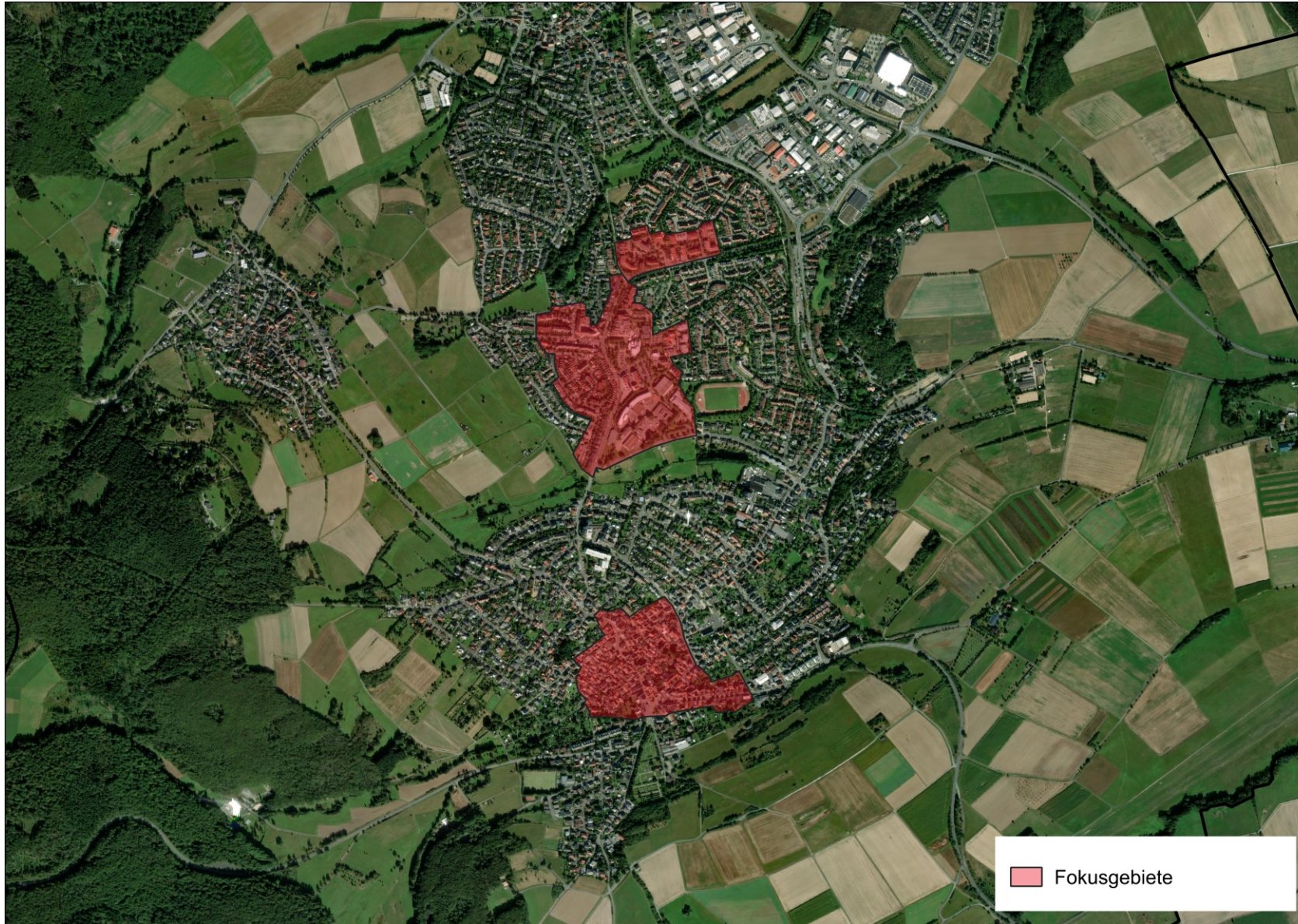


Kommunale Wärmeplanung für die Stadt Neu-Anspach

Agenda

1. Einleitung und Rückblick
2. Umsetzung: Fokusgebiete
3. Umsetzung: Prioritäre Maßnahmen und nächste Schritte

Fokusgebiete: Übersicht



Fokusgebiet 1: „Wärmenetzgebiet und Prüfgebiet an der Adolf-Reichwein-Schule“

Wärmenetzgebiet + Erweiterung als Prüfgebiet



- **Beschreibung / Problematik**
 - Hohe Wärmebedarfe
 - Mehrere Großverbraucher (pot. Ankerkunden)
 - Klare Eignung des Gebiets NM1a als Wärmenetzgebiet
 - Erweiterungsmöglichkeit NM1b
 - Hohes Sanierungspotenzial

Fokusgebiet 2: „Altes Zentrum Anspach“

Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung / Historischer Kern



- **Beschreibung / Problematik**
 - Hohe Wärmebedarfe
 - Denkmalschutz
 - Hohe Bebauungsdichte
 - Realisierungsrisiken Wärmenetze (Usa, fehlende Flächen für Heizzentrale)
 - Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung, jedoch Sanierung / Aufbau individueller Wärmepumpen herausfordernd

Fokusgebiet 3: „Prüfgebiet Neue Mitte NM2a“

Prüfgebiet



- **Beschreibung / Problematik**
 - Hohes Sanierungspotenzial
 - Eignung Nah-/Fernwärme
 - Potenzieller Standort für Heizzentrale
 - Besondere Eigentumstruktur (WEGs)

Kommunale Wärmeplanung für die Stadt Neu-Anspach

Agenda

1. Einleitung und Rückblick
2. Umsetzung: Fokusgebiete
3. Umsetzung: Prioritäre Maßnahmen und nächste Schritte

Maßnahmensammlung

4 Handlungsfelder

- **Organisation und Beteiligung**
- **Netzgebundene Wärmeversorgung**
- **Energieeffizienz / Sanierung**
- **Erneuerbare Energien**

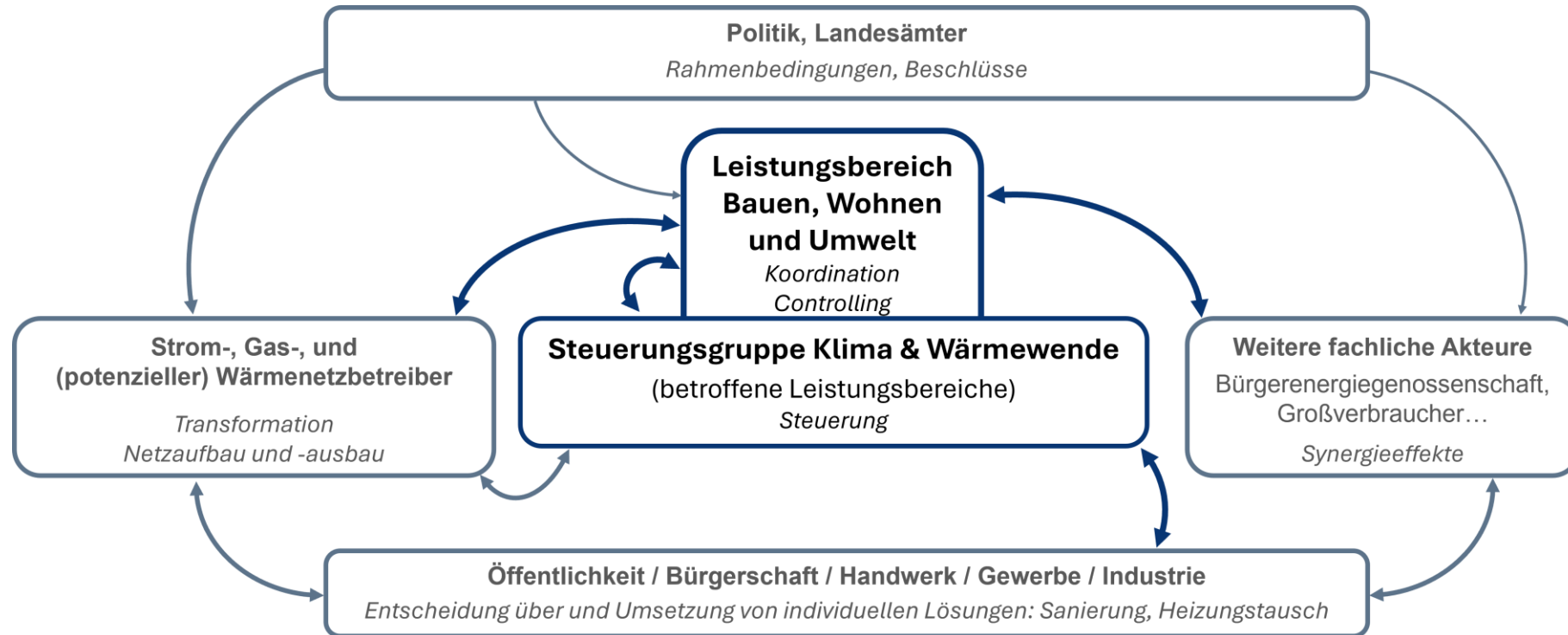
5 prioritäre Maßnahmen

- **Organisation und Beteiligung**
 - Steuerungsgruppe Klima & Wärmewende
- **Netzgebundene Wärmeversorgung**
 - Beteiligung der potenziellen Ankerkunden und Interessenerkundung der Anwohnenden zum Anschluss an Fernwärme
 - Vorbereitung der Konzessionsvergabe und der Beantragung der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)
- **Energieeffizienz / Sanierung**
 - Quartierskonzepte und Sanierungsmanagement
 - Ausbau des kommunalen Energiemanagements und Erstellung von Sanierungsfahrplänen für die öffentlichen Liegenschaften
- **Erneuerbare Energien**

Nächste Schritte

Organisation und Beteiligung

- Steuerungsgruppe Klima & Wärmewende



Netzgebundene Wärmeversorgung: im Wärmenetzgebiet und in den Prüfgebieten

- ① Kontaktaufnahme mit potenziellen Wärmenetzbetreibern
- ① Kontaktaufnahme der potenziellen Ankerkunden: Information über die Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung und Interessenbekundung für den Anschluss an die Fernwärme
 - Landkreis
 - Feldberg-Center
 - Wohnungseigentümergeinschaften
 - Kirche
 - KiTa
- ② Interessenerkundung der Anwohnenden zum Anschluss an Fernwärme
- ③ Vorbereitung der Machbarkeitsstudie
 - Entscheidung zur Rolle der Stadt, Finanzierung / Förderung, untersuchten Varianten
- ④ Beratung zur Konzessionsvergabe
- ⑤ *Beschluss zur Durchführung der **Machbarkeitsstudie zum Wärmenetz***

Energieeffizienz / Sanierung

- ① Abstimmung des auf Grundlage der Fokusgebiete zu untersuchenden Quartiers
 - ② *Prüfung Fördermöglichkeiten und Verabschiedung des Beschlusses für ein Integriertes **Energetisches Quartierskonzept** und ein **Sanierungsmanagement***
 - ③ Vorbereitung Förderantrag für die energetische Stadtsanierung KfW 432 – Teil A (Quartierskonzept) und Teil B (Sanierungsmanagement)
-
- ① Ausbau des **kommunalen Energiemanagements**
 - ② Priorisierung der öffentlichen Liegenschaften
 - ③ Energieberatung und Erstellung von individuellen Sanierungsfahrplänen

Nächste Schritte

Finanzierung der Umsetzung

	Energetische Stadtsanierung (KfW 432)		BEW-Förderung
Projekte	Quartierskonzept, Sanierungsmanagement		Machbarkeitsstudie Wärmenetz
	Ganzheitliche Feinanalyse auf Quartiersebene: • Gebäude • Versorgung • Klimaanpassung • Mobilität		• Erfassung von Wärmebedarf und potenziellen Wärmequellen • Entwicklung von Netzkonzept und Energiezentrale inkl. Variantenvergleich
	Identifikation von Sanierungspotenzialen und erneuerbaren Wärmequellen		• Berechnung von Investitions- und Betriebskosten, LCOH, und Wirtschaftlichkeit (BAFA-Excel-Tool) • Bewertung von Geschäfts- und Betreibermodellen
Beteiligung	Maßnahmenentwicklung mit Bewohnenden		X
Förderquote	75% KfW	Antragstopp 28.05.2026	50%
Bewilligung	1-2 Monate		6-8 Monate



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
Haben Sie noch Fragen?

Hauptsitz
Julius-Reiber-Straße 17
D-64293 Darmstadt

Phone +49 (0) 61 51/81 30-0
Fax +49 (0) 61 51/81 30-20

Niederlassung Potsdam
Gregor-Mendel-Straße 9
D-14469 Potsdam

Phone +49 (0) 3 31/5 05 81-0
Fax +49 (0) 3 31/5 05 81-20

E-mail: mail@iu-info.de
Internet: www.iu-info.de

Energieberatung DIN V18599

–

Bürgerhaus Neu-Anspach
Gustav-Heinemann-Str. 3, 61267 Neu-Anspach

Schwerpunkt: Sanierung der Lüftungsanlagen

10.06.2026

Inhalt | Energieberatungsbericht DIN V18599

- Das Gebäude im IST-Zustand – Darstellung und Rahmenbedingungen
- Die Zonierung des Gebäudes
- Die Anlagentechnik im IST-Zustand
- Bilanzierung nach DIN V 18599
- Sanierungsvarianten
- Fördermöglichkeiten
- Nächste Schritte

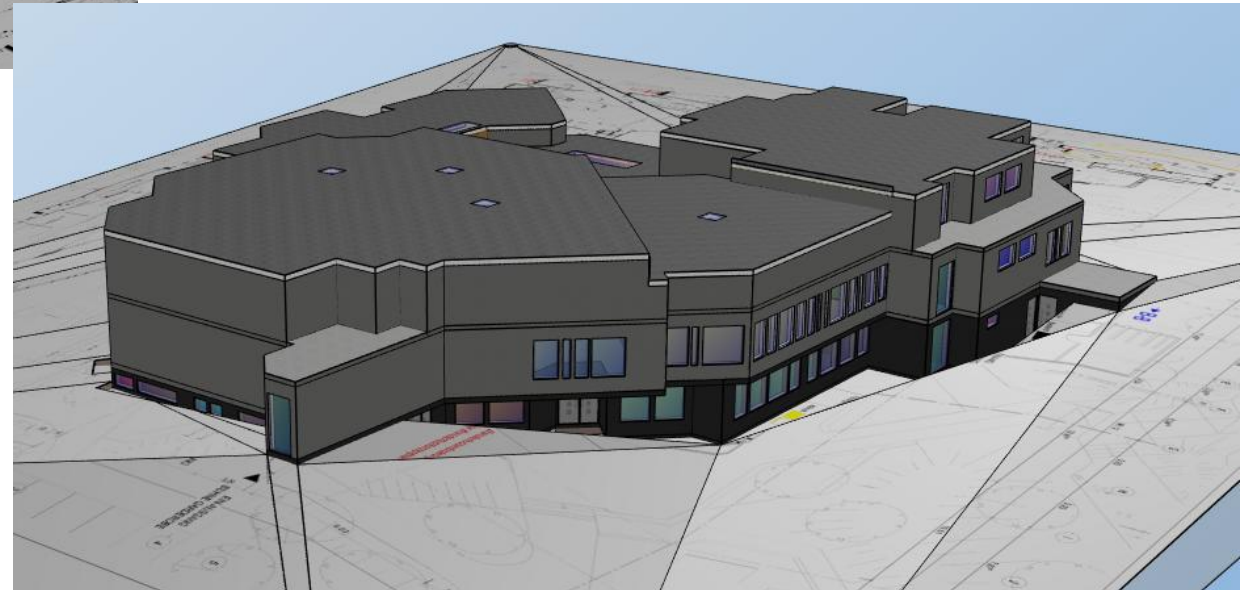
Das Gebäude | Gesamtgebäude

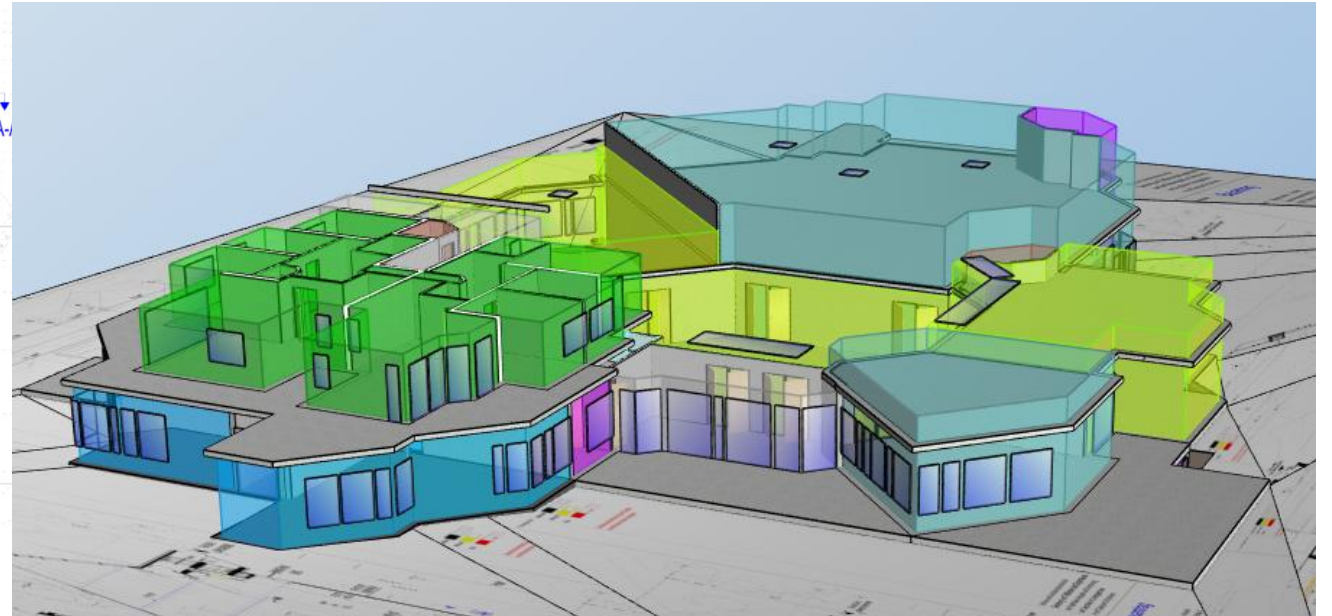


Quelle: <https://www.neu-anspach.de/aktuelles>

Baujahr: 1979-1981
 Bisherige Sanierungen: Installation Gas-Brennwertkessel
 2003 energetische Sanierung der Dächer
 2017 Austausch der Fenster und Außentüren

Das Gebäude | Gesamtgebäude

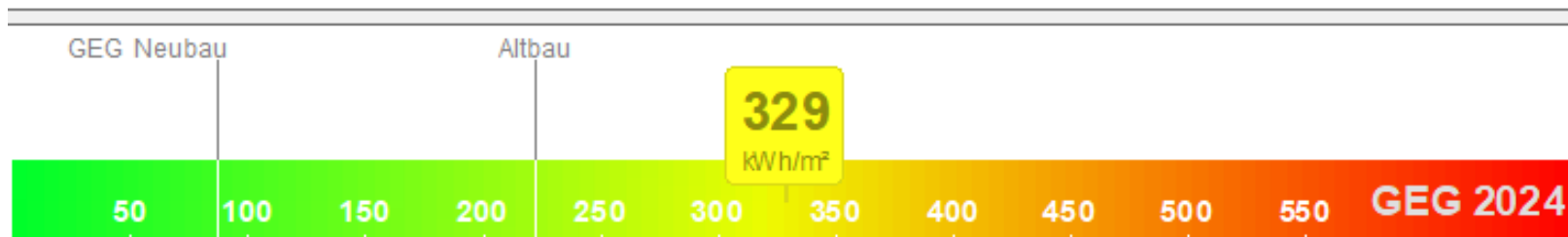




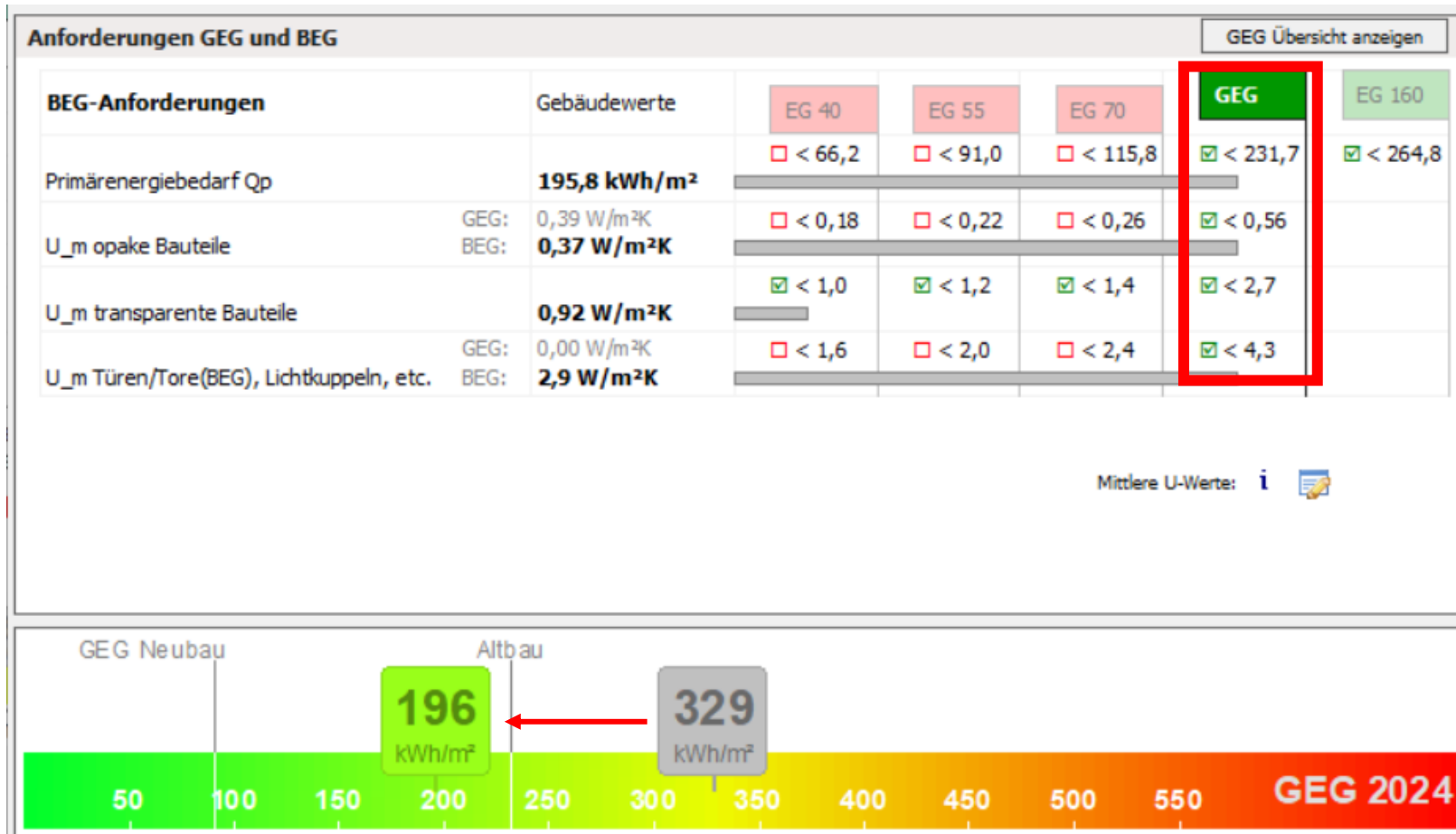
Das Gebäude | Energetische Gesamtbeurteilung

Anforderungen GEG und BEG					GEG Übersicht anzeigen			
BEG-Anforderungen		Gebäudewerte	EG 40	EG 55	EG 70	GEG	EG 160	WPB
Primärenergiebedarf Qp		328,6 kWh/m²	< 63,4	< 87,2	< 111,0	< 221,9	< 253,7	< 670,0
U_m opake Bauteile	GEG: 0,39 W/m²K BEG: 0,37 W/m²K		< 0,18	< 0,22	< 0,26	< 0,56		
U_m transparente Bauteile		0,92 W/m²K	< 1,0	< 1,2	< 1,4	< 2,7		
U_m Türen/Tore(BEG), Lichtkuppeln, etc.	GEG: 0,00 W/m²K BEG: 2,9 W/m²K		< 1,6	< 2,0	< 2,4	< 4,3		

Mittlere U-Werte:  

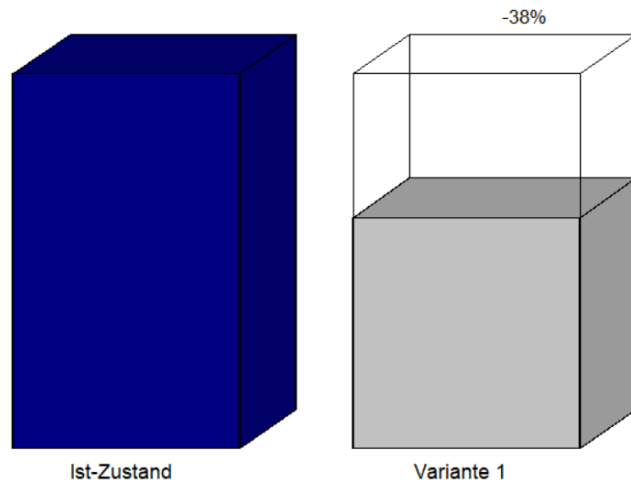


Erneuerung der RLT-Anlage | Energetische Gesamtbeurteilung

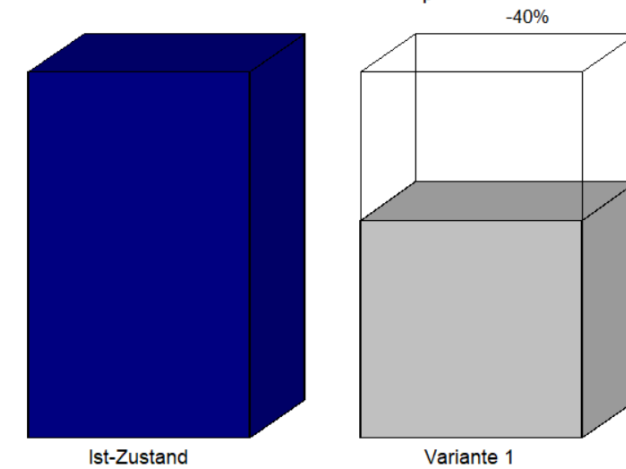


Erneuerung der RLT-Anlage | IST vs. Ziel

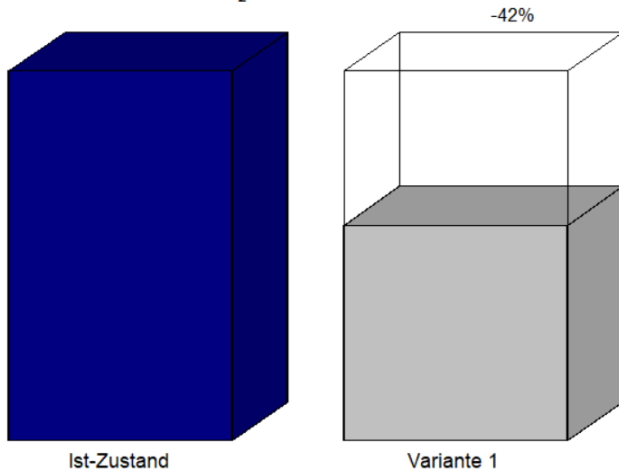
Endenergiebedarf q_e pro m^2



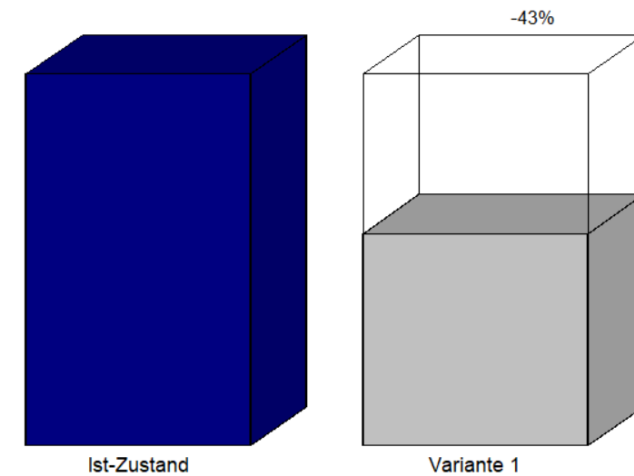
Primärenergiebedarf q_p pro m^2



CO₂-Emissionen pro m^2



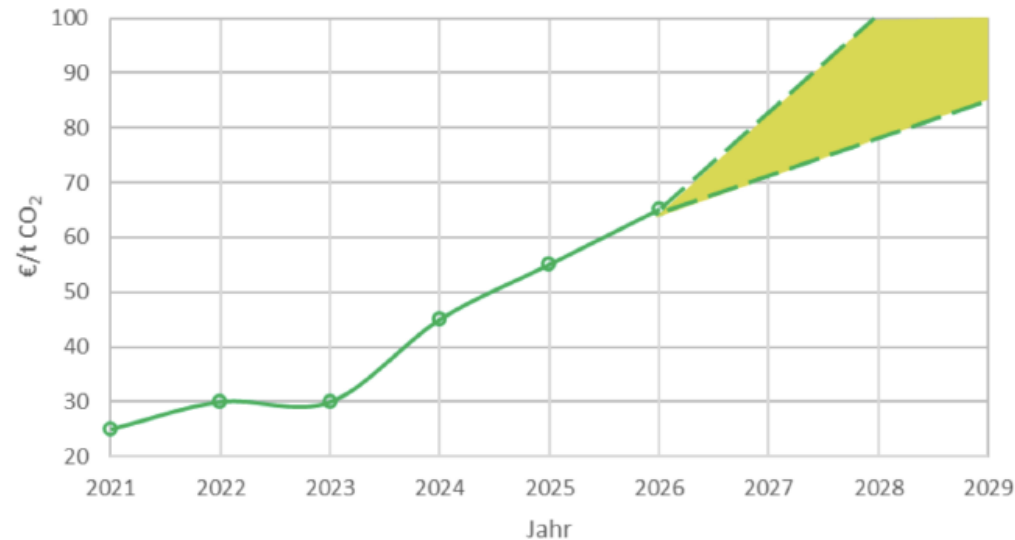
Brennstoffkosten



Ausblick CO₂-Bepreisung |

Entwicklung CO₂-Bepreisung für fossile Brennstoffe

(nach Brennstoffemissionshandelsgesetz vom 12.12.2019 und Haushaltsfinanzierungsgesetz vom 15.12.2023)

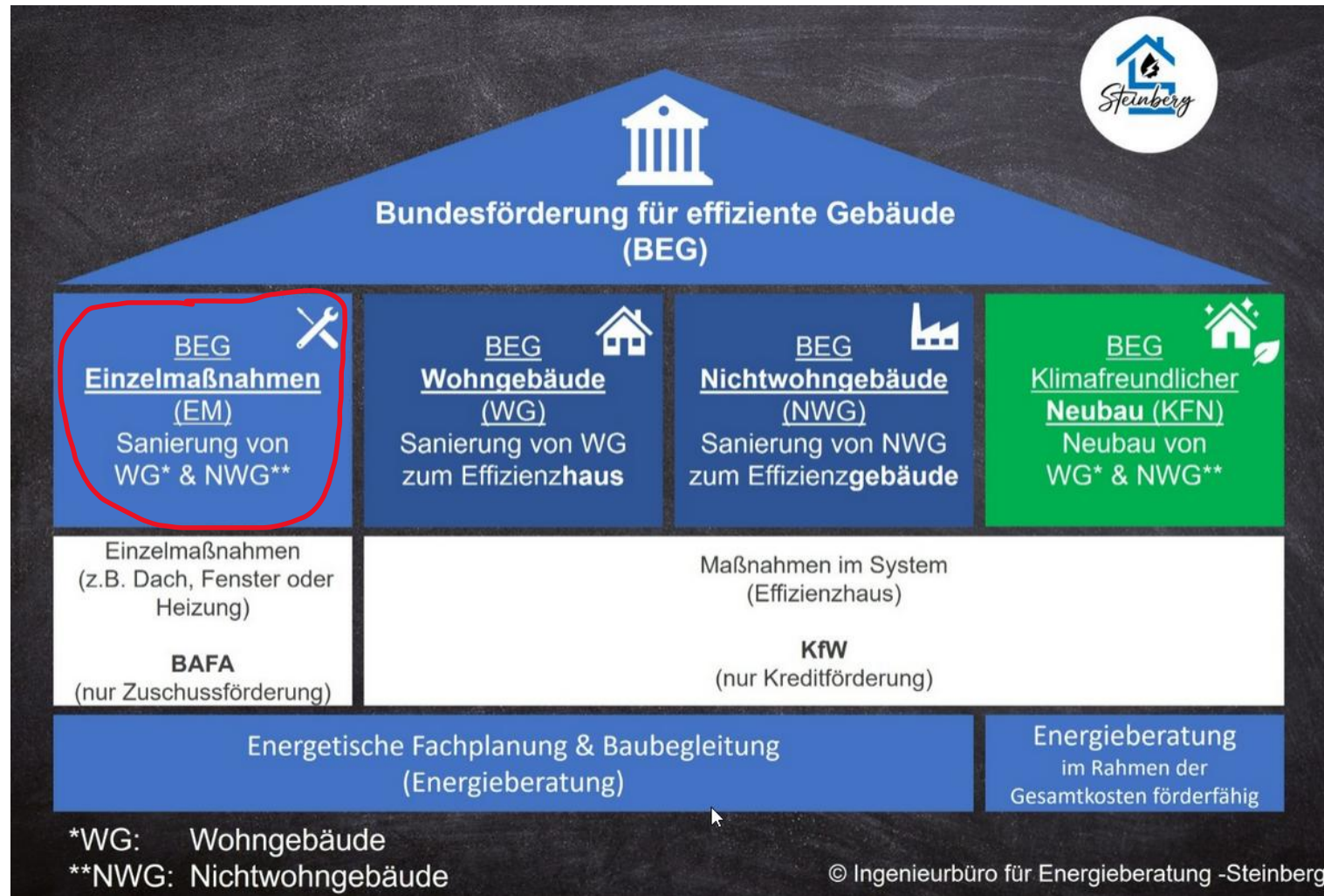


Deutschland hat das Ziel, bis 2045 klimaneutral zu werden. Die CO₂-Bepreisung für die Sektoren Wärme und Verkehr wurde 2019 eingeführt, um Anreize für die energetische Gebäudesanierung zu schaffen.

Mehr Informationen finden Sie auf www.energiewechsel.de.

Die Kosten werden nach CO₂-Ausstoß des Energieträgers berechnet. Die CO₂-Ausstoße der bei Ihnen eingesetzten Energieträger werden durch die „CO₂-Faktoren“ (in Gramm CO₂-Äquivalent pro kWh) in der technischen Dokumentation (Umsetzungshilfe) dargestellt.

BEG Förderung | Sanierung Nichtwohngebäude



BEG Förderung | Sanierung Nichtwohngebäude

Wer wird gefördert

6 Förderempfänger

6.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle Investoren (zum Beispiel Hauseigentümer beziehungsweise Wohnungseigentümergeinschaften (WEG), Contractoren, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Kommunen) von förderfähigen Maßnahmen an Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden.

Förderhöhe

Die Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben für energetische Maßnahmen nach den Nummern 5.1, 5.2 und 5.4 beträgt insgesamt 500 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche (im thermisch konditionierten Gebäudevolumen, nach § 3 Absatz 1 Nummer 22 GEG).

Nettogrundfläche: ca. 2.600 m²

2.600 x 500 EUR

Förderhöchstsumme: ca. 1.300.000 EUR

Förderquote: 15% bezogen auf die förderfähigen Gesamtkosten

Quellen:

- BEG Heizungsförderung für Unternehmen – Nichtwohngebäude / Stand 12/2025
- Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) / Stand 12/2023



Allgemeines Fazit:

Die energetische Gesamtbeurteilung des Bürgerhauses zeigt, dass das Gebäude im Bereich der Gebäudehülle generell in einem gut sanierten Zustand ist. Neben der geplanten Lüftungsmaßnahme gibt es weitere energetische Entwicklungspotenziale in den Bereichen Gebäudehülle und Anlagentechnik. Diese können im Rahmen zukünftiger Modernisierungsschritte betrachtet und auch wirtschaftlich bewertet werden.



Kontakt

sienergy GmbH
Am Kappengraben 18
61273 Wehrheim

E-Mail:
energieberatung@sienergy.de

Telefon:
06081 58738680

Prüfanfrage für Infotafeln an der Blüh- und Bienenwiese am Walter-Lübcke-Platz

Im allgemeinen Bestreben, die neue Mitte attraktiver zu gestalten, hat der Imkerverein Neu-Anspach die Idee, Infotafeln über Bienen dort aufzustellen. Es handelt sich um maximal 8 Tafeln, je in Größe A2, von denen 6 empfohlen werden:



Fragen zu Protokoll und Klärung im Bauausschuss am 10.06.2026:

- Besteht Interesse der Stadt an diesem Projekt?
- An welcher Stelle der Blühwiese würde eine Aufstellung passen?
- Über welche Breite können dort Tafeln aufgestellt werden?
- Kann der Bauhof oder die Firma Brosig, die die Blühfläche betreut, die Tafeln erstellen?
- Der Imkerverein kann einen Großteil davon – je nach Kostenlage vielleicht das gesamte Projekt - finanzieren. Gibt es darüber hinaus weitere Finanzierungsmöglichkeiten durch die Kommune?

Anfrage Emissionen Mobilfunkmast Feuerwehr Rod am Berg



Fragen zu Protokoll und Klärung im Bauausschuss am 10.06.2026:

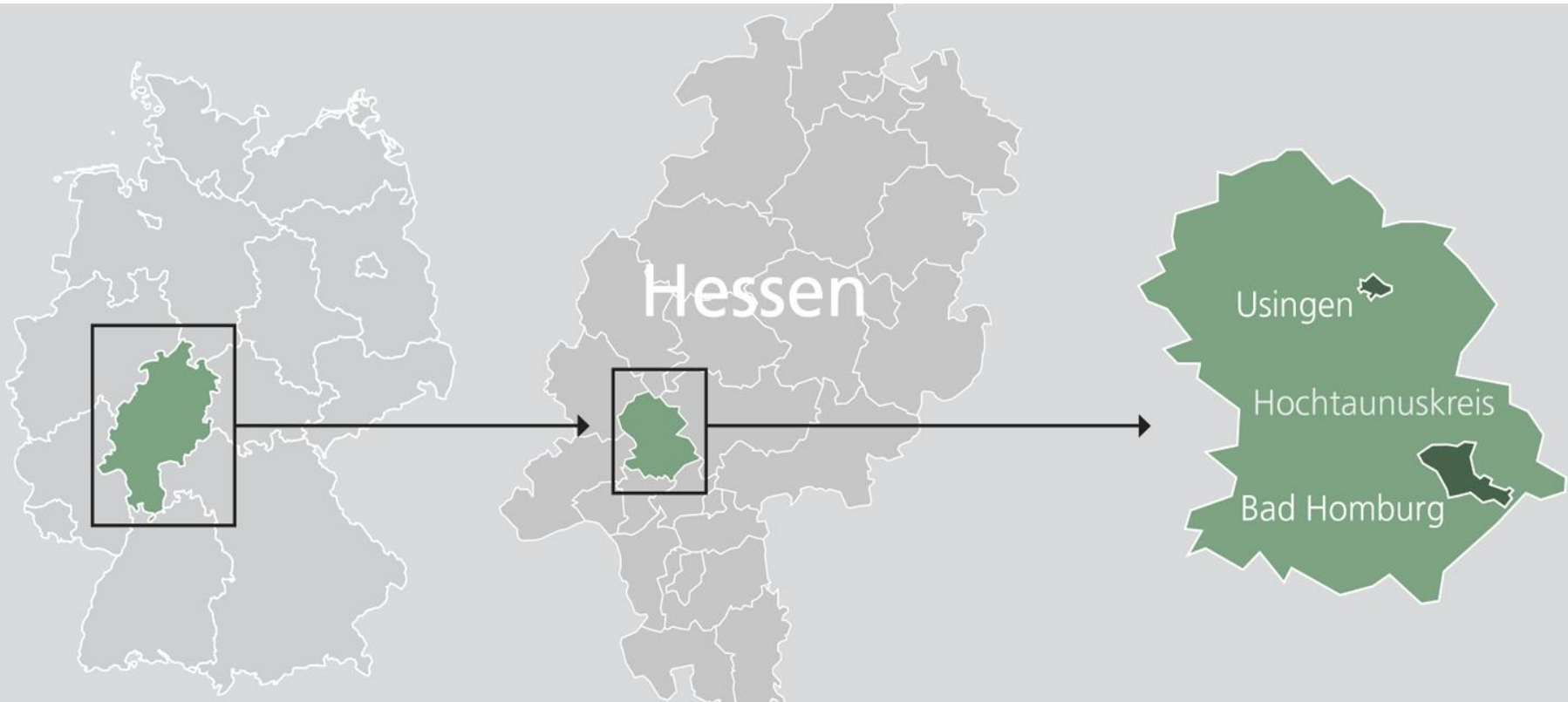
- Welche Telekomfirmen nutzen den og. Handymast?
- Welche Mobilfunkfrequenzen werden ausgestrahlt?
- Wie hoch ist die maximale Leistungsflussdichte am Feuerwehrhaus?
- Wie hoch ist die maximale Leistungsflussdichte an den umgrenzenden Gebäuden in Anspach und Rod am Berg? (Referenzen von ca. 5 Messpunkten durch Bundesnetzagentur)
- Welche Vorsorgemaßnahmen für die angrenzende Bevölkerung wurden bei Errichtung getroffen?

Begründung und Erläuterungen zur Anfrage:

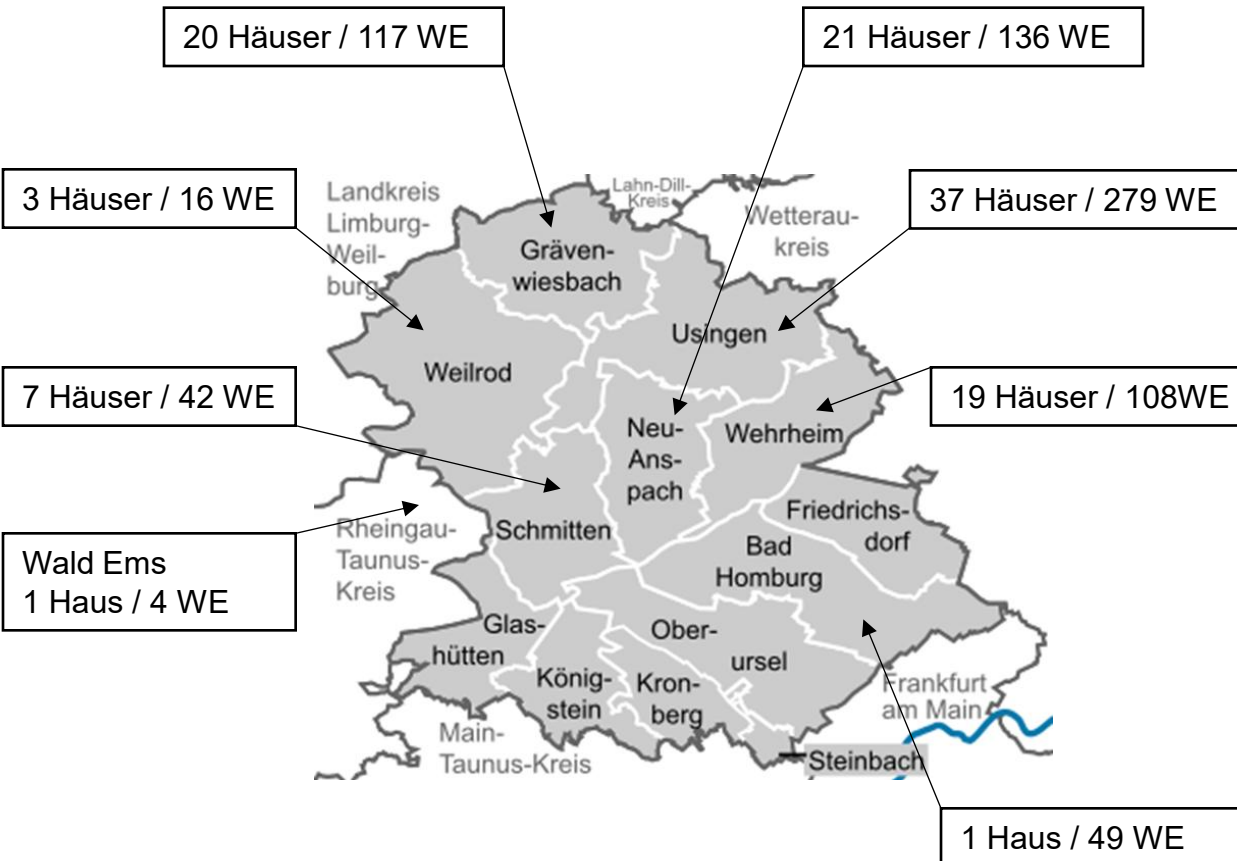
- Ich habe sehr hohe Strahlungen am Feuerwehrhaus gemessen, die unsere Feuerwehrleute belasten. Sehr hoch war die Strahlung auch noch in den umliegenden Wohnbereichen in Neu-Anspach.
- Zur Info: Zum optimalen Telefonieren mit einem Smartphone reicht schon eine ganz schwache Strahlungsleistung ab $0,0001 \mu\text{W}/\text{m}^2$ aus.
- Empfohlene Toleranzgrenze für Funkstrahlung von außen in den Wohnbereich gilt $1 \mu\text{W}/\text{m}^2$ - außen $100 \mu\text{W}/\text{m}^2$ (BUND).
- Die Strahlenbelastung ist meist unnötig hoch, da sie eine Indoor-Abdeckung einbezieht. Eine Indoor-Versorgung ist jedoch nicht nötig, da die Menschen sich zuhause mit LAN oder WLAN versorgen können.
- Unsere hohen Grenzwerte ($10.000.000 \mu\text{W}/\text{m}^2$) werden bei diesem Funkmast sicher eingehalten. Aber sie beziehen sich nur auf **thermische Belastungen**. Sie wurden von der ICNIRP und der amerikanischen FCC vorgeschlagen und 1997 festgelegt. Der private Verein ICNIRP wurde im Jahr 1992 als scheinneutrale, scheinwissenschaftliche Organisation ausschließlich mit Vertretern des thermischen Dogmas gegründet. Bereits im Jahr 2000 lag eine umfassende Widerlegung der ICNIRP-Richtlinien von Neil Cherry (Lincoln Universität Neuseeland) vor. Viele andere Länder (auch China und Russland) haben aus Vorsorgegründen wesentlich niedrigere Grenzwerte und die deutschen müssten dringend angepasst werden.
- Für vielfach weltweit nachgewiesene, aber verleugnete **biologische Belastungen gibt es keine Grenzwerte** – also auch keinen Bevölkerungsschutz. Aus Vorsorgegründen müssen daher die Emissionen so gering wie möglich gehalten werden, obwohl selbst das BfS auch schon bei geringen Leistungsfeldern krebspromovierende Wirkungen nachgewiesen hat.

Wohnraumentwicklung in der Stadt Neu Anspach

Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg!



Bestandsimmobilien 2026



Gesamtbestand 2026

- 109 Häuser
- 751 Wohnungen

Projektentwicklung / Projektumsetzung

- 2022 erste Untersuchungen und Vorstellung im Aufsichtsrat der LeWo zur möglichen Verdichtung, energetischer Sanierung und barrierefreiem Ausbau von Bestandobjekten in der Stadt Neu Anspach.
- 2022 Beschluss des „AR“ die Machbarkeit und Umsetzung zu prüfen.
- 2023 Beschluss des „AR“ die Baumaßnahmen „Aufstockung Wiesenau 1“ umzusetzen und im Anschluss die Bahnhofstraße 75 sowie die Taunusstraße 71 nachlaufend zu projektieren.
- 2024/2026 Umsetzung der Aufstockungsmaßnahme „Wiesennau 1“.
- 2026/2028 Planung und Bau der Aufstockungsmaßnahme „Bahnhofstraße 75“.
- 2028/2030 Planung und Bau der Aufstockungsmaßnahme „Taunusstraße 71“
- 2025 Beschluss des „AR“ die Entwicklung der Höhenstraße 66 (Rod am Berg) vorzubereiten.
- 2026 Machbarkeitsstudie, Abstimmung mit den „Genehmigungsbehörden“ und Beschlussfassung zur Umsetzung der Neubebauung.

Wohnraumverdichtung und barrierefreier Ausbau in Bestandsimmobilien Ausblick 2022 bis 2025



Projekte 2022 bis 2024 (Pilotprojekte)

Die Wiesenau 1 in Neu Anspach ist aus dem Baujahr 1957, das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut. Das Gebäude eignet sich sehr gut für diese Sanierungsvariante!
In diesem Zug wird auch die Heizungsanlage erneuert, es wird eine Quartierlösung mit den benachbarten Immobilien geplant!

Der Obernhainer Weg 13a ist aus dem Baujahr 1965, das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut. Das Gebäude eignet sich ebenfalls sehr gut für diese Sanierungsvariante!
In diesem Zug wird auch die Heizungsanlage erneuert, es wird eine Quartierlösung mit den benachbarten Gebäuden geplant!



Wohnraumverdichtung und barrierefreier Ausbau in Bestandsimmobilien Ausblick 2022 bis 2025



Projekte 2023 bis 2025 (Phase 2)

Die Wiesenau 3 bis 9 in Neu Anspach und die Bahnhofstraße sollen ebenfalls saniert werden. Die Gebäude eignen sich gut für diese Sanierungsvariante! Es sind jedoch noch technische Details zu prüfen.
Die Heizungsanlage wird mit dem Projekt „Wiesenau 1“ als Quartierlösung projektiert und erneuert.

Die Wiesen 11 & 13 ist aus dem Baujahr 1956, das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut. Das Gebäude eignet sich ebenfalls sehr gut für diese Sanierungsvariante! Wobei zur Sanierung noch ein Grundstücksankauf notwendig ist.
In diesem Zug wird auch die Heizungsanlage erneuert.



Projekte

Projekte

Projekt „Wiesenaus 1 und Bahnhofstraße 75“



**Städtebauliche
Darstellung**

Projekt „Wiesenaus 1“ Planung und Realität

Perspektive I



Perspektive II



Projektentwicklung in Bezug auf Wohnraumverdichtung und barrierefreiem Ausbau



Wiesenau 1
Planung/Bauzeit 24/26
01.08.26 Bezug

Bahnhofstr. 75
Prüfung Genehmigungsfähigkeit 2026
Planung/Bauzeit 27/28

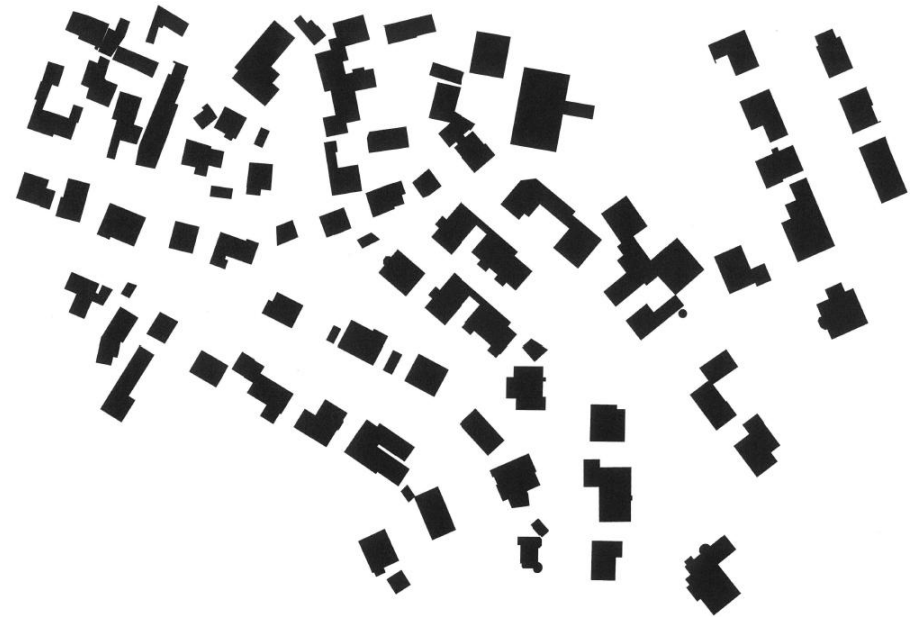
Taunusstr. 71
Planung in 2028
Bezug 2030

Projekt „Höhenstraße“



Vorentwurf - Leben und Wohnen im Taunus, Höhenstraße 66, Rod am Berg

Baufeld mit möglichen
Baukörpern



Danke für ihr Interesse

Fragen ?

GWG **WENZENHOLZ BA1** **ENTWÄSSERUNG**

BAUAUSCHUSS 26.08.26





Dipl.-Ing. (FH) Armin Uhrig



Bauingenieur
Planung und Bauleitung

„**Fachingenieur für Wasserwirtschaft**“
„**Qualifizierter Vergabeberater**“

Geschäftsführer der igmbh

Aufgabengebiete: Projektleitung | Projektsteuerung | Bauüberwachung

- **Fachingenieur für Wasserwirtschaft**
Ingenieurkammer Hessen
- **Qualifizierter Vergabeberatender**
Ingenieurakademie West
- geschult in **Vergaberecht**
- **Weiterbildung Sachverständiger**
IngKH
- **Mitglied AK Vergabe BingK**
- **Fortbildung Honorarsachverständiger**
Ing. Kammer Hessen
- **Lehrbeauftragter**
Technische Hochschule Mittelhessen
- Vorsitzender der FG Honorar und
Marketing **IngKH**
- **Mitglied Fachkommission**
Wasserwirtschaft AHO

39 Jahre Berufserfahrung

GLIEDERUNG

AUFBAU DER PRÄSENTATION

1

THEORIE
STARKREGEN

2

GEPLANTES
ENTWÄSSERUNGSKONZEPT

3

ZUSAMMENFASSUNG

1.

THEORIE STARKREGEN

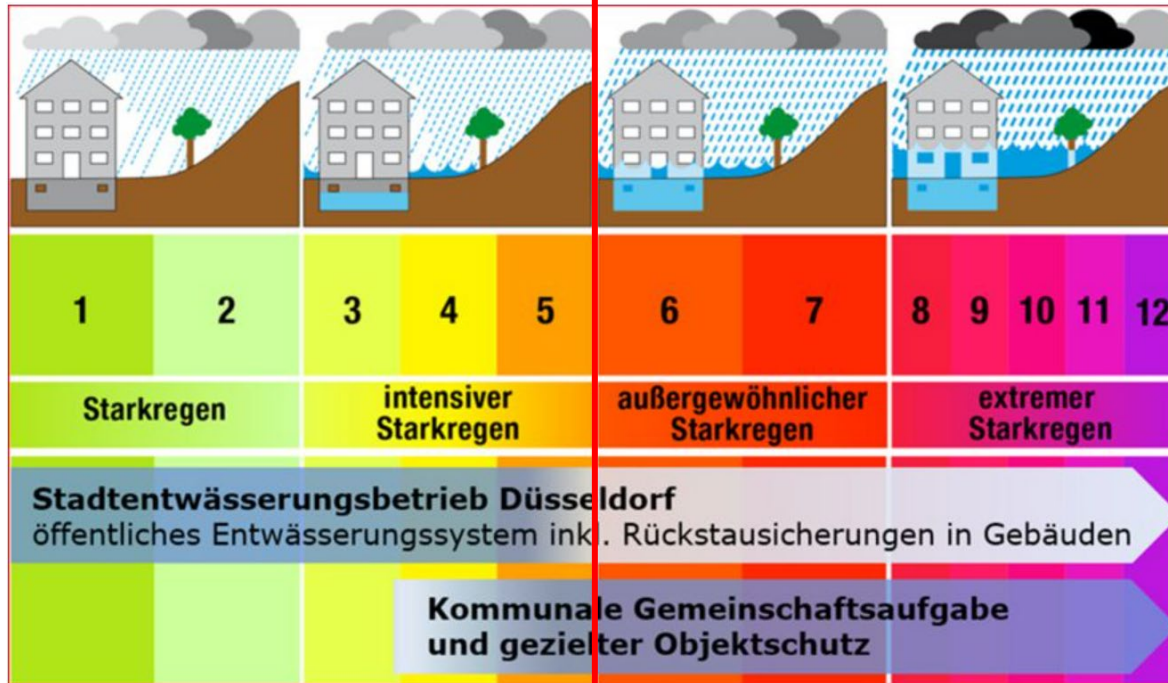
STARKREGENINDEX

	Regelentwässerung					Überflutungsvorsorge		Katastrophenvorsorge				
Starkregen-index	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Starkregen-kategorie	Starkregen		intensiver Starkregen			außergewöhnlicher Starkregen		extremer Starkregen				
Wiederkehrzeit (Jahre)	1-2	3-5	10	20-25	30	50	100		> 100			

Starkregenindex, Starkregenategorie und Wiederkehrzeit

Quelle: LAWA Starkregenportal: [www. https://starkregenportal.de/](https://starkregenportal.de/)

STARKREGENINDEX



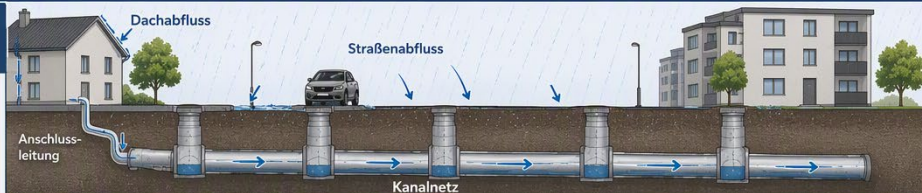
Quelle Stadtentwässerung Düsseldorf:

www.duesseldorf.de/kanal/grundstuecksinfo/starkregen-ueberflutungsschutz/starkregen-wissen

URBANER REGENABFLUSS UND KANALNETZ – VERHALTEN BEI ZUNEHMENDER NIEDERSCHLAGSINTENSITÄT

HÄUFIGE EREIGNISSE z. B. 1–2 Jahre

System ableitungsfähig –
keine Überstauung,
keine Überflutung

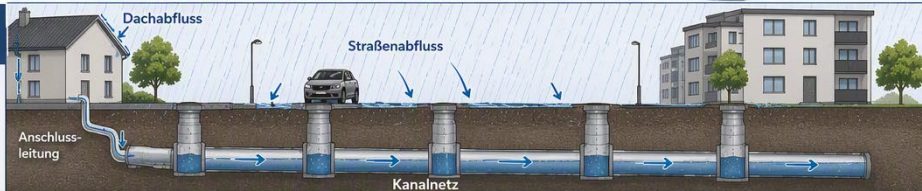


Systemzustand

- ✓ Abfluss im Kanalnetz ungehindert
- ✓ Kein Rückstau
- ✓ Kein Oberflächenabfluss
- ✓ Schächte ohne Überstau

SELTENEREIGNISSE z. B. 5–10 Jahre

System weitgehend
ableitungsfähig –
Anstieg der Wasserstände,
kein Überstau

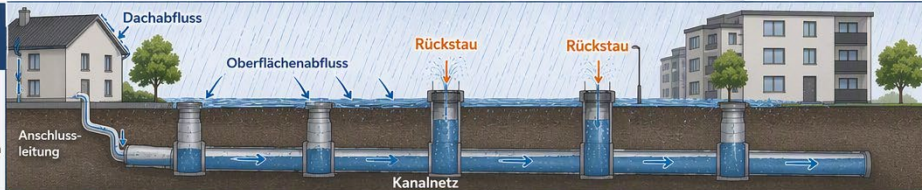


Systemzustand

- ✓ Erhöhter Abfluss
- ✓ Wasserstände steigen
- ✓ Kein Rückstau
- ✓ Kein Überstau
- ✓ Keine Überflutung

SEHR SELTENE EREIGNISSE z. B. 20 Jahre

System an Kapazitäts-
grenze – Rückstau im
Kanalnetz, erste Überstau-
erscheinungen an Schächten



Systemzustand

- ✓ Oberflächenabfluss entsteht
- ✓ Rückstau im Kanalnetz
- ✓ Überstau in Schächten
- ✓ Erste Einstauung auf der Straße

30-JÄHRLICHES REGENEREIGNIS

System überlastet –
Überstau und Überflutung
auf der Oberfläche



Systemzustand

- ✗ Starker Oberflächenabfluss
- ✗ Rückstau im Kanalnetz
- ✗ Überstau in Schächten
- ✗ Überflutung der Straße

LEGENDE



Kernaussage

Mit zunehmender Niederschlagsintensität steigt der Abfluss im System. Rückstau, Überstau und Überflutung nehmen zu – bis zur Überlastung des Kanalnetzes.

HOCHWASSERVORHERSAGE: KLEINE GEWÄSSER vs. GROSSE FLÜSSE BEI STARKREGEN

Unterschiedliche Reaktionszeiten – unterschiedliche Vorwarnzeiten

KLEINE GEWÄSSER – SCHNELLE REAKTION

MERKMALE

-  Kleines, steiles Einzugsgebiet
-  Kurze Fließwege
-  Sehr kurze Reaktionszeit
-  Schneller Anstieg des Wasserstands



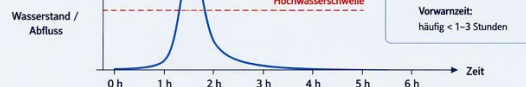
FLASHFLOOD-WARNUNG

Sehr kurze Vorwarnzeit – sehr schnelles Ansteigen des Wasserstands



Starkregen → Überflutung: **kurze Vorwarnzeit**

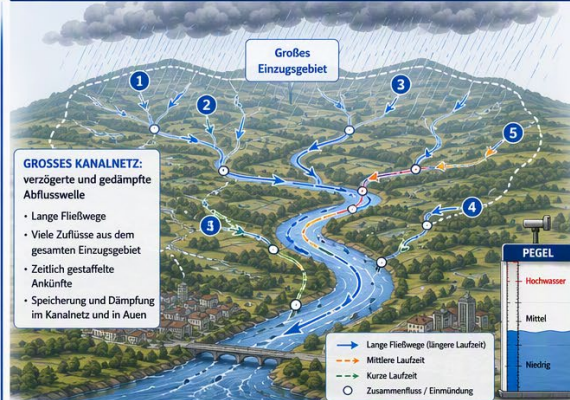
ABFLUSS / WASSERSTAND (HYDROGRAPH)



GROSSE FLÜSSE – LANGSAME REAKTION

MERKMALE

-  Großes, flaches Einzugsgebiet
-  Viele Zuflüsse, lange Fließwege
-  Lange Reaktionszeit
-  Verzögerter, allmählicher Anstieg des Wasserstands



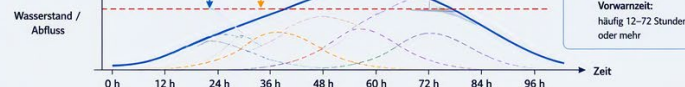
HOCHWASSER-WARNUNG

Längere Vorwarnzeit – langsamer, planbarer Anstieg



Starkregen → Überflutung: **längere Vorwarnzeit, aber komplexere Überlagerung**

ABFLUSS / WASSERSTAND (HYDROGRAPH)

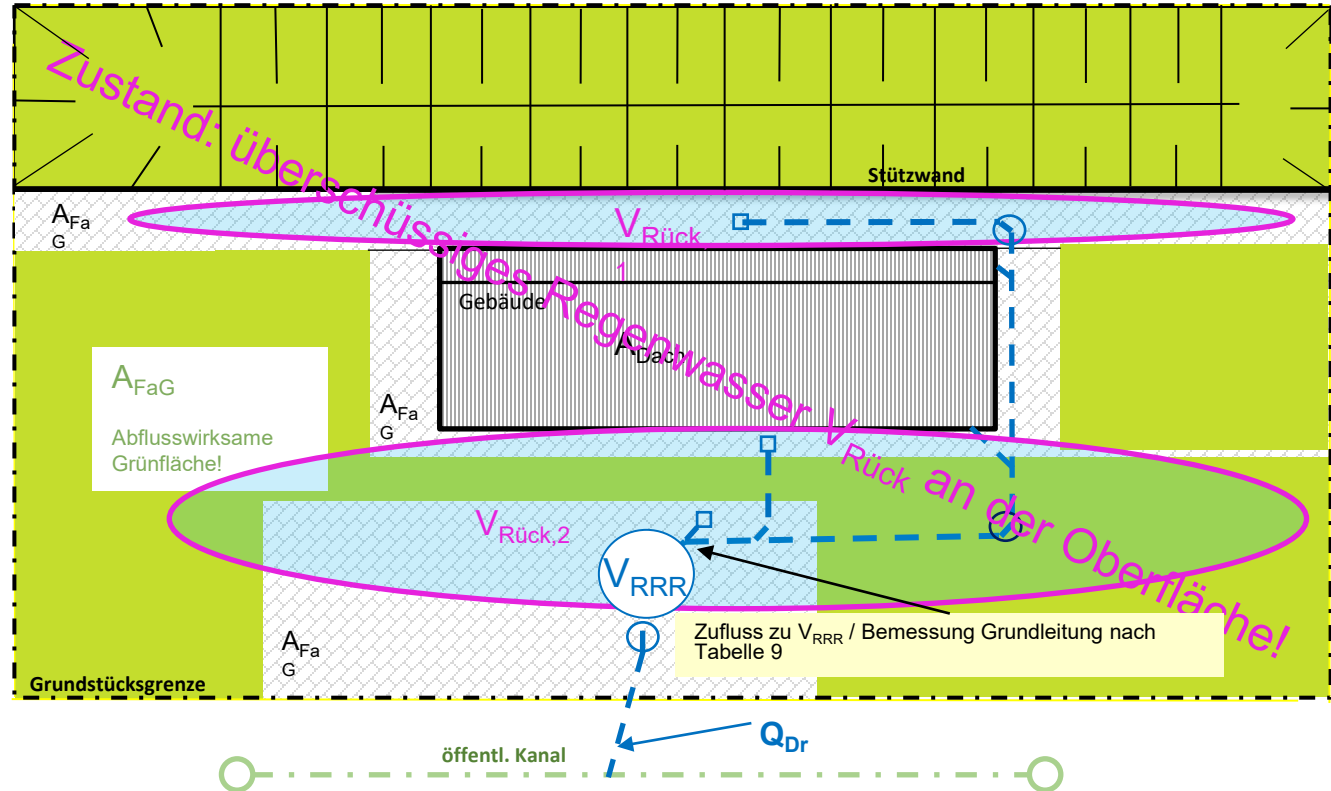


Je kleiner und steiler das Einzugsgebiet, desto schneller reagiert der Wasserstand – und desto kürzer ist die Vorwarnzeit.
Je größer und flacher das Einzugsgebiet, desto länger dauert es, bis die Hochwasserwelle am Pegel ankommt – und desto mehr Vorlaufzeit steht zur Verfügung.

- Oberflächenabfluss
- Zwischenabfluss (im Boden)
- Fließrichtung im Gewässer

Quelle: nach DWA-M 553, LfU Bayern

Überflutungsnachweis - „Stresstest“ nach DIN 1986-100



Zustand Starkregen:

[illegible]
$$V_{\text{Rück}} = \text{Zufluss (Starkregen)} - \text{Abfluss (Bemessung Grundleitung)}$$

URBANE REGENABFLUSS UND KANALNETZ – VERHALTEN BEI ZUNEHMENDER NIEDERSCHLAGSINTENSITÄT

30-JÄHRLICHES REGENEREIGNIS

ÜBERFLUTUNGSNACHWEIS



Nachweis, dass für ein 30-jährliches Regenerereignis kein Überlauf und kein Rückstau im Kanalnetz auftreten.



• ZIEL

Überflutungsschutz
sowie Rückhaltung
und kontrollierte
Ableitung auf dem
Grundstück.

- ✓ Rückhaltung auf dem Grundstück
- ✓ Kein Rückstau im Kanalnetz
- ✓ Kein Überlauf in Schächten
- ✓ Gedrosselte Ableitung ins Kanalnetz
- ✓ Kein unkontrollierter Abfluss

**OBERFLÄCHENABFLUSS
(BLAUE PFEILE)**

verbleibt auf dem Grundstück
und fließt **NICHT** in das
Kanalnetz.

RÜCKHALTUNG AUF DEM GRUNDSTÜCK

Das 30-jährliche Regenereignis wird vollständig auf dem Grundstück zurückgehalten.

**KEIN UNKONTROLLIERTER
ABFLUSS**



Das Wasser wird vollständig auf dem Grundstück

VERSICKERUNGSFÄHIGE FLÄCHEN

z. B. Rasengittersteine,
Schotterrasen, Pflaster
mit breiten Fugen

RETENTIONSRAUM

temporärer Speicherraum
bei Starkregen

GEDROSSELTEN ABLAUF

Kontrollierte Abgabe
über eine Drossel in
das Kanalnetz

GEDROSSELER ABLAUF INS KANALNETZ

ANSCHLUSS-LEITUNG

(Privatgrundstück
zum Kanal)

KANALNETZ

Ableitungssystem für
häufige und seltene
Ereignisse (bis < 30 Jahre)

LEGENDE



Oberflächenabfluss
(bleibt auf dem Grundstück)



Gedrosselter Ablauf
(ins Kanalnetz)



Drosselbauwerk
(kontrollierte
Abgabe)



Schacht



Kanalrohr



Versickerungsfähige



Retentionsraum



HINWEIS

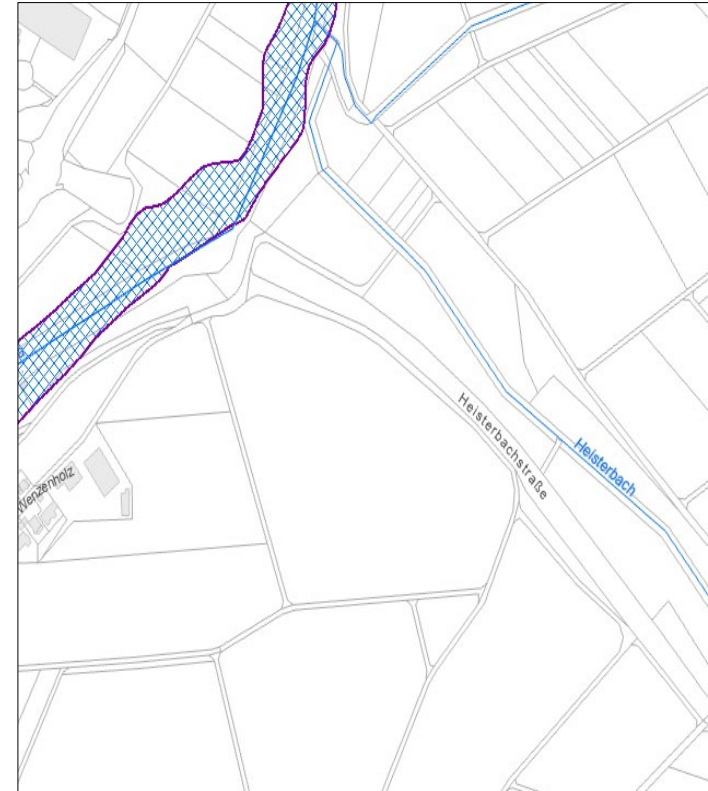
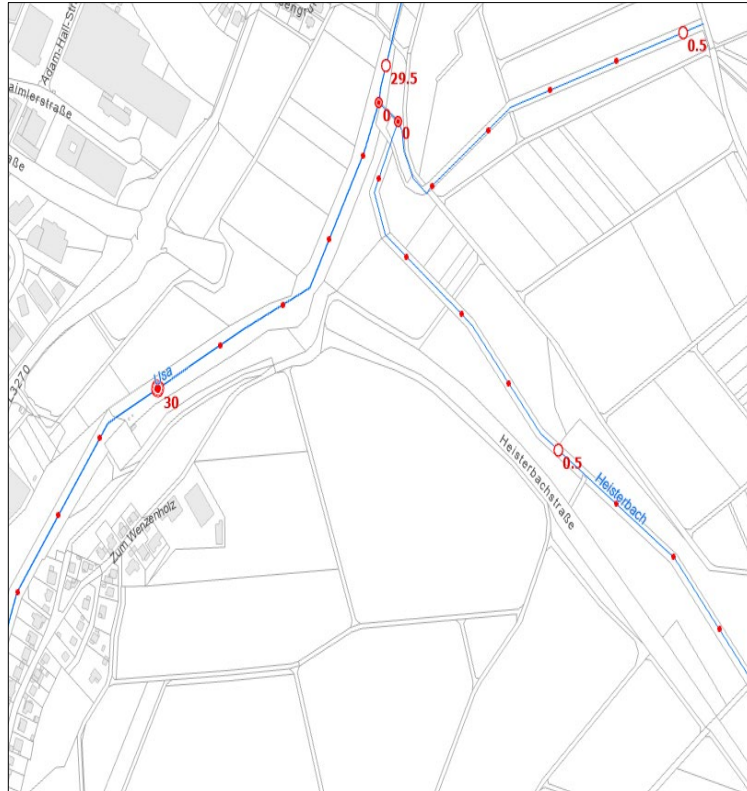
Die Dimensionierung von Retentionsraum, Drosselbauwerk und Kanalanschluss erfolgt nach DWA-A 117 und kommunalen Vorgaben.



2.

GEPLANTES ENTWÄSSERUNGS- KONZEPT







BILANZ DER WASSERDATEN USA

Fläche Usa	6,5 km ²
Urbane Fläche	151,4 ha -> 1,51 km ² - > 23 %
Wenzenholz BA1	7 ha -> 0,07 km ² -> 1 %
HQ 100	52 cbm/s
Abluß aus B06 – Stabelsteiner Weg – ca. 20 jährig	2,884 cbm/s -> ca. 5,6 %

BERECHNUNG JETZIGER ABFLUSS

Niederschlagshöhen nach KOSTRA-DWD 2020

Rasterfeld : Zeile 155, Spalte 122 INDEX_RC : 155122
 Ortsname : Neu-Anspach (HE)
 Bemerkung :

Dauerstufe D	Niederschlagshöhen hN [mm] je Wiederkehrintervall T [a]								
	1 a	2 a	3 a	5 a	10 a	20 a	30 a	50 a	100 a
5 min	7,3	8,9	9,9	11,2	13,1	15,0	16,3	17,9	20,3
10 min	9,3	11,3	12,6	14,2	16,6	19,0	20,6	22,7	25,7
15 min	10,5	12,8	14,2	16,1	18,8	21,6	23,4	25,8	29,2
20 min	11,5	14,0	15,5	17,6	20,5	23,5	25,5	28,1	31,8

$$Q_r = 70.000 \text{ m}^2 \times 20,6 \text{ mm} \times 0,3 \text{ (DIN 1986-100; Tabelle 9; Ziffer 3 – steiles Gelände)} = 432 \text{ cbm}$$



Errichtung qualifiziertes Mischsystem

Dächer in Vorfluter mit Drosslung auf
3 l/s*ha

Straßen und Hofflächen inkl. Schmutzwasser
an Sammler Abwasserverband

Qab Sammler 15 l/s

Verf Staukanal 80 cbm

Bemerkungen:

The graph shows the relationship between the duration of the assessment period (D) and the specific storage volume ($V_{st,0}$). The x-axis represents the duration in minutes (D [min]), ranging from 0 to 700. The y-axis represents the specific storage volume in m³/ha ($V_{st,0}$ [m³/ha]), ranging from 0 to 300. The curve starts at approximately (0, 100) and rises steeply, then levels off. A red circle marks the point (540, 264) on the curve.

Dauer des Bemessungsraums D [min]	spezifische Speichervolumen $V_{st,0}$ [m³/ha]
0	100
50	150
100	200
150	220
200	235
250	245
300	255
350	260
400	262
450	263
500	264
540	264
600	263
650	262
700	260

Seite 2

[zurück zur Startseite](#)

Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 Nachweis mit Gleichung 20

Projekt:

Auftraggeber:

Eingabe:

$$V_{\text{Rück}} = [r_{(0,30)} \cdot (A_{\text{ges}}) - (r_{(0,2)} \cdot A_{\text{Dach}} \cdot C_{\text{a,Dach}} + r_{(0,2)} \cdot A_{\text{FAG}} \cdot C_{\text{a,FAG}})] \cdot D \cdot 60 \cdot 10^{-7}$$

gesamte befestigte Fläche des Grundstücks	A_{ges}	m ²	61.815
gesamte Gebäudedachfläche	A_{Dach}	m ²	20.909
Abflussbeiwert der Dachflächen	$C_{\text{a,Dach}}$	-	0,45
gesamte befestigte Fläche außerhalb von Gebäuden	A_{FAG}	m ²	40.906
Abflussbeiwert der Flächen außerhalb von Gebäuden	$C_{\text{a,FAG}}$	-	0,73
maßgebende Regendauer außerhalb von Gebäuden	D	min	10
maßgebende Regenspende für D und T = 2 Jahre	$r_{(0,2)}$	l/(s*ha)	188,3
maßgebende Regenspende für D und T = 30 Jahre	$r_{(0,30)}$	l/(s*ha)	343,3

Ergebnisse:

zurückzuhaltende Regenwassermenge	$V_{\text{Rück}}$	m ³	829,6
Abschätzung der Einstauhöhe auf ebener Fläche	h	m	0,02

Bemerkungen:

3.

ZUSAMMENFASSUNG

FAZIT

IST Abfluss aus jetziger Struktur 30 jährig	432 cbm
Staukanal	80 cbm
Rückhaltung Dächer	250 cbm
Überflutungsnachweis	830 cbm
Summe	1.160 cbm
Also	726 cbm mehr Rückhaltung Regenwasser

Somit ist festzustellen, dass sich durch die Erschließung das Abflussverhalten der nunmehr versiegelten Fläche nicht negativ auf den Vorfluter und auf die unterliegende Bebauung in Bezug auf das 30-jährige Ereignis auswirkt.



Aktenzeichen: Corell
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 10.08.2026 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIV/186/2026

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	18.08.2026	
Bauausschuss	26.08.2026	

Novelle des Baugesetzbuches - "Bau-Turbo"

Hier: Beschluss zum Zustimmungsverfahren nach § 36a BauGB inkl. Eckpunktepapier

Sachdarstellung:

In der Stadtverordnetenversammlung am 03.03.2026 wurde mit der Vorlage 50/2026 beschlossen, die Entscheidung der Stadt nach § 36a BauGB zur Anwendung der §§ 31 Abs. 3 und 34 Abs. 3b BauGB vorläufig befristet bis zum 25.06.2026 auf den Magistrat zu übertragen sowie eine Entscheidung nach § 246e BauGB bis zur Fassung eines Grundsatzbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung zur Anwendung des „Bau-Turbos“ auszuschließen.

Der Beschluss wurde am 25.06.2026 bis zum 10.09.2026 verlängert. Die Verlängerung diente der Erarbeitung eines Eckpunktepapiers, in dem der Umgang mit den neuen Regelungen der BauGB-Novelle festgelegt werden soll.

Die wesentlichen Neuregelungen des Baugesetzbuchs betreffen insbesondere die erweiterten Möglichkeiten zur erleichterten Schaffung von Wohnraum:

§ 31 Abs. 3 BauGB:

Befreiungen von den Festsetzungen eines rechtskräftigen Bebauungsplans können künftig zugunsten des Wohnungsbaus nicht nur im Einzelfall, sondern auch in mehreren vergleichbaren Fällen erteilt werden. Voraussetzung ist, dass die Befreiung unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 34 Abs. 3b BauGB:

Im unbeplanten Innenbereich besteht künftig die Möglichkeit, bei der Errichtung von Wohngebäuden im Einzelfall von dem Erfordernis des Einfügens in die nähere Umgebung abzuweichen. Auch hier ist Voraussetzung, dass die Abweichung unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 246e BauGB:

Der Paragraph eröffnet weitergehende Möglichkeiten, im Einzelfall von Vorschriften des Baugesetzbuchs und den aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen Vorschriften abzuweichen. Die Regelung dient insbesondere der Errichtung neuer Wohngebäude, der Erweiterung, Änderung oder Erneuerung bestehender genehmigter Gebäude zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums oder zur Reaktivierung leerstehenden Wohnraums sowie der Umnutzung bestehender baulicher Anlagen zu Wohnzwecken einschließlich der hierfür erforderlichen baulichen Anpassungen.

Mit § 246e BauGB werden damit zusätzliche Handlungsspielräume zur Aktivierung von Wohnbaupotenzialen geschaffen. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen können insbesondere auch im Außenbereich

Wohnbauvorhaben ermöglicht werden, sofern die betreffenden Flächen in einem räumlichen Zusammenhang mit bereits bebauten Siedlungsbereichen stehen.

Die Anwendung des § 246e BauGB ist bis zum 31. Dezember 2030 befristet.

Ein wesentlicher Vorteil des § 246e BauGB besteht darin, dass unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf die ansonsten erforderliche Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans verzichtet werden kann. Dadurch können Planungs- und Genehmigungsverfahren verkürzt und Wohnbauvorhaben schneller umgesetzt werden.

Die Neuregelungen führen jedoch nicht zu einem generellen Verzicht auf die Berücksichtigung öffentlicher und nachbarlicher Belange. Diese sind weiterhin umfassend zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen. Eine Anwendung des § 246e BauGB kommt insbesondere nicht in Betracht, wenn z.B. das Vorhaben voraussichtlich erhebliche zusätzliche Umweltauswirkungen erwarten lässt.

Darüber hinaus bleibt die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erforderlich. Damit bestehen für die Gemeinde weiterhin Möglichkeiten, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Rahmen der neuen Instrumente zu steuern.

Sofern von der Verwaltung aufgrund der Komplexität eines geplanten Vorhabens ein Planerfordernis festgestellt wird, wird weiterhin geprüft, ob die Aufstellung eines entsprechenden Bauleitplans sinnvoll und erforderlich ist.

Wie bereits in der Vorlage 50/2026 erläutert, wird empfohlen ein Grundsatzbeschluss für ein transparentes und verlässliches Verfahren anzustreben. Das vorliegende Eckpunktepapier schafft hierfür einen einheitlichen Orientierungsrahmen und soll sowohl der Verwaltung als auch den politischen Gremien und den Bauherrschaften, sowie den Architekten, eine verlässliche Grundlage für den Umgang bei entsprechenden Bauvorhaben bieten. Grundlage für die Entscheidung bilden weiterhin die bestehenden Beschlüsse, Satzungen und städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Neu-Anspach.

Zur Erteilung der Zustimmung hat der Gesetzgeber eine Frist von drei Monaten vorgesehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten verweigert wird. Der Sitzungsturnus der Stadtverordnetenversammlung ist nicht in allen Fällen geeignet, eine fristgerechte Entscheidung über die gemeindliche Zustimmung innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere während der sitzungsfreien Zeiten und Ferienperioden.

Das erarbeitete Eckpunktepapier soll auf der Homepage der Stadt veröffentlicht werden. Dadurch wird Bauherren und Architekten eine transparente und jederzeit zugängliche Information über den vorgesehenen Umgang mit den neuen Regelungen der BauGB-Novelle ermöglicht.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. dass das Eckpunktepapier in Anlage 1 zur Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Bau-Turbo“) die Grundlage der Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung der Stadt bildet.
2. die Entscheidung der Stadt nach § 36a BauGB zur Anwendung der §§ 31 Abs. 3 und 34 Abs. 3b BauGB sowie § 246e BauGB gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 HGO in den im Eckpunktepapier unter Ziffer 1 festgelegten Fällen auf den Magistrat zu übertragen.
3. dass der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung halbjährlich über die Beschlüsse im Rahmen des Zustimmungsverfahrens des Bau-Turbos berichtet.

Birger Strutz
Bürgermeister

Anlage:
1. Eckpunktepapier



Eckpunktepapier zur Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (Bau-Turbo) in der Stadt Neu-Anspach

Mit der zum 30. Oktober 2025 in Kraft getretenen BauGB-Novelle („Bau-Turbo“) wurden die Möglichkeiten zur beschleunigten Schaffung von Wohnraum erweitert. Die neuen Regelungen eröffnen der Stadt zusätzliche Handlungsspielräume bei der Zulassung von Wohnbauvorhaben. Dieses Eckpunktepapier legt die wesentlichen Leitlinien für den zukünftigen Umgang mit den neuen Instrumenten fest und schafft einen transparenten und verlässlichen Orientierungsrahmen für Verwaltung, Politik und Bauherrschaften.

1. Übertragung der Entscheidungen auf den Magistrat

Vorhaben mit geringer städtebaulicher Relevanz

- Überschaubare Größe und baulicher Umfang
- Keine, geringe oder klar einschätzbare Nachbar- und Nutzungskonflikte

2. Entscheidungen weiterhin bei der Stadtverordnetenversammlung

Projekte mit potenziell erheblicher städtebaulicher Wirkung und/oder bei Bauvorhaben ab 10 Wohneinheiten

- größerer Umfang oder besondere bauliche bzw. funktionale Bedeutung
- absehbare oder komplexe Konfliktlagen
- relevante Auswirkungen auf das Ortsbild, Infrastruktur oder städtebauliche Entwicklung

3. Der Bau-Turbo findet keine Anwendung, wenn das Vorhaben

- **ohne** vorherige Abstimmung mit der Verwaltung eingereicht wird
- in Gewerbe- und Industriegebieten liegt
- in Wochenendgebieten liegt
- bei der Anwendung der Ausnahmeregelungen in (faktischen) Mischgebieten zu einer Beeinträchtigung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Interessen der im Plangebiet ansässigen Gewerbebetriebe führt
- In einem Schutzgebiet (z.B. Naturschutzgebieten, Wasserschutzgebieten Zone I und II)
- in einem Biotop liegt
- im Waldgebiet liegt



- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte vorhanden sind
- sich in Vorranggebieten des Regionalplanes befindet, welches Wohnbauvorhaben nicht zulässt
- von Zielen der Raumordnung und Landesplanung abweichen
- Bedarf an öffentlicher Erschließung auslöst

4. Voraussetzung städtebaulicher Vertrag

Bei Vorhaben **ab 3 Wohneinheiten** ist der Abschluss eines jeweils vorhabenbezogenen städtebaulichen Vertrags zwischen den Antragstellenden und der Stadt Neu-Anspach Voraussetzung für die Umsetzung des Bauvorhabens.

- Städtebaulicher Vertrag als Voraussetzung für Zustimmung nach § 36a BauGB
- wird eigenständig durch Verwaltung/Magistrat geschlossen

Folgende Festlegungen im städtebaulichen Vertrag können u.a. getroffen werden:

- Herstellung von Stellplätzen
- Maßnahmen der Erschließung
- ggf. Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen
- Baufristen
- Klimaanpassungsmaßnahmen: Anpflanzung von Bäumen/Sträuchern, Dachbegrünung etc.

5. Voraussetzungen § 246e

- Flächen im Außenbereich, die im Regionalen Flächennutzungsplan als Bauentwicklungsflächen dargestellt sind
- Anfertigung eines Entwässerungskonzepts mit Berücksichtigung der Abwasser- und Regenwasserbewirtschaftung durch einen Fachplaner auf Veranlassung des Bauherrn
- Anfertigung notwendiger Gutachten durch Fachbüros auf Veranlassung des Bauherrn (z.B. Natur- bzw. Artenschutz, Lärm, Verkehr etc.)
- Einhaltung der Vorgaben der städtischen Satzungen (Stellplatzsatzung, Zisternensatzung, Gestaltungssatzung)



Aktenzeichen: Bischoff
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, **08.07.2026** - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIV/167/2026

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	18.08.2026	
Bauausschuss	26.08.2026	
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2026	

Beantwortung der Anfrage von der Partei dieBasis zum Mobilfunkmast an der Feuerwehr Rod am Berg vom 10.06.2026

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Die Anfrage wurde durch den Betreiber, die Deutsche Funkturm und die Bundesnetzagentur beantwortet. Beide Antwortschreiben sind dem Anhang beigelegt.

Birger Strutz
Bürgermeister

Anlagen:

- Anfrage dieBasis vom 10.06.2026
- Antwort Deutsche Funkturm
- Antwort Bundesnetzagentur

Anfrage Emissionen Mobilfunkmast Feuerwehr Rod am Berg



Fragen zu Protokoll und Klärung im Bauausschuss am 10.06.2026:

- Welche Telekomfirmen nutzen den og. Handymast?
- Welche Mobilfunkfrequenzen werden ausgestrahlt?
- Wie hoch ist die maximale Leistungsflussdichte am Feuerwehrhaus?
- Wie hoch ist die maximale Leistungsflussdichte an den umgrenzenden Gebäuden in Anspach und Rod am Berg? (Referenzen von ca. 5 Messpunkten durch Bundesnetzagentur)
- Welche Vorsorgemaßnahmen für die angrenzende Bevölkerung wurden bei Errichtung getroffen?

Begründung und Erläuterungen zur Anfrage:

- Ich habe sehr hohe Strahlungen am Feuerwehrhaus gemessen, die unsere Feuerwehrleute belasten. Sehr hoch war die Strahlung auch noch in den umliegenden Wohnbereichen in Neu-Anspach.
- Zur Info: Zum optimalen Telefonieren mit einem Smartphone reicht schon eine ganz schwache Strahlungsleistung ab $0,0001 \mu\text{W}/\text{m}^2$ aus.
- Empfohlene Toleranzgrenze für Funkstrahlung von außen in den Wohnbereich gilt $1 \mu\text{W}/\text{m}^2$ - außen $100 \mu\text{W}/\text{m}^2$ (BUND).
- Die Strahlenbelastung ist meist unnötig hoch, da sie eine Indoor-Abdeckung einbezieht. Eine Indoor-Versorgung ist jedoch nicht nötig, da die Menschen sich zuhause mit LAN oder WLAN versorgen können.
- Unsere hohen Grenzwerte ($10.000.000 \mu\text{W}/\text{m}^2$) werden bei diesem Funkmast sicher eingehalten. Aber sie beziehen sich nur auf **thermische Belastungen**. Sie wurden von der ICNIRP und der amerikanischen FCC vorgeschlagen und 1997 festgelegt. Der private Verein ICNIRP wurde im Jahr 1992 als scheinneutrale, scheinwissenschaftliche Organisation ausschließlich mit Vertretern des thermischen Dogmas gegründet. Bereits im Jahr 2000 lag eine umfassende Widerlegung der ICNIRP-Richtlinien von Neil Cherry (Lincoln Universität Neuseeland) vor. Viele andere Länder (auch China und Russland) haben aus Vorsorgegründen wesentlich niedrigere Grenzwerte und die deutschen müssten dringend angepasst werden.
- Für vielfach weltweit nachgewiesene, aber verleugnete **biologische Belastungen gibt es keine Grenzwerte** – also auch keinen Bevölkerungsschutz. Aus Vorsorgegründen müssen daher die Emissionen so gering wie möglich gehalten werden, obwohl selbst das BfS auch schon bei geringen Leistungsfeldern krebspromovierende Wirkungen nachgewiesen hat.

Von: Panske, Ralf <ralf.panske@dfmg.de>
Gesendet: Dienstag, 7. Juli 2026 14:20
An: Bischoff, Katharina
Cc: Onnasch, Peter
Betreff: Anfrage zum Sendemast Rod am Berg / Neu-Anspach Höhenstr 6655 / DFMG-ID 1233499
Anlagen: 1233499_Bescheinigung_2024.04.23_1223846-2-10-6331.pdf; Sicherheitsbereich_BNetzA_1233499.pdf; BMVI_Mobilfunk_5G_Verstaendlich_Broschuere.pdf; BFS-Mobilfunk.pdf

Sehr geehrte Frau Bischoff,

vielen Dank für Ihre Anfrage, die von meinen Kollegen an mich weitergeleitet wurde.

Zu den von Frau Kundermann gestellten Fragen kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

1. Welche Telekomfirmen nutzen den oben genannten Handymast?

Derzeit wird der Antennenträger nur von der Telekom als Mobilfunkmast genutzt. Natürlich besteht, wie auch bei unseren anderen Mobilfunkmasten, die Möglichkeit einer Mitnutzung durch andere Betreiber wie Vodafone, Telefonica oder 1 & 1. Aktuell liegen uns dazu aber noch keine Anfragen vor.

2. Welche Mobilfunkfrequenzen werden ausgestrahlt?

Wie Sie der anliegenden Standortbescheinigung entnehmen können, besteht für die Telekom die Möglichkeit, an diesem Standort die Mobilfunkfrequenzen 700MHz, 800MHz, 900MHz, 1500MHz, 1800MHz, 2100MHz, 2600MHz und 3600MHz in Betrieb zu nehmen. Wie viele dieser Frequenzen in Betrieb sind, hängt letztendlich von der Anzahl der Mobilfunknutzer ab, die über diesen Mobilfunkstandort telefonieren.

3. Welche Vorsorgemaßnahmen für die angrenzende Bevölkerung wurden bei Errichtung getroffen?

Bevor eine Mobilfunkanlage in Betrieb genommen werden darf, wird von der Bundesnetzagentur (BNetzA) im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft, ob in den öffentlich zugänglichen Bereichen im Umfeld des Standortes (also auch in den benachbarten Gebäuden), also überall dort wo sich Personen dauerhaft aufhalten können, die **gesetzlich festgelegten Grenzwerte gemäß 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (26. BImSchV)** eingehalten werden.

Diese Grenzwerte gelten für alle Bürger, egal ob alt oder jung, groß oder klein. Die Überprüfung durch die BNetzA erfolgt anhand der ihr per Antrag mitgeteilten Funksystem-Parameter und der ebenfalls eingereichten Planungsunterlagen.

Grundlage für dieses Genehmigungsverfahren (Standortbescheinigungsverfahren) ist die „Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV)“.

Werden die Grenzwerte in den vorgenannten Bereichen eingehalten, wird von der BNetzA für

diesen Standort die Standortbescheinigung erteilt (siehe Anlage).

Ohne Standortbescheinigung dürfen Mobilfunkanlagen nicht in Betrieb genommen werden.

Eine Standortbescheinigung ist somit für jeden Mobilfunk-Standort erforderlich und dient als Nachweis der Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern.

Folgende Sicherheitsabstände (siehe hierzu auch die anliegende zeichnerische Darstellung des Sicherheitsbereichs) wurden von der BNetzA im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens für diesen Standort ermittelt:

- Sicherheitsabstand in Hauptstrahlrichtung = 26,75m
- Sicherheitsabstand vertikal (90°) = 6,38m

bezogen auf die unterste Sendeantenne in einer Höhe von 26,20m über Grund.

Für diesen Standort in Neu-Anspach, Höhenstr. 112 kann somit gesagt werden, dass in allen Bereichen außerhalb des vorgenannten Sicherheitsbereiches (der erst in einer Höhe von 19,82m über Grund beginnt) und somit in allen öffentlich zugänglichen Bereichen im Umfeld, die in Deutschland geltenden Grenzwerte für Funksendeanlagen eingehalten werden und somit ein dauerhafter Aufenthalt von Personen zulässig ist!

Leider kann ich Ihnen die beiden Fragen zu der maximalen Leistungsflussdichte an den umgrenzenden Gebäuden und am Feuerwehrhaus nicht beantworten, da mir hierzu keine Informationen vorliegen.

Diesbezüglich möchte ich Sie bitten, sich dazu an die zuständige Stelle bei der Bundesnetzagentur zu wenden. Siehe hierzu auch die Informationen zu den Feldstärkemessungen der Bundesnetzagentur auf der Internet-Seite:

[Bundesnetzagentur - Funkanlagen und elektromagnetische Felder - EMF - Monitoring](#)

Weitere Informationen zu den in Deutschland geltenden Grenzwerte bekommen Sie beim Bundesamt für Strahlenschutz. Hier gibt es das Kompetenzzentrum EMF in Cottbus, das Ihnen die Fragen dazu beantworten kann. Hier die Kontaktdaten des Kompetenzzentrums:

Postanschrift
Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)
Kompetenzzentrum Elektromagnetische Felder (KEMF)
Dienststelle Cottbus
Karl-Liebknecht-Straße 33
03046 Cottbus

Telefon +49 (0) 30 18333-0

[BfS - Kompetenzzentrum Elektromagnetische Felder - Kontakt](#)

Neben der Standortbescheinigung und der Darstellung des Sicherheitsbereichs, habe ich dieser E-Mail noch weitere Broschüren des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) beigelegt, aus denen Sie ebenfalls Informationen zum Thema Mobilfunk und Gesundheit entnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Ralf Panske

Deutsche Funkturm
DFMG Engineering GmbH & Co. KG

Neubau West
Ralf Panske
Baurecht, Funk & Umwelt
Westenhellweg 127, 44137 Dortmund
+49 251 1445 0583 (Tel.)
E-Mail: Ralf.Panske@dfmg.de
Website: www.dfmg.de

Gesetzliche Pflichtangaben: <https://dfmg.de/pflichtangaben-engineering>



Standortbescheinigung

Zum Nachweis der Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern.

Nach den der Bundesnetzagentur vorgelegten Antragsdaten wurde der Standort:

STOB-Nr: 59016870

61267 Neu-Anspach, Höhenstr. 112

(PLZ, Ort, Straße/Gemarkung, Haus Nr./Flur/Flurstück)

nach den Regelungen der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) auf der Grundlage des § 32 des Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt vom 27. Juni 2017 (BGBl. I 2017 S. 1947) bewertet und diese Bescheinigung erteilt.

Die rechnerische Bewertung des Standortes (Standort im Sinne der BEMFV) erfolgte unter der Berücksichtigung aller am Standort installierten ortsfesten Funkanlagen (Anlage 1) sowie der am Standort bereits vorhandenen relevanten Feldstärken, die von umliegenden ortsfesten Funkanlagen ausgehen auf der Basis der Grenzwerte nach § 3 der BEMFV.

Standortbezogene(r) Sicherheitsabstand bzw. -abstände:

Standort	Hauptstrahlrichtung [Meter]	vertikal (90°) [Meter]	Montagehöhe der Bezugs- antenne über Grund [Meter]
Gesamtstandort	26,75	6,38	26,20

Entsprechend den Regelungen der BEMFV wird in dieser Standortbescheinigung zusätzlich für jede Sendeantenne, die bereits bei Festlegung des standortbezogenen Sicherheitsabstandes berücksichtigt wurde, ein systembezogener Sicherheitsabstand festgelegt. Die Anlage 1 weist den/die systembezogene(n) Sicherheitsabstand, bzw. -abstände zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern aus.

STOB-Nr: 59016870

Erteilungsdatum: **23.04.2024**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (bei Zustellung mittels Einschreibens: Zustellung) Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Dortmund, Dienstleistungszentrum 2, Hansaring 66, 48155 Münster eingelegt wird.

**Bundesnetzagentur
Außenstelle Dortmund**

Diese Standortbescheinigung wurde maschinell
erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Anlage(n)
Anlage 1

Hinweise:

- Immissionsschutzrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Regelungen werden von dieser Standortbescheinigung nicht berührt. Für Arbeitnehmer, die im Umfeld von Sendeanlagen Arbeiten ausführen, gelten spezielle Grenzwerte. Nähere Informationen hierzu geben die Berufsgenossenschaften und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BAMS).
- Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird grundsätzlich eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben.



Anlage zur Standortbescheinigung

Standortbescheinigungsnummer: **59016870**Erteilungsdatum: **23.04.2024**

Am Senderstandort

61267 Neu-Anspach, Höhenstr. 112

(PLZ, Ort, Straße/Gemarkung, Haus Nr./Flur/Flurstück)

Standort: **Gesamtstandort**

wurden folgende Funkanlagen hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte nach § 3 BEMFV betrachtet und entsprechende systembezogene Sicherheitsabstände festgelegt.

Neu installierte Funkanlagen

lfd. Nr.	Funkanlage	Sendeanennen-kennzeichnung ¹	Montagehöhe über Grund in Meter	Hauptstrahl-richtung (HSR) in Grad	Sicherheitsab-stand in HSR in Meter	vertikaler Sicherheits-abstand in Meter
1	MB07_DT	TD Sek1 / R1 L	26,20	0,00	5,22	1,61
2	MB07_DT	TD Sek2 / R1 L	26,20	120,00	5,22	1,61
3	MB07_DT	TD Sek3 / R1 L	26,20	240,00	5,22	1,61
4	MB08_DT	TD Sek1 / R2 R	26,20	0,00	5,23	1,54
5	MB08_DT	TD Sek2 / R2 R	26,20	120,00	5,23	1,54
6	MB08_DT	TD Sek3 / R2 R	26,20	240,00	5,23	1,54
7	MB09_DT	TD Sek1 / R2 R	26,20	0,00	6,47	1,91
8	MB09_DT	TD Sek2 / R2 R	26,20	120,00	6,47	1,91
9	MB09_DT	TD Sek3 / R2 R	26,20	240,00	6,47	1,91
10	MB15_DT	TD Sek1 / Y2 L	26,20	0,00	4,85	1,26
11	MB15_DT	TD Sek2 / Y2 L	26,20	120,00	4,85	1,26
12	MB15_DT	TD Sek3 / Y2 L	26,20	240,00	4,85	1,26
13	MB15_DT	TD Sek1 / Y3 R	26,20	0,00	4,72	1,15
14	MB15_DT	TD Sek2 / Y3 R	26,20	120,00	4,72	1,15
15	MB15_DT	TD Sek3 / Y3 R	26,20	240,00	4,72	1,15
16	MB18_DT	TD Sek1 / Y2 L	26,20	0,00	4,24	0,96
17	MB18_DT	TD Sek2 / Y2 L	26,20	120,00	4,24	0,96
18	MB18_DT	TD Sek3 / Y2 L	26,20	240,00	4,24	0,96
19	MB18_DT	TD Sek1 / Y3 R	26,20	0,00	4,05	0,92
20	MB18_DT	TD Sek2 / Y3 R	26,20	120,00	4,05	0,92
21	MB18_DT	TD Sek3 / Y3 R	26,20	240,00	4,05	0,92
22	MB21_DT	TD Sek1 / Y2 L	26,20	0,00	3,73	0,84
23	MB21_DT	TD Sek2 / Y2 L	26,20	120,00	3,73	0,84
24	MB21_DT	TD Sek3 / Y2 L	26,20	240,00	3,73	0,84
25	MB21_DT	TD Sek1 / Y3 R	26,20	0,00	3,66	0,77
26	MB21_DT	TD Sek2 / Y3 R	26,20	120,00	3,66	0,77
27	MB21_DT	TD Sek3 / Y3 R	26,20	240,00	3,66	0,77
28	MB26_DT	TD Sek1 / Y1 L	26,20	0,00	3,86	0,81
29	MB26_DT	TD Sek2 / Y1 L	26,20	120,00	3,86	0,81
30	MB26_DT	TD Sek3 / Y1 L	26,20	240,00	3,86	0,81
31	MB26_DT	TD Sek1 / Y4 R	26,20	0,00	3,88	0,81
32	MB26_DT	TD Sek2 / Y4 R	26,20	120,00	3,88	0,81
33	MB26_DT	TD Sek3 / Y4 R	26,20	240,00	3,88	0,81
34	MB36_DT	TD MB36 Sek1 / P1	26,20	0,00	17,21	3,90
35	MB36_DT	TD MB36 Sek2 / P1	26,20	120,00	17,21	3,90

¹ Zusätzliche Kennzeichnung nach Betreiberangabe

lfd. Nr.	Funkanlage	Sendeanennen-kennzeichnung ¹	Montagehöhe über Grund in Meter	Hauptstrahl-richtung (HSR) in Grad	Sicherheitsab-stand in HSR in Meter	vertikaler Sicherheits-abstand in Meter
36	MB36_DT	TD MB36 Sek3 / P1	26,20	240,00	17,21	3,90

Weitere am Standort befindliche Funkanlagen

lfd. Nr.	Funkanlage	Sendeanennen-kennzeichnung ¹	Montagehöhe über Grund in Meter	Hauptstrahl-richtung (HSR) in Grad	Sicherheitsab-stand in HSR in Meter	vertikaler Sicherheits-abstand in Meter

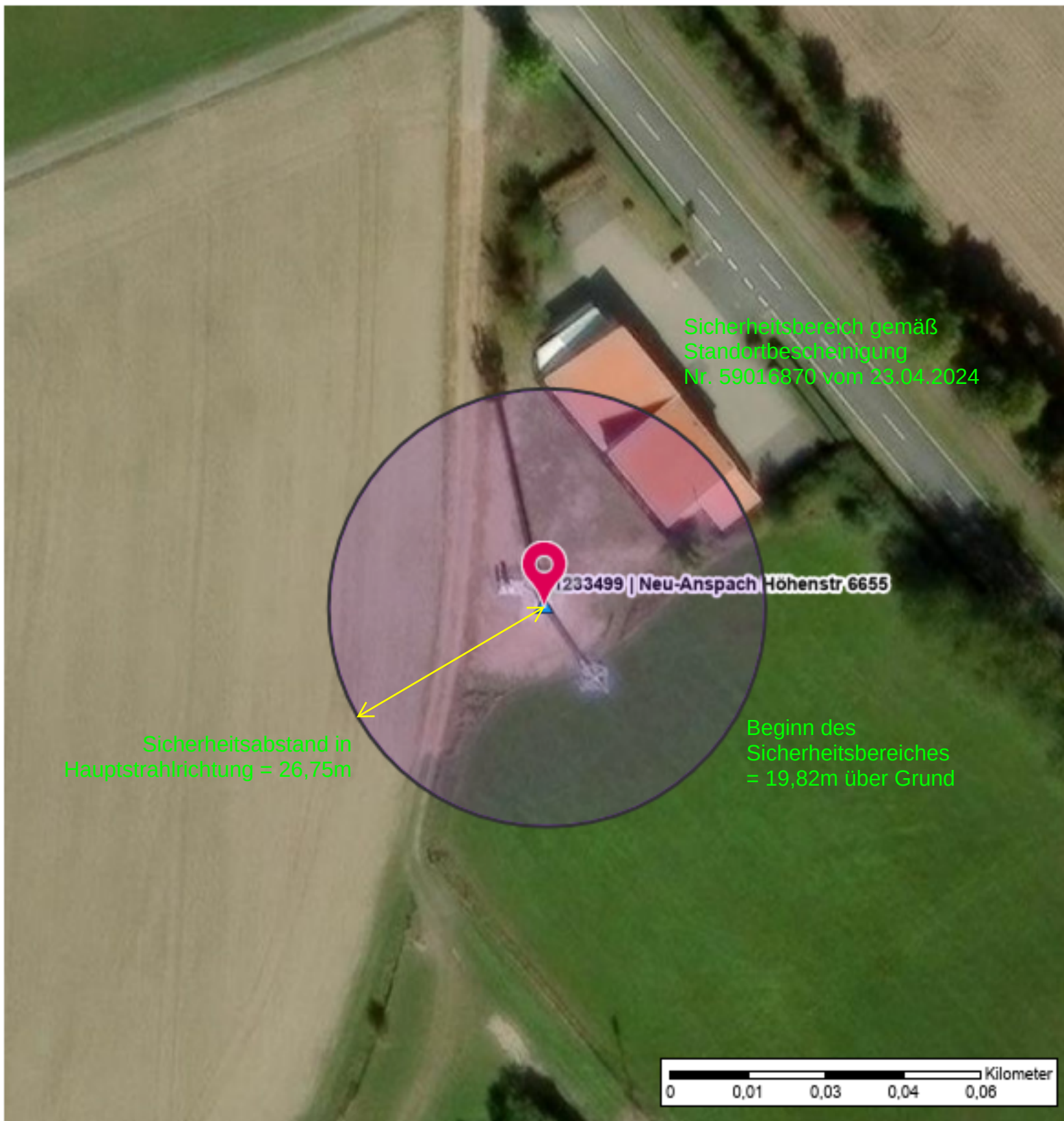
Die Emissionen der in der Standortbescheinigung berücksichtigten Sendeanennen sowie die von umliegenden ortsfesten Funkanlagen herrührenden relevanten Immissionen wurden bei der Festlegung des einzuhaltenden standortbezogenen Sicherheitsabstandes bzw. der einzuhaltenden Sicherheitsabstände (diese sind auf dem Deckblatt dieser Standortbescheinigung angegeben) berücksichtigt.

Bundesnetzagentur
Außenstelle Dortmund

Diese Standortbescheinigung wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Neu-Anspach Höhenstr 6655

Gem. Rod am Berg, Fl. 5, FlSt. 123/3, 61267 Neu-Anspach



Neu-Anspach Höhenstr 6655

Gem. Rod am Berg, Fl. 5, FIST. 123/3, 61267 Neu-Anspach

Sicherheitsbereich gemäß
Standortbescheinigung
Nr. 59016870 vom 23.04.2024

Sicherheitsabstand
vertikal (90°) = 6,38m

▽ + 27,85m = 416.85m ü. NN
OK Aufsatzmast

▽ + 26,20m
UK Antennen

Sicherheitsabstand in
Hauptstrahlrichtung = 26,75m

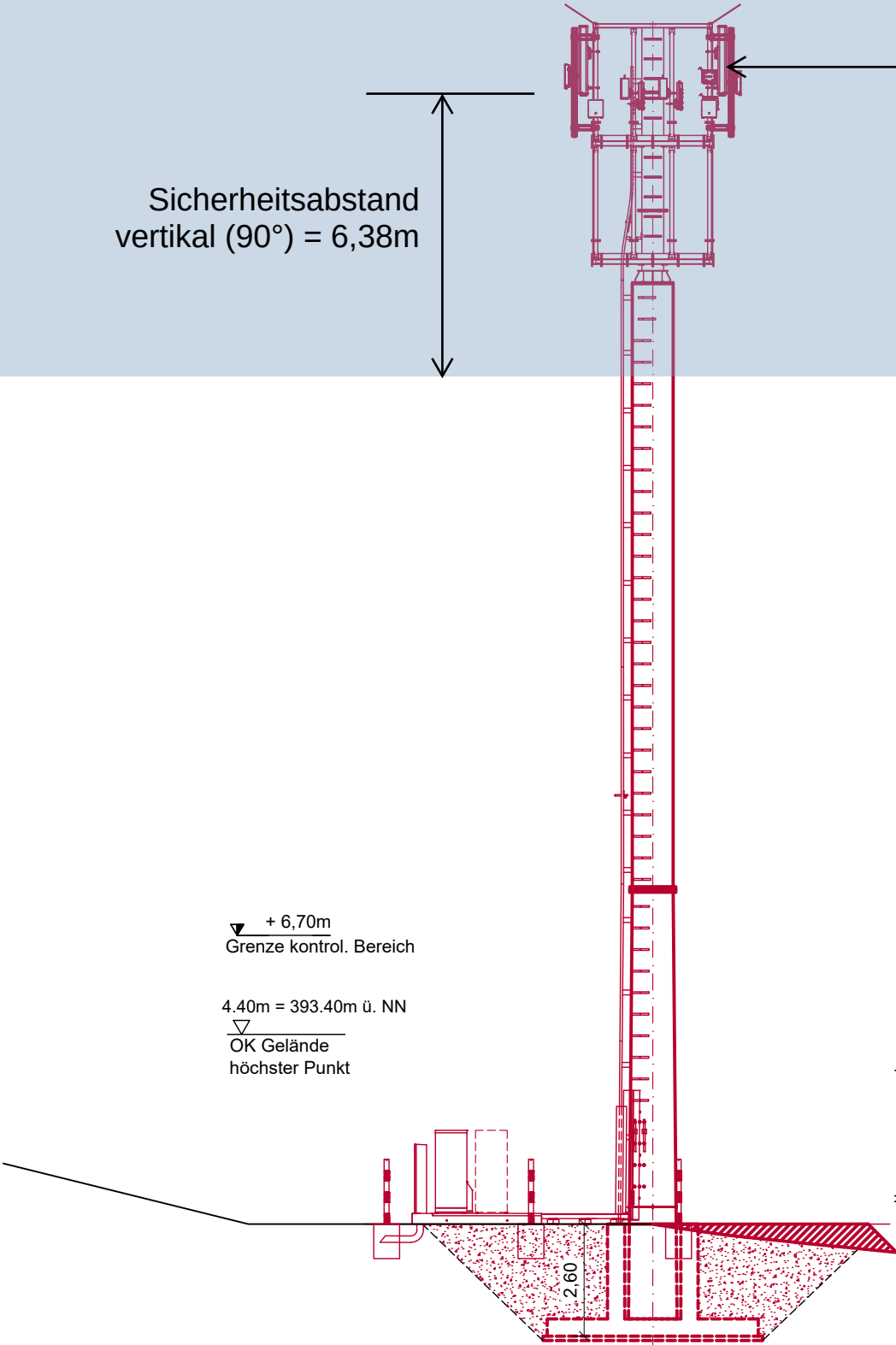
Beginn des
Sicherheitsbereiches
= 19,82m über Grund

▽ + 6,70m
Grenze kontrol. Bereich

4,40m = 393.40m ü. NN
▽
OK Gelände
höchster Punkt

+2.93m = 391,93m ü. NN
▽
OK Dach (Feuerwehr)

±0.00m = 389.00m ü. NN
▽
OK Mastfundament = OK Wiesenweg





Bundesamt
für Strahlenschutz

Mobilfunk

Fragen und Antworten

STRAHLENSCHUTZKONKRET



Grundlagen

Wie werden Nachrichten von einem Gerät zum anderen Gerät übertragen?

Damit Telefonate und der Austausch von Daten möglich sind, ist ein Netz von Funkzellen nötig. Funkzellen können unterschiedlich groß sein. Zum Beispiel kann eine Funkzelle so groß wie eine Gemeinde sein, die dann von einer Mobilfunkanlage versorgt wird.

Die Mobilfunkanlagen kommunizieren mittels hochfrequenter elektromagnetischer Felder mit Handys, Smartphones, Tablets oder Laptops. Die Felder breiten sich als Wellen im freien Raum mit Lichtgeschwindigkeit aus und können dabei Energie und Informationen, Sprache und Daten über große Entfernungen übertragen. Je kleiner die Funkzelle ist, umso kleiner ist in der Regel auch die abgestrahlte Sendeleistung einer Mobilfunkanlage.

ELEKTROMAGNETISCHE FELDER

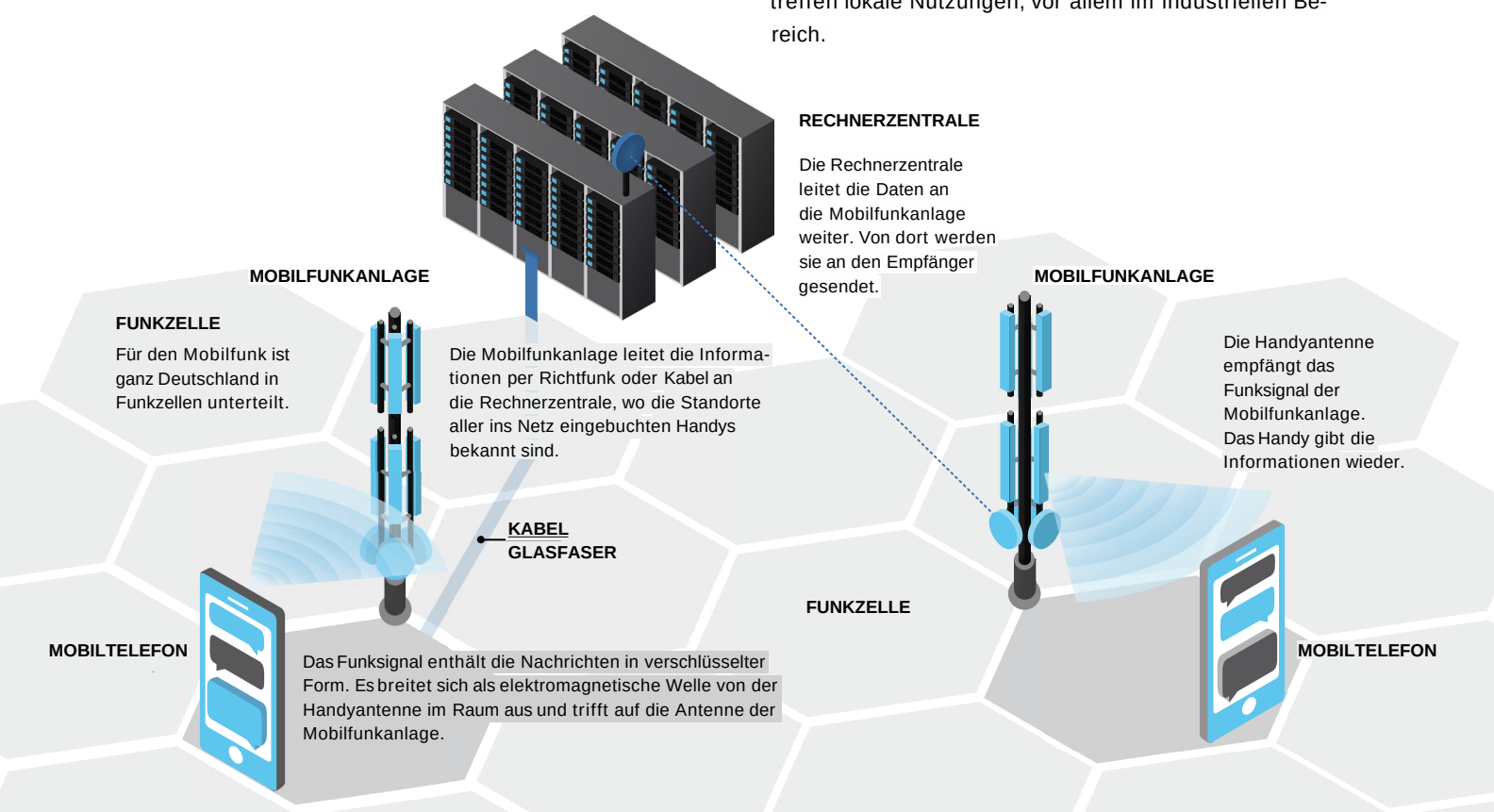
Im Mobilfunk werden hochfrequente elektromagnetische Felder für die drahtlose Übertragung von Sprache und anderen Daten genutzt. Es sind weitere Begriffe gebräuchlich, die wir auch in dieser Broschüre verwenden, z. B. Mobilfunkstrahlung.

Was bedeuten GSM, UMTS, LTE und 5G?

GSM (Global System for Mobile Communications), UMTS (Universal Mobile Telecommunications System), LTE (Long Term Evolution) und 5G sind Übertragungsverfahren, die sich u. a. in ihrer maximal möglichen Datenübertragungsrate unterscheiden.

Im GSM-System nutzen benachbarte Funkzellen unterschiedliche Frequenzbereiche, da sie sich sonst gegenseitig stören würden. Bei UMTS und LTE werden in benachbarten Funkzellen die gleichen Frequenzbereiche genutzt. Die Daten werden mit einem individuellen Code gekennzeichnet, damit ein Empfänger die für ihn bestimmten Daten erkennen kann.

Seit 2019 wird 5G Schritt für Schritt in Deutschland eingeführt. Nach GSM (2G), UMTS (3G) und LTE (4G) ist 5G die 5. Mobilfunkgeneration. Grundsätzlich stellt 5G keine komplett neue Technologie dar, sondern ist eine Weiterentwicklung der 4. Generation LTE. Im Vergleich zu seinen Vorgängern wird 5G noch einmal höhere Datenübertragungsraten mit geringerer Verzögerung ermöglichen. Aktuell nutzt 5G Frequenzbereiche unter 4 GHz, in denen bereits heute Mobilfunk betrieben wird oder die für vergleichbare Nutzungen vergeben sind. Der Einsatz deutlich höherer Frequenzbereiche als bei bisherigen Mobilfunkstandards (über 20 GHz) ist bei 5G vorgesehen. Ein flächendeckender Einsatz dieser Frequenzen im öffentlichen Mobilfunknetz ist aber aktuell nicht geplant. Mögliche Anwendungsbereiche höherer Frequenzen betreffen lokale Nutzungen, vor allem im industriellen Bereich.



Wirkungen



Kein Einfluss auf den Schlaf durch hochfrequente elektromagnetische Felder

Wirkt sich die räumliche Nähe zu einer Mobilfunkanlage auf die Gesundheit aus?

Teile der Mobilfunkstrahlung werden als Energie vom menschlichen Körper aufgenommen und in Wärme umgewandelt. Die Wärmewirkung ist die einzige nachgewiesene Wirkung von Mobilfunkstrahlung.

Nutzt man ein Mobiltelefon, ist man wesentlich stärker elektromagnetischen Feldern ausgesetzt als durch eine benachbarte Mobilfunkanlage.

Die Vermutung, dass hochfrequente elektromagnetische Felder von Mobilfunkanlagen negative gesundheitliche Auswirkungen, wie zum Beispiel Schlafstörungen, Kopfschmerzen oder Krebserkrankungen haben können, sorgt dennoch immer wieder für Schlagzeilen.

Bisher konnte nicht nachgewiesen werden, dass die Strahlung einer Mobilfunkanlage die Gesundheit beeinträchtigt.

Ist es schädlich, wenn ich neben dem Handy schlafe?

Viele Menschen nutzen als eine der zahlreichen Funktionen ihres Handys die Weckfunktion. Liegt das Handy im Standby-Modus auf dem Nachttisch, nimmt es jedoch nur selten und ganz kurz Kontakt zur Mobilfunkanlage auf. Die von ihm ausgehende Strahlung ist somit vernachlässigbar.

Ist es schädlich, wenn ich das Handy in der Hosentasche trage?

Laut aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand gibt es keine Nachweise für negative Wirkungen elektromagnetischer Felder auf die Fruchtbarkeit.

Was passiert, wenn ich den Flugmodus meines Handys oder Smartphones aktiviere?

Die Sendefunktionen des Geräts werden abgeschaltet. Das Mobiltelefon kann sich nicht mehr in das Mobilfunknetz einwählen, es geht keine Strahlung mehr von ihm aus. In der Regel werden auch gleichzeitig WLAN, Bluetooth und andere Verbindungen deaktiviert, so dass das Smartphone auch in diesem Bereich strahlungsfrei ist.

Kann ich an Krebs erkranken, weil ich mit dem Handy telefoniere?

Bisher gibt es keinen Nachweis, dass die elektromagnetischen Felder des Mobilfunks beim Menschen Krebs auslösen.

Aus der Forschung ist auch nicht bekannt, auf welche Weise elektromagnetische Felder des Mobilfunks überhaupt Krebs auslösen könnten. In einigen Beobachtungsstudien am Menschen ergaben sich allerdings Hinweise auf ein erhöhtes Risiko, an einem Hirntumor zu erkranken, wenn man sehr häufig mit dem Handy telefoniert. Vor diesem Hintergrund stufte die Internationale Krebsforschungsagentur (IARC) das Telefonieren mit dem Handy als „möglicherweise krebserregend“ ein (Klasse 2B). Die meisten anderen Studien und langfristige Trends zur Häufigkeit von Hirntumoren sprechen gegen diese Einstufung.

Da der Mobilfunk eine noch relativ junge Technologie ist, ist der für eine abschließende Beurteilung des Krebsrisikos verfügbare Beobachtungszeitraum noch nicht ausreichend lang. Es kann Jahrzehnte dauern, bis ein Hirntumor entsteht. Das Bundesamt für Strahlenschutz rät daher, das Mobiltelefon mit Bedacht zu nutzen (siehe letzte Seite).

Schadet 5G meiner Gesundheit mehr als die anderen Übertragungsverfahren, weil viel höhere Frequenzen genutzt werden?

5G Mobilfunk nutzt aktuell Frequenzen unter 4 GHz, die bereits gut erforscht sind. Für Frequenzen oberhalb 20 GHz, die für lokale Nutzungen vorgesehen sind, liegen noch nicht so viele Daten vor. Darum wird weiter geforscht. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat dazu Forschung beauftragt und wird über die Ergebnisse weiterhin offen berichten.

Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt anhand der aktuellen Datenlage zu dem Schluss, dass es nach derzeitigem Kenntnisstand bei Einhaltung der Grenzwerte keine wissenschaftlich gesicherten Belege für gesundheitsschädigende Effekte durch Mobilfunk inklusive 5G gibt.



Tierexperimente zur Untersuchung von Krebserkrankungen durch Mobilfunk

Strahlenschutz und Mobilfunkanlagen

Was schützt die Bevölkerung vor den möglichen gesundheitlichen Auswirkungen von Mobilfunkstrahlung?

Um die Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu schützen, wurden Grenzwerte eingeführt, bis zu denen Menschen den hochfrequenten elektromagnetischen Feldern ausgesetzt sein dürfen. Diese beruhen auf Empfehlungen der „Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung“ (ICNIRP), der deutschen Strahlenschutzkommission (SSK) und des Bundesamtes für Strahlenschutz.

Die Grenzwerte sind auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der „Verordnung über elektromagnetische Felder“ festgelegt.

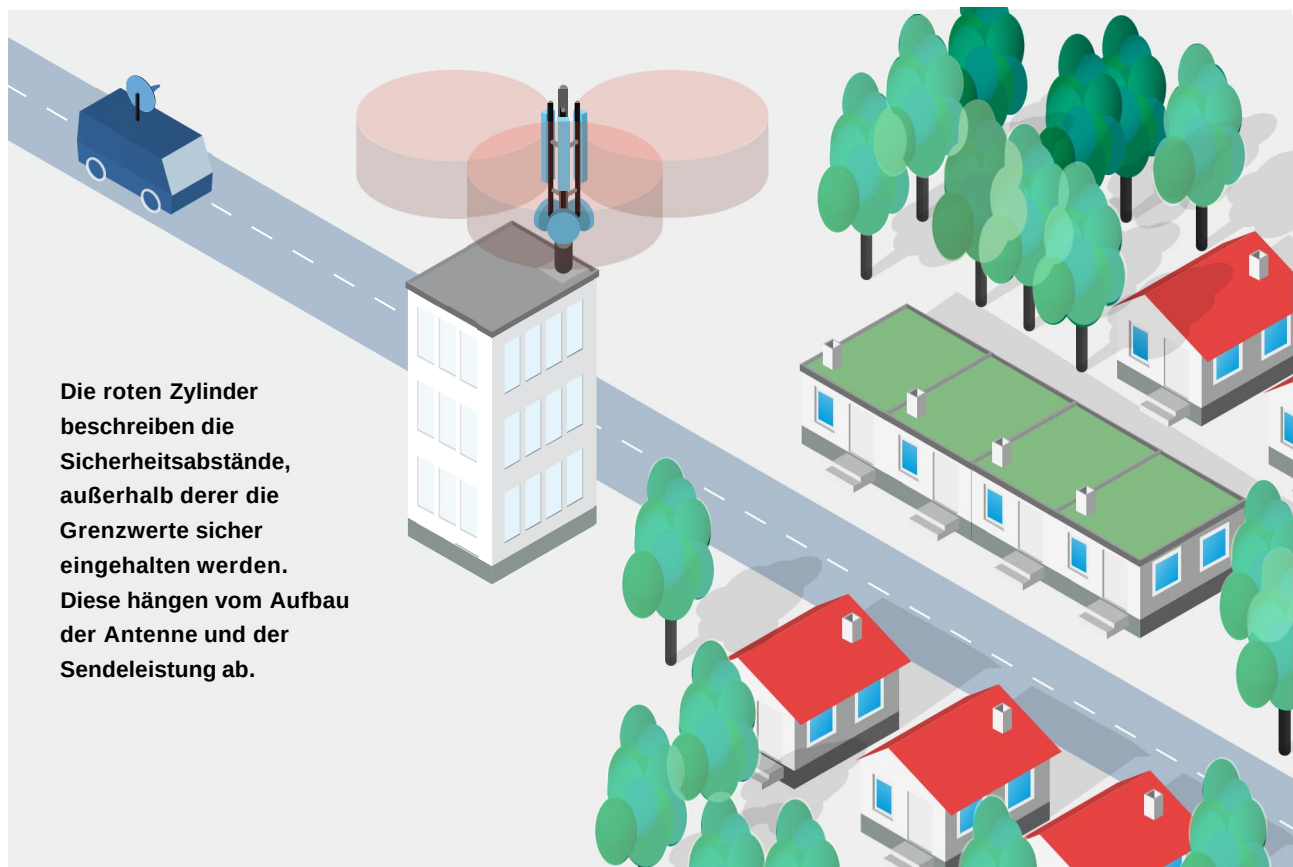
Die Verordnung gilt für ortsfeste Mobilfunkanlagen, die elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 9 Kiloherz bis 300 Gigahertz erzeugen. Die Bundesnetzagentur stellt sicher, dass die geltenden Grenzwerte konsequent und uneingeschränkt Anwendung finden.

Die mobilen Endgeräte fallen nicht unter diese Regelungen.

Die Feldstärke wird mit jedem Meter Abstand von der Mobilfunkanlage geringer. Daher sind in der Nähe von Mobilfunkanlagen befindliche Personen üblicherweise nur schwachen Feldern ausgesetzt (meist wird der Grenzwert nur zu weniger als 1 Prozent ausgeschöpft).

ICNIRP

Die Internationale Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP, englisch: International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection) ist eine internationale Gruppe von Fachleuten, die sich mit dem Schutz vor elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern sowie optischer Strahlung befassen. Die ICNIRP ist offizieller Partner der Weltgesundheitsorganisation.



Strahlenschutz und Mobilfunknutzung

Wie werden die Handy-Nutzerinnen und -Nutzer geschützt?

Die Energie der hochfrequenten elektromagnetischen Felder wird teilweise von dem Körperteil aufgenommen, in dessen Nähe sich das Handy befindet. Der Schutz der Gesundheit der Nutzerinnen und Nutzer von mobilen Endgeräten wird im Rahmen der Produktsicherheit geregelt. Um die bekannten gesundheitlich relevanten Wirkungen der Felder bei Handys, Smartphones und ähnlichen Produkten auszuschließen, soll die beim Betrieb auftretende Energie- beziehungsweise Leistungsaufnahme im Körper festgelegte Höchstwerte nicht übersteigen. Als Maß dient die Spezifische Absorptionsrate (SAR), angegeben in Watt pro Kilogramm.

Auf Basis nationaler und internationaler Empfehlungen soll der lokale SAR-Wert für den Kopf und den Rumpf maximal 2 Watt pro Kilogramm betragen.

Daher dürfen die in Europa im Handel befindlichen Mobiltelefone den SAR-Wert von 2 Watt pro Kilogramm nicht überschreiten.

VOM HANDY GEHEN ELEKTROMAGNETISCHE WELLEN AUS ...

- unser Körper nimmt einen Teil der Energie dieser Wellen auf,
- die aufgenommene Energie wird im Körper in Wärme umgewandelt.
- Eine Erwärmung von weniger als 1°C gilt als unbedenklich.
- Für den Kopf und den Rumpf wurde ein lokaler SAR-Grenzwert von 2 Watt/kg festgelegt.

Da das Handy beim Telefonieren direkt am Ohr aufliegt, ist man der Mobilfunkstrahlung direkt ausgesetzt. Mit jedem Zentimeter Abstand nimmt die Einwirkung des Feldes rasch ab. Wenn Handys hohe aktuelle Sendeleistungen verwenden, um die Verbindung zum Mobilfunknetz aufrecht zu erhalten, können Personen beim Telefonieren SAR-Werten ausgesetzt sein, die nahe an den Grenzwert herankommen.

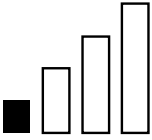
Eine Auflistung auf dem Markt erhältlicher Mobiltelefone und ihrer SAR-Werte finden Sie hier:
www.bfs.de/sar





zum Telefonieren mit dem Handy

Mit diesen einfachen Maßnahmen setzen Sie sich geringeren elektromagnetischen Feldern aus.

**Empfang:**

Nicht bei schlechtem Empfang telefonieren. Sonst braucht das Mobiltelefon stärkere Funksignale, um die nächste Mobilfunkanlage zu erreichen.

**Dauer:**

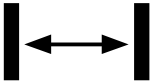
Mit dem Mobiltelefon nur kurz telefonieren.

**Textnachrichten:**

Textnachrichten schicken statt zu telefonieren. Dabei ist das Mobiltelefon weit vom Kopf entfernt.

**Auto:**

Im Auto (auch als Beifahrer oder Passagier) am besten nur mit Freisprechanlage telefonieren. Weil die Karosserie elektromagnetische Wellen reflektiert, ist eine Außenantenne zweckmäßig.

**Mindestabstand:**

Beim Tragen des Handys am Körper (etwa in Hemd- oder Hosentasche) den vom Hersteller in der Bedienungsanleitung angegebenen Mindestabstand beachten.

**Festnetz:**

Zum Telefonieren ein schnurgebundenes Festnetztelefon nutzen.

**Rufaufbau:**

Ohne Headset den Rufaufbau abwarten und erst dann das Mobiltelefon ans Ohr halten.

**Headset:**

Ein Headset benutzen. Die Strahlung geht von der Antenne des Mobiltelefons aus. Die Antenne ist dann weit vom Kopf entfernt und mit jedem Zentimeter Abstand wird die Strahlung geringer.

**SAR-Wert:**

Mobiltelefone mit einem niedrigen SAR-Wert benutzen. Geräte mit einem SAR-Wert von maximal 0,5 W/kg beim Betrieb am Kopf, gelten als strahlungsarm. Geräte, die auch beim Betrieb am Körper einen Höchstwert von 1 W/kg einhalten und umwelt- und recyclingfreundlich produziert sind, können mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnet werden.

Impressum

Bundesamt für Strahlenschutz
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter
Tel.: +49 3018 333-0
Fax: +49 3018 333-1885
E-Mail: ePost@bfs.de
www.bfs.de

Redaktion: Melanie Bartholomäus
Gestaltung: Orca Affairs
Fotos: Titel Gettyimages/svetikd,
Seite 1 iStockphoto/Pinkypills,
Seite 3 Fotolia/photobuay,
Seite 4 iStockphoto/gorodenkoff,
Seite 6 Gettyimages/Westend61
alle Weiteren BfS
Stand: Mai 2021

Mehr Informationen zum Mobilfunk
finden Sie unter: www.bfs.de/mobilfunk



Handys, Smartphones, Netbooks und Co. gehören heute ganz selbstverständlich zum Leben vieler Menschen: Wir lassen uns morgens vom Handy wecken, telefonieren oder versenden Nachrichten, surfen im Internet, regeln unseren E-Mail-Verkehr oder das Online-Banking von unterwegs. Der Mobilfunk nutzt hochfrequente elektromagnetische Felder. Es ranken sich viele Mythen um die sogenannte Mobilfunkstrahlung, die verunsichern können.

Diese StrahlenschutzKonkret Ausgabe greift die wichtigsten Fragen zum Thema Mobilfunk und Gesundheit auf und gibt Ihnen konkrete Hinweise und Tipps.

WIE FUNKTIONIERT DAS MOBILFUNKNETZ?

MOBILFUNKANLAGE

Eine Mobilfunkanlage versorgt ein Gebiet (Mobilfunkzelle) mit mobilen Kommunikationsdiensten. Sie ermöglicht, dass mobil telefoniert und Daten übertragen werden können. Eine Mobilfunkanlage besteht aus den Sende- und Empfangsantennen, die z. B. an einem freistehenden Mast oder auf Hausdächern angebracht sind, aus der Hardware, die die Daten- und Mobilfunksignale verarbeitet und aus der notwendigen Energieversorgung.

Umgangssprachlich werden auch die Begriffe Mobilfunkmast und Sendemast verwendet.



Verständlich erklärt:

Was Sie über Mobilfunk

und 5G wissen sollten



Die
Bundesregierung



Impressum und Kontaktinfos

Mehr Informationen unter
www.deutschland-spricht-ueber-5g.de

Herausgeber:
Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Invalidenstraße 44
D-10115 Berlin

Ansprechpartner für die Dialoginitiative:
Dialogbüro Deutschland spricht über 5G
E-Mail: dialogbuero@deutschland-spricht-ueber-5g.de
Telefon: 0800 4207-210

Folgen Sie unseren Kanälen auf Facebook, YouTube, Instagram und Twitter.

Stand: Juli 2022

Satz/Layout: Scholz & Friends Berlin GmbH

Bildnachweis: S. 1, 3, 6, 8: Getty Images, S. 9 (oben): Deutsches Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz, S. 9 (unten): Jan Ladwig, S. 11: Christian Hüller, S. 14: Bundesministerium für Digitales und Verkehr, S. 15 (links): Bundesministerium für Digitales und Verkehr, S. 15 (Mitte): Schweizerisches Tropen- und Public-Health-Institut, S. 15 (rechts): Bundesamt für Strahlenschutz

Druck: Druckerei Vogl GmbH & Co. KG



JMO

www.blauer-engel.de/uz195

Dieses Druckerzeugnis wurde mit
dem Blauen Engel ausgezeichnet.



Wir wollen reden. Über Mobilfunk und den Weg in Deutschlands digitale Zukunft.

Am 12. Juni 2019 begann ein neues Kapitel im deutschen Mobilfunk. Die Bundesnetzagentur schloss die Auktion für die 5G-Frequenzen. Die Mobilfunknetzbetreiber konnten planen und starteten kurz darauf den Ausbau. Damit kamen Fragen bei den Bürgerinnen und Bürgern auf: Was bringt uns 5G? Wer kümmert sich um die Sicherheit? Und wann bekommt meine Region endlich guten Empfang? Um über diese Fragen zu sprechen, hat die Bundesregierung die Dialoginitiative „Deutschland spricht über 5G“ gegründet.

Gutes Netz wird selbstverständlich.

Die Initiative ist eine Maßnahme aus der Mobilfunkstrategie der Bundesregierung vom November 2019. Federführend ist das Bundesverkehrsministerium. Beteiligt sind zudem viele Ministerien und Behörden der Bundesregierung, die mit dem Mobilfunkausbau zu tun haben: die Bundesnetzagentur sowie das Bundesumweltministerium und das Bundesamt für Strahlenschutz. Hinter dieser Broschüre und allen anderen Veröffentlichungen steht die Kompetenz dieser Fachbehörden.

Zu den wichtigsten Fragen gehört: Wann gibt es lückenloses Netz in meiner Region? Ziel der Bundesregierung ist eine flächendeckende Versorgung mit Mobilfunk. Nur so können alle in gleicher Weise von der Digitalisierung profitieren. Die Mobilfunknetzbetreiber haben klare Auflagen erhalten. Sind sie erfüllt, werden immer noch einige Funklöcher übrig bleiben. Deshalb hat der Bund ein Förderprogramm beschlossen: Die neue Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG) kümmert sich mit diesen Fördermitteln zusätzlich um bis zu 5.000 neue Mobilfunkstandorte. Funklöcher sind dann Vergangenheit.

Stellen Sie uns Ihre Fragen.

Im Internet informieren wir mit einem Informationsportal sowie einem Magazin. Über unsere Dialogplattform können Sie Fragen stellen oder mitdiskutieren. Wir sind auch per Telefon erreichbar, in den sozialen Medien sowie bei Veranstaltungen vor Ort. Alles gebündelt finden Sie auf unserer Seite:

www.deutschland-spricht-ueber-5g.de

Flächendeckende Versorgung: Funklöcher werden bald verschwinden.

Den neuesten Mobilfunkstandard überall dort, wo Menschen leben, arbeiten oder unterwegs sind: Dafür ebnet die Gigabitstrategie des Bundes bis 2030 den Weg.

Parallel zum Aufbau der 5G-Netze verbessert sich auch die 4G-Versorgung im Land zusehends. Die alten 3G-Netze sind bereits abgeschaltet, um Platz für Neues zu machen.

Die Gigabitstrategie schafft die Voraussetzung für

- schnellen 5G-Ausbau und Anwendungen in Echtzeit,
- hochleistungsfähige Verbindungen in Ballungsgebieten mittels Small Cells (kleine Mobilfunkzellen),
- Transparenz und schnellere Genehmigungen,
- unterbrechungsfreie Sprach- und Datendienste, die allen Endnutzerinnen und Endnutzern flächendeckend zur Verfügung stehen.

5G wird vielerorts nachgerüstet.

Jetzt sind die Netzbetreiber am Zug. Planung und Aufbau liegen grundsätzlich in ihrer Verantwortung. Sie wählen die Standorte für Mobilfunkmasten auf Basis ihrer Funknetz- und Versorgungsplanung. Wo gebaut wird, entscheiden die örtliche Topografie und die Nachfrage nach Telefon- und Datenverbindungen. Gleichzeitig verpflichten sich die Netzbetreiber bereits seit 2001, den Netzaufbau eng mit den Kommunen abzustimmen. Für 5G entsteht übrigens keine komplett neue Infrastruktur. Vielerorts kann die 5G-Technik an bereits bestehenden 4G-Standorten oder auf öffentlichen Infrastrukturen nachgerüstet werden.

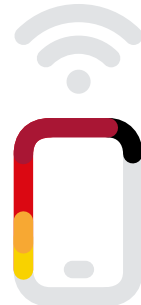
Die Bundesnetzagentur hat strenge Versorgungsaufgaben festgelegt. So ist sichergestellt, dass Menschen in allen Teilen Deutschlands ein gutes Netz haben. Die Netzbetreiber berichten ihren Fortschritt an die Bundesnetzagentur. So kann die Behörde überwachen, ob die Auflagen erfüllt sind. Ist das nicht der Fall, drohen den Betreibern Buß- und Zwangsgelder.

Was die Netzbetreiber liefern müssen:

Bis Ende 2022 braucht es Mobilfunk mit mindestens 100 Mbit/s Download-Geschwindigkeit für

- 98 Prozent der Haushalte je Bundesland,
- Bahntrassen mit mehr als 2.000 Fahrgästen pro Tag,
- alle Autobahnen und außerdem Bundesstraßen, die Metropolregionen und Oberzentren anbinden.

Für die genannten Straßen kommt die Pflicht hinzu, Netz mit kurzen Verzögerungszeiten (Latenz) anzubieten. Bis Ende 2024 kommen weitere Auflagen hinzu, die dann alle Bahntrassen, Bundesstraßen, Landes- und Staatsstraßen sowie die Schifffahrt betreffen.



Noch mehr „weiße Flecken“ verschwinden.

Einige Orte werden auch weiterhin nicht von den Netzbetreibern bedient. Für diese „weißen Flecken“ lautet die Lösung: Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG). Sie fördert die Errichtung von neuen Mobilfunkstandorten in den schlecht versorgten Gebieten. Ist diese Fördermaßnahme abgeschlossen, sollen mindestens 99,95 Prozent der deutschen Haushalte und 97,5 Prozent der Bundesfläche mindestens mit 4G versorgt sein. Parallel schreitet der Glasfaserausbau voran. Die Infrastruktur unter der Erde ist wichtig für Handynutzerinnen und Handynutzer. Denn die Mobilfunkantennen brauchen schnelle Glasfaseranschlüsse, um Daten zügig weiterleiten oder empfangen zu können.

Welcher Netzbetreiber versorgt welche Region?
Die Deutschlandkarte des Mobilfunkmonitorings zeigt es an: www.breitband-monitor.de/mobilfunkmonitoring

Wie Mobilfunk funktioniert. Und was 5G Neues bringt.

Ein Mobilfunknetz besteht im Wesentlichen aus drei Elementen:

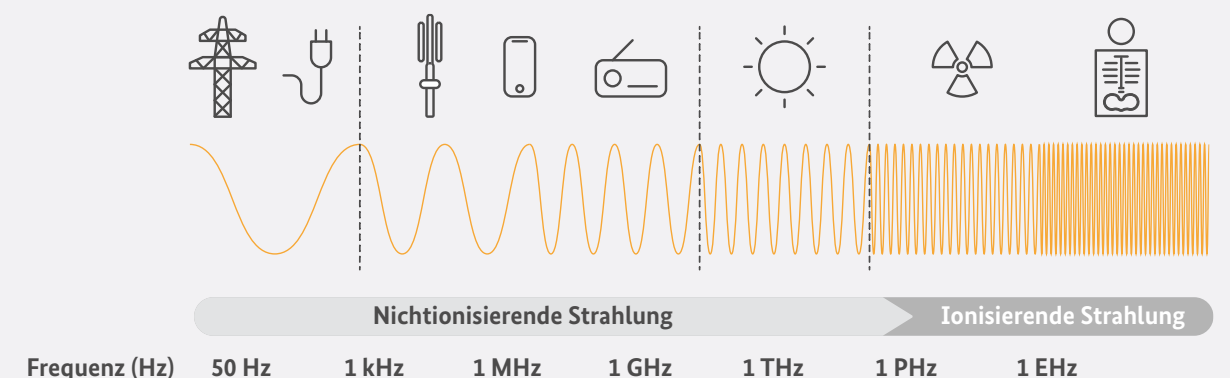
- dem Kernnetz, also der grundlegenden IT-Infrastruktur des jeweiligen Netzbetreibers,
- dem Transportnetz als Verbindung zwischen Kernnetz und den Basisstationen (zum Beispiel Funkmasten, siehe Seite 6) und
- den Endgeräten der Nutzerinnen und Nutzer.

Zwischen Endgeräten und Basisstationen übertragen elektromagnetische Wellen die Daten. Ihre Schwingungen pro Sekunde definieren die Frequenz, angegeben in der Einheit Hertz (Hz). Alle Funksysteme nutzen bestimmte Frequenzen – auch WLAN, Radios oder Garagentoröffner. Der Mobilfunk nutzte bisher Frequenzen zwischen 800 Megahertz und 2,6 Gigahertz (GHz). Mit 5G kommen höhere Frequenzen im Bereich 3,4 bis 3,8 GHz dazu. Seit dem Jahr 2021 können zum Beispiel Unternehmen und Hochschulen auch Frequenzen zwischen 24,25 und 27,5 GHz beantragen, im sogenannten 26-Gigahertz-Bereich. Diese noch höheren Frequenzen haben eine geringere

Reichweite. Aber: Mit den höheren Frequenzen steht mehr Frequenzraum für große Datenmengen zur Verfügung. Wichtige Neuerungen von 5G gehen über die Frequenz hinaus. Denn 5G bietet

- geringere Latenz, also weniger Zeit zwischen Senden und Empfangen,
- mehr Flexibilität: Ein 5G-Netz kann sich in mehrere „virtuelle“ Netze aufteilen, die jeweils auf bestimmte Anforderungen optimiert sind (Network Slicing),
- breitere Frequenzbänder, die mehr Daten übertragen können,
- aktive Mehrantennensysteme, bei denen Antennengruppen für das Senden und Empfangen gemeinsam oder parallel genutzt werden,
- gezielte Versorgung: dank Beamforming richten Antennen ihre Felder auf Nutzerinnen und Nutzer aus (siehe folgende Doppelseite).

Wichtig zu wissen: 5G entwickelt sich gerade erst. Nicht alle Funktionen sind schon überall nutzbar.



Strahlung umgibt uns tagtäglich. Mobilfunk gehört zur nichtionisierenden Strahlung: Sie führt wenig Energie mit sich und kann chemische Bindungen nicht brechen. Sie ist nicht vergleichbar mit ionisierender Strahlung, also dem Bereich von Radioaktivität oder Röntgenstrahlung.

So funktioniert ein Funkmast.

Basisstationen bilden Funkzellen.

Basisstationen versorgen das ganze Land mit Mobilfunk. Die Netzbetreiber errichten Stationen auf Masten oder auf Dächern. Meist nennen wir alle Arten von Basisstationen schlicht Funkmast. Jede Basisstation versorgt ein bestimmtes Gebiet – eine Funkzelle. Sie kann nur eine begrenzte Anzahl von Nutzerinnen und Nutzern aufnehmen. Deshalb bauen die Betreiber in Städten viele kleine Zellen auf, deren Leistungen relativ gering sind. Nur so stören sich die benachbarten Funkzellen nicht gegenseitig.

Die Strahlungsleistung von Funkmasten ist zwar viel höher als die eines Mobiltelefons, aber unser persönlicher Abstand zum Funkmast ist auch viel größer. Nur wenige Meter vom Funkmast befinden wir uns weit unterhalb der Grenzwerte. Der weitaus größere Anteil an Strahlung erreicht uns vom eigenen Handy. Aber auch dessen Sendeleistung ist unbedenklich. Je näher Handy und Funkmast zueinander sind, desto weniger Sendeleistung benötigt das Handy. Ein dichtes Netz von Mobilfunkstandorten führt deshalb in der Regel zu einer geringeren Exposition der Handynutzer.

Innovationen verbessern das Netz.

Small Cells oder Kleinzellen ergänzen zunehmend die Funkzellen der Basisstationen. Sie sind kompakt und stören das Stadtbild nicht. Die kleinen Antennen können etwa an Ampeln montiert werden. Kleinzellen kommen dort zum Einsatz, wo die Nachfrage von Nutzerinnen und Nutzern auf kleinem Raum besonders hoch ist: in Fußgängerzonen und Sportstadien etwa oder an Bahnhöfen. Die Sendeleistung der Kleinzellen ist gering, denn sie versorgen nur ihre nähere Umgebung von wenigen Metern bis zu zwei Kilometern.

Beamforming ist eine neue, aktive Antennentechnologie. Eine 5G-Sendeantenne mit dieser Technik richtet die Funkwelle (Beam) gezielter auf Endgeräte, zum Beispiel Handys, aus (siehe Abbildung rechts). So können mehrere Geräte gleichzeitig Daten herunterladen, ohne sich gegenseitig einzuschränken. Bisher verwendete passive Antennen senden gleichmäßig Signale – sie orientieren sich also nicht flexibel an der tatsächlichen Nutzung. Beim Beamforming wird der „Beam“ so angepasst, dass eine optimale Verbindung zustande kommt.

Auf dem Land tragen Masten und Betontürme die Antennen für Mobilfunk. In Städten funkten sie meist von Gebäuden.



Für Mobilfunknetze gelten klare Regeln. Wie kommen sie zustande?

Auch wenn wir manchmal ein „warmes Ohr“ vom Telefonieren bekommen – Auslöser ist nicht die Funkverbindung des Handys. Grund hierfür kann ein warmer Akku sein oder das lange Abdecken des Ohrs während eines Telefonats. Die hochfrequenten elektromagnetischen Felder (EMF) hingegen sind streng reguliert. EMF können zwar das Gewebe erwärmen, aber dank der Grenzwerte längst nicht so, dass wir warme Ohren bekommen.

Die in Deutschland gültigen Grenzwerte beruhen auf Empfehlungen der „Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung“ (ICNIRP) und der deutschen Strahlenschutzkommission (SSK). Die ICNIRP ist ein internationales Gremium. Ihre Mitglieder sind unabhängige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die SSK-Mitglieder sind unabhängig, ehrenamtlich tätig und durch das Bundesumweltministerium berufen.

Zu einer Überschreitung der Grenzwerte kann es nicht kommen. In Deutschland werden die Grenzwerte an öffentlich zugänglichen Orten in der Regel sogar nur zu einem niedrigen Prozentsatz ausgeschöpft. Das zeigen Messungen des Bundesamtes für Strahlenschutz und das EMF-Monitoring der Bundesnetzagentur. Auch mit dem weiteren Mobilfunkausbau wird sich das sehr wahrscheinlich kaum ändern. Der weitaus größere Anteil an Strahlung erreicht uns vom eigenen Handy. Aber auch dessen Sendeleistung ist unbedenklich. Je näher Handy und Funkmast zueinander sind, desto weniger Sendeleistung benötigt das Handy. Ein dichtes Netz von Mobilfunkstandorten führt deshalb in der Regel zu einer geringeren Exposition der Handynutzer.

Zwei Zahlen sind besonders relevant:

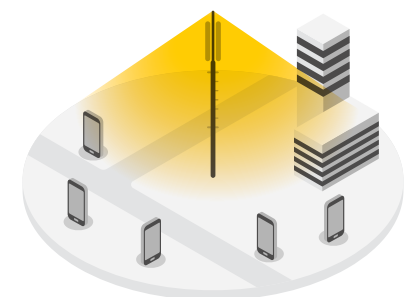
61 Volt pro Meter lautet der Grenzwert für Mobilfunksendeanlagen ab 2 GHz. Festgelegt ist das in der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV). Basisstationen benötigen eine Standortbescheinigung von der Bundesnetzagentur, in der Sicherheitsabstände festgelegt sind (Kasten rechts). Durch Beamforming (Grafik rechts) versorgen neue 5G-Antennen Endgeräte gezielt und reduzieren „Streustrahlung“ für die Umgebung.

2 Watt pro Kilogramm lautet der Grenzwert für die Spezifische Absorptionsrate (SAR) von mobilen Endgeräten. Denn hochfrequente elektromagnetische Felder erwärmen das Körpergewebe durch Aufnahme (Absorption) ihrer Energie. Der über die Produktsicherheit geregelte SAR-Wert legt fest, dass der menschliche Kopf und Rumpf lokal maximal 2 Watt Leistung pro Kilogramm Körpergewicht aufnehmen sollen. Dadurch werden gesundheitliche Wirkungen von hochfrequenten elektromagnetischen Feldern ausgeschlossen.

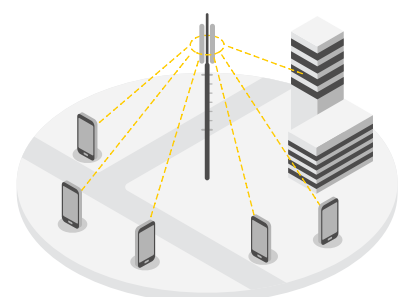
Standortverfahren schafft Sicherheit

Bevor eine Basisstation in Betrieb geht, prüft die Bundesnetzagentur ihre Sicherheit. Sie ermittelt rechnerisch oder mit Messungen vor Ort, ob die Anlage alle vorgeschriebenen Sicherheitsabstände einhält. Dieses sogenannte Standortverfahren gibt es seit dem Jahr 1992. Mit jeder Weiterentwicklung im Mobilfunk entwickelt die Bundesnetzagentur ihr Verfahren weiter.

Der Betreiber erhält nach erfolgreichem Verfahren eine Standortbescheinigung. Will er seine Anlage verändern, braucht er eine neue Bescheinigung. Die Bundesnetzagentur überprüft, ob die Vorgaben aus der Standortbescheinigung eingehalten werden. Hierzu schauen sich Fachleute unangekündigt die Anlagen vor Ort an. Alle Funkanlagen und Auflagen ihrer Standortbescheinigungen zeigt die Behörde transparent auf ihrer Deutschlandkarte unter <http://emf.bundesnetzagentur.de/>



Herkömmliche Antennentechnologie
(2G, 4G)



Weiterentwickelte Antennentechnologie
5G-Beamforming

Bessere Technologie, weniger Energie: Mobilfunk wird immer effizienter.



Egal ob 4G oder 5G: Funkmasten sind keine Gefahr für Tiere.

Über 5G werden wir künftig immer mehr Daten übertragen. Durch den technischen Fortschritt wird die Übertragung der Daten immer effizienter. Untersuchungen des Umweltbundesamtes zeigen: 5G verbraucht 3-mal weniger Energie als 4G und sogar 20-mal weniger als 3G, um die gleiche Menge an Daten zu übertragen.

Ein Beispiel: Wer eine Stunde lang Online-Videos in einer HD-Qualität über das 5G-Netz schaut, verursacht Treibhausgase, die 5 Gramm CO₂ entsprechen. Über 4G sind es 13 Gramm und über 3G sogar 90 Gramm CO₂ pro Stunde. Dies ermittelte das Forschungsprojekt Green Cloud-Computing. Es betrachtet den Energieverbrauch in Rechenzentren und in den Mobilfunknetzen.

Infrastruktur, Systemtechnik und Datenverarbeitung werden mit wachsendem Datenverkehr dennoch zu immer größeren Stromschluckern. Die Bundesregierung unterstützt deshalb kluge Konzepte, die helfen, Energie zu sparen: Der Mobilfunksektor kann zum Beispiel seinen Energieverbrauch senken, indem Betreiber stromsparende Technologie einsetzen und bestimmte Infrastruktur miteinander teilen. Auch Rechenzentren könnten energieeffizienter arbeiten. Ihre Abwärme kann etwa Wohngebieten in der Umgebung als Energiequelle dienen.

Technik und Tiere? Passen zusammen.

Verträgt sich der Mobilfunkausbau mit Tieren und Pflanzen? Einen schädlichen Einfluss elektromagnetischer Felder des Mobilfunks auf Tiere und Pflanzen konnte die Forschung nicht nachweisen. Irreführende Berichte in sozialen Medien sorgen dennoch immer wieder für Unsicherheit. Hier lohnt sich ein Blick auf die Fakten.

Beispiel Insekten: Ein wissenschaftlicher Beleg für schädliche Einflüsse der elektromagnetischen Felder auf die Artenvielfalt fehlt bisher. Der Rückgang der Insektenpopulationen begann in verschiedenen Regionen Europas schon Anfang der 1990er Jahre – auch in Naturschutzgebieten ohne Funkmasten. Eine schädliche Wirkung beispielsweise auf Honigbienen konnte ebenso keine Studie nachweisen. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat eine Übersicht von Untersuchungen zu Honigbienen erstellt und schließt aus ihnen: „Elektromagnetische Felder von Basisstationen spielen beim Bienensterben keine Rolle.“

Beispiel Bäume: Die elektromagnetischen Felder des Mobilfunks schaden ihnen nach aktuellem Stand der Wissenschaft nicht. Wassermangel und Klimaerwärmung stressen unsere Wälder, die Funkmasten am Waldesrand tun dies jedoch nicht.

5G im Einsatz: In Kaiserslautern bringt ein Lieferwagen schnelles Netz.

Firmen und Forschende können sich eigene 5G-Netze einrichten. Professor Hans Schotten hat die komplette Technik dafür in einen Lieferwagen gepackt. Kleine Betriebe und Bauern bekommen so ein mobiles Campusnetz auf Zeit.

Der silbergraue Transporter wirkt wie ein Ü-Wagen für eine Fernscheidung: Kabel verbinden Computerbauteile, auf dem Dach zeigt sich eine Antenne. Doch hier ist nicht das Fernsehen unterwegs. Das Fahrzeug der Technischen Universität Kaiserslautern transportiert ein modernes Mobilfunknetz.

Mit 5G bekommen Unternehmen und Hochschulen erstmals die Chance, sich ein völlig eigenständiges Mobilfunknetz auf ihrem Campus einzurichten. Ein Team um Prof. Hans Schotten hat diese Idee – im wahrsten Sinne des Wortes – auf die Straße gebracht. Das 5G-Netz auf Rädern kann zu kleinen und mittelständischen Firmen fahren, die es einfach mal testen wollen. Schotten sieht ein wichtiges und permanentes Einsatzgebiet in der Landwirtschaft: Ein festes Campusnetz für jedes Feld ergibt keinen Sinn. Sinnvoller ist es, das Campusnetz für die Aussaat und in der Erntezeit tageweise am Feldrand zu parken.

Für Agrarbetriebe, die schon heute kleine Technikwunder auf die Felder schicken, wäre es der nächste Entwicklungsschritt. Schotten stellt sich das so vor: „Ein Landwirt kontrolliert über unser Campusnetz einen Schwarm von autonomen Erntefahrzeugen, die er nach Bedarf per Joystick steuert.“ Über das leistungsstarke Netz melden ihm die Maschinen Ernteerträge live aufs Display und senden auch ein Live-Kamerabild. Der Landwirt behält alles im Blick – an zehn Orten gleichzeitig. Das verspricht Effizienz und Entlastung, denn schon heute fehlen der Landwirtschaft Fachkräfte. „Wir machen 5G nicht zum Selbstzweck“, sagt Schotten, „sondern um der Gesellschaft zu helfen.“

Den zukunftsweisenden Versuch macht das 5G-Innovationsprogramm möglich. Damit fördert das Bundesverkehrsministerium unter anderem sechs Forschungsprojekte, unter ihnen Kaiserslautern. Auch Wolfsburg/Braunschweig ist dabei. Eines der Projekte hier: eine ferngesteuerte Rettungsdrohne für Einsatzkräfte. Sie soll bis zu 20 Kilometer über Land zum Einsatzort fliegen. Aus der Luft wird die Drohne dann über das öffentliche 5G-Netz Livebilder von mehreren Kameras parallel in die Leitstelle übertragen. Die Profis dort können Unterstützung schicken – falls der Unfall schlimmer als gedacht ist oder der Waldbrand größer als befürchtet.



Prof. Dr. Hans Schotten tüftelt schon seit Jahren an 5G-Innovationen. Mit seinem Team entwickelt er Ideen, die Technologie, Mobilität und neues Arbeiten verbinden.



In diesem Fahrzeug steckt ein 5G-Netz. Eine Drohne und ein Feldroboter senden und empfangen darüber Daten.

5G hilft an weiteren Orten

Projekt SGK: In Kronach testen Wirtschaft und Wissenschaft autonomes Fahren. 5G-Netze stellen eine optimale Verbindung zu einem Leitstand her. Der greift ein, wenn Fahrzeuge Hilfe benötigen.

Projekt Smarter Weinberg: An den Steilhängen der Mosel soll die Arbeit sicherer werden. Drohnen sammeln Daten über Weinreben – und 5G-vernetzte Fahrzeuge sollen Winzerinnen und Winzer unterstützen.

Unsere Gesundheit ist gut geschützt.

Damit ein Handy Daten übertragen kann, verwendet es hochfrequente elektromagnetische Felder (EMF). Die im Mobilfunk genutzte Strahlung hat eine wissenschaftlich belegte Wirkung auf unseren Körper: Sie erwärmt unser Gewebe. Eine ähnliche, oft stärkere thermische Wirkung hat die Wärmestrahlung der Sonne. Beeinflusst Mobilfunk also über Wärme unsere Gesundheit? Nein, alle Expertengremien kommen auf Basis zahlreicher Forschungen zu dem Schluss: Die Grenzwerte halten die thermische Wirkung sehr gering, für Erwachsene wie auch für Kinder.

5G ist neu und dennoch bekannt.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler haben hunderte Studien zum Mobilfunk durchgeführt. Auch wenn es 5G erst seit Kurzem gibt, bleiben ältere Forschungsergebnisse gültig – denn 5G funkt zunächst im oder nahe beim Frequenzbereich von 4G. Dementsprechend gut erforscht sind die Wirkungen. Mobilfunk wird noch höhere Frequenzbänder nutzen. Diese 26-Gigahertz-Netze entstehen sehr wahrscheinlich nicht flächendeckend. Um die Datenlage weiter zu verbessern, laufen auch hierzu Forschungen.

Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Tinnitus: Solche Krankheitssymptome führen einige Menschen auf Funkmasten oder Handys zurück. Sie sprechen von „Elektrosensibilität“ oder „elektromagnetischer Hypersensibilität“ (EHS). Wissenschaftliche Studien zeigen jedoch seit den 1980er Jahren: Menschen können elektromagnetische Felder nicht wahrnehmen.



Strahlung ist nicht spürbar.

Keine Studie konnte Einflüsse auf den Schlaf nachweisen. Teilweise schliefen Menschen schlechter, sobald ein neuer Funkmast in der Nähe ihres Wohnhauses stand. Sie schliefen jedoch auch schlechter, wenn die Antennen noch gar nicht eingeschaltet waren. Angst vor Strahlung hielt die Menschen wach und nicht die elektromagnetischen Felder selbst. Die Wissenschaft spricht hier vom Nocebo-Effekt, ähnlich zum Placebo-Effekt. Von einem Placebo fühlen sich Menschen geheilt, durch ein Nocebo krank gemacht. In beiden Fällen fehlt ein ursächlicher Wirkmechanismus.

Handys oder Funkmasten beeinflussen nicht unser Erbgut. Elektromagnetische Felder gehören zur nicht-ionisierenden Strahlung und haben nicht genügend Energie, um die chemischen Bindungen zum Beispiel der DNA des Menschen zu brechen. Auch bei höheren Frequenzen im Gigahertz-Bereich bleibt das so. Elektromagnetische Wellen mit höherer Frequenz dringen sogar weniger tief in das Körpergewebe ein, sodass direkte Wirkungen auf innere Organe ausgeschlossen sind.

Klick-Tipp

Wer auf Strahlenschutz achten will, sollte beim eigenen Handy anfangen. Auch wenn Funkmasten mehr ins Auge fallen – Mobiltelefone stehen für den größeren Teil der alltäglichen Strahlung. Das Bundesamt für Strahlenschutz zeigt die SAR-Werte zahlreicher Modelle im Internet unter www.bfs.de/sar



Prof. Dr. Gerhard Hindricks will mit seinen Patientinnen und Patienten in Verbindung bleiben: Vernetzte Geräte könnten ihren Zustand von überall via 5G in die Klinik übermitteln.

5G im Einsatz: In Leipzig profitieren Krankenhauspatienten vom schnellen Mobilfunk.

Das Leipziger Park-Klinikum testet ein eigenes 5G-Netz. So können Ärztinnen und Ärzte aus der Ferne medizinische Geräte kontrollieren. Dies verbessert die Behandlung und ebnet den Weg für Telemedizin – damit auch Menschen auf dem Land optimal versorgt sind.

Das Krankenhaus und das benachbarte Herzzentrum bekommen ihr eigenes 5G-Mobilfunknetz. Mit 5G haben Unternehmen oder auch Kliniken erstmals die Chance, lokale Netze zu betreiben. Das sogenannte Campusnetz ist dann abgestimmt auf ihre Bedürfnisse und abgetrennt von öffentlichen Netzen. Herzzentrum-Direktor Gerhard Hindricks sagt: „Diese Technologie wird uns erlauben, in der Medizin alles anders zu machen. 5G ist eine Schlüsseltechnologie, um Medizin neu zu denken.“

Wozu braucht ein Krankenhaus ein eigenes Mobilfunknetz? Christoph Thümmeler, Chefarzt der Geriatrie, erläutert das anhand einer Spritzenpumpe. Solche Geräte sorgen für einen dauerhaften Fluss von Injektionen oder Infusionen. Der Wirkstoff fließt über einen Zugang ins Blut des Patienten. Thümmeler will im Park-Klinikum zunächst solche Spritzenpumpen mit dem 5G-Netz verbinden. Denn so könnten die Geräte von sich aus Fehler melden, sagt er: „Es kommt immer wieder vor, dass man eine Spritzenpumpe anschließt, nach einer Stunde wiederkommt und sieht:

Es ist gar nichts geflossen, weil ein Knick im Schlauch ist.“

Das ist nur der erste Schritt. Um Medizingeräte zu vernetzen, reicht oft auch WLAN. Thümmeler denkt jedoch schon weit über die Klinik hinaus: „Je mehr wir virtualisieren, desto unabhängiger werden wir vom Raum Krankenhaus. So kann ich irgendwann Patienten betreuen, die gar nicht in meiner Nähe sind.“ Sein Kollege Hindricks glaubt, dass Patientinnen und Patienten in der Zukunft nicht mehr durchgängig in die Spezialklinik kommen müssen. Sie könnten in einem Krankenhaus ihres Wohnortes liegen oder gleich dort, wo sie sich am wohlsten fühlen: im eigenen Zuhause.

5G ist auch im Notfall nützlich

Projekt SGMedCamp: Menschen mit künstlichen Herzpumpen sollen sicherer leben. Die Berliner Charité will ihre Vitaldaten deshalb via 5G empfangen – so gelingt Nachsorge rund um die Uhr.

Projekt 5G4Healthcare: Die Hochschule Amberg-Weiden bringt 5G in einen Rettungswagen des Bayerischen Roten Kreuzes. Sanitäter sollen darüber künftig aus dem fahrenden Wagen live Ultraschallbilder in die Klinik senden.

Stimmt das? Mobilfunkmythen und was hinter ihnen steckt.

„Eine Studie mit Mäusen hat gezeigt: Handystrahlung verursacht Tumore.“

Keine Studie hat bisher einen solchen Nachweis erbracht. Viele Kritikerinnen und Kritiker beziehen sich auf das US-amerikanische National Toxicology Program (NTP): Es hat Nagetiere sehr intensiv und langfristig elektromagnetischen Feldern über den in Deutschland geltenden Grenzwerten ausgesetzt. Die Krebsrate bei männlichen Ratten stieg, dafür lebten gerade männliche Ratten im Durchschnitt länger. Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) sieht hierin keine Aussagekraft für die reale Nutzung von Mobilfunk. Die Tiere wurden im Labor viel stärker bestrahlt. Die Grenzwerte verhindern eine solche Exposition in der Praxis.

„Es braucht ein bundesweites 5G-Moratorium, bis eine Technikfolgenabschätzung vorliegt.“

Eine Technikfolgenabschätzung ist keine TÜV-Prüfung. Sie dient nicht dazu, alle Zweifel auszuräumen, sondern betrachtet Chancen und Risiken einer Technik. Forschung kann generell für keine Technik eine komplette Unbedenklichkeit garantieren. Nie können alle möglichen Situationen, Zustände und Kombinationen getestet werden. Forderungen nach einem 5G-Ausbau-stopp blenden die Erkenntnisse der Wissenschaft aus. Studien beschäftigen sich seit Jahrzehnten mit dem Mobilfunk und kommen in der Mehrzahl zu dem Ergebnis, dass unterhalb der Grenzwerte keine gesundheitsgefährdenden Wirkungen zu erwarten sind.

„Wenn Männer ihr Handy in der Hosentasche tragen, werden sie unfruchtbar.“

Es gibt keinen Nachweis, dass Handystrahlung Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit hat. Zu diesem Schluss kommen unter anderen die Weltgesundheitsorganisation und die deutsche Strahlenschutzkommission. Strahlung hat eine thermische Wirkung – sie erhöht die Temperatur im Körpergewebe. Die gültigen Grenzwerte sorgen dafür, dass die Erwärmung minimal ausfällt. Erfahrungen aus der Praxis zeigen: Wenn ein Mobiltelefon aus der Hosentasche sendet, bleibt die Belastung der Hoden weit unter den Grenzwerten.

„Die Politik sollte sich mal entscheiden: entweder Glasfaser oder neue Funkmasten.“

Deutschland soll zur Gigabit-Gesellschaft werden, mit schnellem Internet zu Hause und unterwegs. Glasfaser- und Mobilfunkausbau sind dabei keine Gegensätze, sondern laufen Hand in Hand. 5G-Basisstationen müssen an das Glasfasernetz angebunden sein, um Daten schnell weiterzuleiten. Jeder Meter Glasfaser, der für einen Festnetzanschluss verlegt wird, kann auch den Mobilfunkausbau voranbringen. Das Breitbandförderprogramm des Bundes sorgt für mehr Glasfaser insbesondere im ländlichen Raum – und fördert damit zugleich 5G. Mehr Informationen zum Breitbandförderprogramm unter www.gigabitbuero.de

„5G ist Technik für die Konzerne. Bürgerinnen und Bürger brauchen das nicht.“

5G steht für die fünfte Generation des Mobilfunks. Schon der Name zeigt: 5G ist eine Weiterentwicklung und keine andere Technik. Es stimmt, dass die Wirtschaft von vielen Neuerungen profitiert. 5G ermöglicht Unternehmen, lokale Netze aufzubauen, sogenannte Campusnetze. Eine eigene Frequenz können aber auch kleine Betriebe oder Universitäten beantragen. Weitere Entwicklungen zum Vorteil aller Menschen sind auf dem Weg: Der Datenverkehr wächst, und mit der Nachfrage wächst auch die Infrastruktur. In ländlichen Regionen macht sich Mobilfunk nützlich: 5G kann Rettungswagen während der Fahrt mit der Klinik vernetzen. Auch autonom fahrende Rufbusse können mit 5G Realität werden.

5G im Einsatz: In Hamburg erleichtert ein eigenes Netz die Triebwerksreparaturen.

Lufthansa Technik betreibt in Hamburg ein 5G-Netz. Technikerinnen und Techniker machen damit Triebwerke von Flugzeugen wieder flott. Während Mechanikerinnen und Mechaniker vor Ort die Technik inspizieren, schauen Fachleute vom anderen Ende der Welt per Online-Liveübertragung zu.

Helge Arand steckt seinen Kopf tief in das Triebwerk eines Airbus A340. Der Lufthansa-Mitarbeiter hält ein Smartphone in der Hand und will es genau wissen. Akribisch filmt Arand Details. Er steht in der Hamburger Werkshalle 411 von Lufthansa Technik. Gebrauchte Triebwerke kommen hier zur Überholung hinein und nach etwa zwei Monaten runderneuert wieder raus. Lufthansa Technik ist ein führender Dienstleister für Fluggesellschaften aus aller Welt. Was Arand mit seinem Smartphone aufnimmt, erreicht Ingenieure auf anderen Kontinenten. Dank eigenem 5G-Netz in der Lufthansa-Halle überträgt er die Bilder live, gestochen scharf und ohne Ruckler.

Fluggesellschaften schicken ihre Triebwerke nach Hamburg. Lange Zeit schickten sie auch die eigenen Fachkräfte hinterher. Früher entschieden die Mitarbeitenden des Kunden bei persönlichen Besuchen, welche Teile ausgetauscht werden müssen. Heute passiert dies per Videokonferenz. „Wir übertragen hier Bilder in so hoher Qualität, dass unsere Kunden selbst kleine Kratzer auf Triebwerksteilen erkennen können“, berichtet Mona Stünkel. Sie ist die Innovationschefin der Triebwerksinstandhaltung. Auch schon vor 5G probierten Technikerinnen und Techniker die Videokonferenzen über WLAN aus. Doch die Verbindung brach gelegentlich ab oder ganz zusammen. Das WLAN besteht aus mehreren kleinen Funkzellen. Beim Gang durch die Werkshalle springt das Smartphone von Zelle zu Zelle. Das öffentliche Mobilfunknetz ist innerhalb der Halle zu schwach.

Wie sieht das eigene 5G-Netz aus? IT-Spezialist Claudius Noack von Lufthansa Industry Solutions zeigt zwei kleine weiße Kästen, montiert an Betonpfeilern. Die Kästen enthalten die 5G-Funktechnik und -Antennen. Sie sind etwa so groß wie ein WLAN-Router für zu Hause. Doch Noack durfte die Kästen nicht so einfach kaufen und montieren: Wer ein eigenes 5G-Netz, auch Campusnetz genannt, betreibt, braucht eigene Mobilfunkfrequenzen. Diese Frequenzen im Bereich 3,7 bis 3,8 Gigahertz (GHz) hat die Bundesnetzagentur zugeteilt. Die Lufthansa ist damit auf dem eigenen Grundstück ihr eigener Netzbetreiber. Im Handydisplay steht „LH Technik“ neben dem Verbindungssymbol.



Vorarbeiter Helge Arand und Projektleiterin Wiebke Hubert stehen bei der „Virtual Table Inspection“: Sie inspizieren und filmen Triebwerksteile – Kunden können dann Reparaturen direkt im Videochat beauftragen.

5G hilft auch anderen Betrieben

Projekt Landnetz: Nahe Dresden funkt 5G übers Feld. Landwirte können sich dank Augmented Reality („erweiterte Realität“) Bedienungsanleitungen digital auf ihre komplexen Maschinen projizieren lassen.

Projekt BalticFuturePort: Im Hafen von Lübeck sollen Warenströme über ein lokales 5G-Netz abgewickelt werden. Ferngesteuerte Portalkräne sollen Güter von automatisiert fahrenden Trailern aufnehmen.

Das sagen die Expertinnen und Experten.

Die Beiträge und Interviews mit den Expertinnen und Experten finden Sie online in unserem Magazin.



Warum gibt es so viele Mobilfunkstudien und trotzdem so viele Widersprüche?

„Beim Thema Mobilfunk untersuchen viele Forschergruppen viele unterschiedliche Wirkungen, teilweise ohne eine klare Hypothese zu haben. Manche nehmen, salopp gesagt, eine Maus, legen ein Handy daneben und schauen mal, ob etwas passiert. Das erscheint mir manchmal etwas wahllos.“

Dr. Sarah Drießen leitet das EMF-Portal am Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit der RWTH Aachen.



Wieso können mehr Mobilfunkmasten die Strahlenbelastung reduzieren?

„Handys sind extrem dynamisch. Abhängig von der Netzverfügbarkeit kann sich die Strahlung um den Faktor 100.000 unterscheiden – je schlechter das Netz, desto stärker die Exposition. Jemand, der ohne Antenne in der Nähe für eine Minute telefoniert, ist stärker belastet als jemand, der sein Handy ein ganzes Jahr lang bei optimalen Bedingungen am Körper trägt. Ich persönlich bin froh über die Mobilfunkantenne in meiner Nachbarschaft, weil ich im besseren Netz weniger durch Strahlung belastet bin.“

Prof. Dr. Martin Rösli ist Umweltepidemiologe am Schweizerischen Tropen- und Public-Health-Institut.



Wie beurteilt das Bundesamt für Strahlenschutz, was ungesund für uns ist?

„Am BfS berücksichtigen wir die gesamte Studienlage. So können wir sagen: Mobilfunk wirkt sich nach dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand nicht negativ auf die Gesundheit aus, solange die Grenzwerte eingehalten werden. Zu 5G fängt die Forschung nicht bei null an. Tatsächlich liegen die Frequenzen für den 5G-Mobilfunk, der gerade ausgebaut wird, ja im selben Bereich wie die von 3G oder 4G.“

Dr. Gunde Ziegelberger ist Biologin und Leiterin des Kompetenzzentrums Elektromagnetische Felder beim Bundesamt für Strahlenschutz.

Hier finden Sie ausführliche Informationen

Informationsportal, Magazin und Dialogplattform

www.deutschland-spricht-ueber-5g.de

Folgen Sie unseren Kanälen auf Facebook, YouTube,
Instagram und Twitter.

Alle Informationen über elektromagnetische Felder

www.bfs.de/DE/themen/emf

Karte aller Mobilfunkstandorte

emf.bundesnetzagentur.de



Bischoff, Katharina

Von: Mathias.Marscholl@BNetzA.DE
Gesendet: Donnerstag, 9. Juli 2026 15:46
An: Bischoff, Katharina
Betreff: AW: Anfrage zum Sendemast Rod am Berg/ Neu-Anspach Höhenstraße 112
Anlagen: 59016870_20240423STOB_Standard_.pdf

Sehr geehrte Frau Bischoff,

Ihre Anfrage wurde an das Referat 414 weitergeleitet. Gerne beantworte ich Ihnen die Frage c) und d).
Ein Funkanlagenstandort mit einer äquivalenten Strahlungsleistung von 10 W EIRP oder mehr unterliegt Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV).
Bevor ein Funkanlagenstandort in Betrieb genommen werden darf, muss die Bundesnetzagentur im Rahmen des Standortverfahrens die Einhaltung der zulässigen Grenzwerte zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern feststellen (Standortbescheinigung).
Für den hier angesprochenen Funkanlagenstandort wurde am 23.04.2024 eine Standortbescheinigung mit der STOB-Nummer 59016870 erteilt. Die Standortbescheinigung finden Sie im Anhang.
Bei der Bewertung des Funkanlagenstandortes wurde ein Sicherheitsabstand 26,75 m in Hauptstrahlrichtung und 6,38 m in vertikaler Richtung bestimmt. Befindet man sich außerhalb einer der genannten bzw. beider Sicherheitsabstände ist eine Grenzwerteinhaltung sichergestellt.
Bei dieser Bewertung wurden keine Feldstärkemessungen durchgeführt. Durch diese Bewertung zur Erteilung der Standortbescheinigung wurde aber festgestellt, dass die in Deutschland gültigen Grenzwerte der 26. BImSchV überall dort eingehalten werden, wo sich Personen aufhalten können. Also auch am Feuerwehrhaus, sowie bei sonstigen umliegenden Gebäuden.

Fragen zu der Höhe der anzusetzenden Grenzwerte, sind an das Bundesamt für Strahlenschutz zu richten. Die Bundesnetzagentur ist hier nicht zuständig und an die Anwendung der Grenzwerte der 26. BImSchV gebunden.

Freundliche Grüße
Mathias Marscholl

Umweltverträglichkeit und Elektromagnetische Felder (EMF), Green-IT
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Post, Telekommunikation und Eisenbahnen

Canisiusstraße 21, 55122 Mainz
Telefon: 06131 18 2255
E-Mail: mathias.marscholl@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Bischoff, Katharina <katharina.bischoff@neu-anspach.de>
Gesendet: Mittwoch, 8. Juli 2026 07:50
An: Pressestelle <Pressestelle@BNetzA.DE>
Betreff: Anfrage zum Sendemast Rod am Berg/ Neu-Anspach Höhenstraße 112

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen unserer letzten Bauausschusssitzung wurden seitens der Politik Fragen zum Sendemast im Ortsteil Rod am Berg eingereicht.

Durch den Betreiber, die Deutsche Funkturm, konnte bereits einiges beantwortet werden.

Bezüglich der Fragen zur maximalen Leistungsflussdichte am Feuerwehrhaus und den umliegenden Gebäuden, wurde auf die Bundesnetzagentur verwiesen.

Daher möchte ich Sie um Beantwortung bitten. Das eingereichte Dokument habe ich Ihnen als Anlage beigelegt.
Sollten Sie weitere Informationen benötigen, lassen Sie es mich gerne wissen.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Katharina Bischoff

Stadt Neu-Anspach

Bauen, Wohnen und Umwelt

Bahnhofstraße 26

61267 Neu-Anspach

Telefon:

06081 1025-6014

E-Mail:

katharina.bischoff@neu-anspach.de <mailto:katharina.bischoff@neu-anspach.de>

Homepage:

www.neu-anspach.de <http://www.neu-anspach.de>



Standortbescheinigung

Zum Nachweis der Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern.

Nach den der Bundesnetzagentur vorgelegten Antragsdaten wurde der Standort:

STOB-Nr: 59016870

61267 Neu-Anspach, Höhenstr. 112

(PLZ, Ort, Straße/Gemarkung, Haus Nr./Flur/Flurstück)

nach den Regelungen der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) auf der Grundlage des § 32 des Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt vom 27. Juni 2017 (BGBl. I 2017 S. 1947) bewertet und diese Bescheinigung erteilt.

Die rechnerische Bewertung des Standortes (Standort im Sinne der BEMFV) erfolgte unter der Berücksichtigung aller am Standort installierten ortsfesten Funkanlagen (Anlage 1) sowie der am Standort bereits vorhandenen relevanten Feldstärken, die von umliegenden ortsfesten Funkanlagen ausgehen auf der Basis der Grenzwerte nach § 3 der BEMFV.

Standortbezogene(r) Sicherheitsabstand bzw. -abstände:

Standort	Hauptstrahlrichtung [Meter]	vertikal (90°) [Meter]	Montagehöhe der Bezugs- antenne über Grund [Meter]
Gesamtstandort	26,75	6,38	26,20

Entsprechend den Regelungen der BEMFV wird in dieser Standortbescheinigung zusätzlich für jede Sendeantenne, die bereits bei Festlegung des standortbezogenen Sicherheitsabstandes berücksichtigt wurde, ein systembezogener Sicherheitsabstand festgelegt. Die Anlage 1 weist den/die systembezogene(n) Sicherheitsabstand, bzw. -abstände zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern aus.

STOB-Nr: 59016870

Erteilungsdatum: **23.04.2024**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (bei Zustellung mittels Einschreibens: Zustellung) Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Dortmund, Dienstleistungszentrum 2, Hansaring 66, 48155 Münster eingelegt wird.

**Bundesnetzagentur
Außenstelle Dortmund**

Diese Standortbescheinigung wurde maschinell
erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Anlage(n)
Anlage 1

Hinweise:

- Immissionsschutzrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Regelungen werden von dieser Standortbescheinigung nicht berührt. Für Arbeitnehmer, die im Umfeld von Sendeanlagen Arbeiten ausführen, gelten spezielle Grenzwerte. Nähere Informationen hierzu geben die Berufsgenossenschaften und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BAMS).
- Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird grundsätzlich eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben.



Anlage zur Standortbescheinigung

Standortbescheinigungsnummer: **59016870**Erteilungsdatum: **23.04.2024**

Am Senderstandort

61267 Neu-Anspach, Höhenstr. 112

(PLZ, Ort, Straße/Gemarkung, Haus Nr./Flur/Flurstück)

Standort: **Gesamtstandort**

wurden folgende Funkanlagen hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte nach § 3 BEMFV betrachtet und entsprechende systembezogene Sicherheitsabstände festgelegt.

Neu installierte Funkanlagen

lfd. Nr.	Funkanlage	Sendeanennen-kennzeichnung ¹	Montagehöhe über Grund in Meter	Hauptstrahl-richtung (HSR) in Grad	Sicherheitsab-stand in HSR in Meter	vertikaler Sicherheits-abstand in Meter
1	MB07_DT	TD Sek1 / R1 L	26,20	0,00	5,22	1,61
2	MB07_DT	TD Sek2 / R1 L	26,20	120,00	5,22	1,61
3	MB07_DT	TD Sek3 / R1 L	26,20	240,00	5,22	1,61
4	MB08_DT	TD Sek1 / R2 R	26,20	0,00	5,23	1,54
5	MB08_DT	TD Sek2 / R2 R	26,20	120,00	5,23	1,54
6	MB08_DT	TD Sek3 / R2 R	26,20	240,00	5,23	1,54
7	MB09_DT	TD Sek1 / R2 R	26,20	0,00	6,47	1,91
8	MB09_DT	TD Sek2 / R2 R	26,20	120,00	6,47	1,91
9	MB09_DT	TD Sek3 / R2 R	26,20	240,00	6,47	1,91
10	MB15_DT	TD Sek1 / Y2 L	26,20	0,00	4,85	1,26
11	MB15_DT	TD Sek2 / Y2 L	26,20	120,00	4,85	1,26
12	MB15_DT	TD Sek3 / Y2 L	26,20	240,00	4,85	1,26
13	MB15_DT	TD Sek1 / Y3 R	26,20	0,00	4,72	1,15
14	MB15_DT	TD Sek2 / Y3 R	26,20	120,00	4,72	1,15
15	MB15_DT	TD Sek3 / Y3 R	26,20	240,00	4,72	1,15
16	MB18_DT	TD Sek1 / Y2 L	26,20	0,00	4,24	0,96
17	MB18_DT	TD Sek2 / Y2 L	26,20	120,00	4,24	0,96
18	MB18_DT	TD Sek3 / Y2 L	26,20	240,00	4,24	0,96
19	MB18_DT	TD Sek1 / Y3 R	26,20	0,00	4,05	0,92
20	MB18_DT	TD Sek2 / Y3 R	26,20	120,00	4,05	0,92
21	MB18_DT	TD Sek3 / Y3 R	26,20	240,00	4,05	0,92
22	MB21_DT	TD Sek1 / Y2 L	26,20	0,00	3,73	0,84
23	MB21_DT	TD Sek2 / Y2 L	26,20	120,00	3,73	0,84
24	MB21_DT	TD Sek3 / Y2 L	26,20	240,00	3,73	0,84
25	MB21_DT	TD Sek1 / Y3 R	26,20	0,00	3,66	0,77
26	MB21_DT	TD Sek2 / Y3 R	26,20	120,00	3,66	0,77
27	MB21_DT	TD Sek3 / Y3 R	26,20	240,00	3,66	0,77
28	MB26_DT	TD Sek1 / Y1 L	26,20	0,00	3,86	0,81
29	MB26_DT	TD Sek2 / Y1 L	26,20	120,00	3,86	0,81
30	MB26_DT	TD Sek3 / Y1 L	26,20	240,00	3,86	0,81
31	MB26_DT	TD Sek1 / Y4 R	26,20	0,00	3,88	0,81
32	MB26_DT	TD Sek2 / Y4 R	26,20	120,00	3,88	0,81
33	MB26_DT	TD Sek3 / Y4 R	26,20	240,00	3,88	0,81
34	MB36_DT	TD MB36 Sek1 / P1	26,20	0,00	17,21	3,90
35	MB36_DT	TD MB36 Sek2 / P1	26,20	120,00	17,21	3,90

¹ Zusätzliche Kennzeichnung nach Betreiberangabe

lfd. Nr.	Funkanlage	Sendeanennen-kennzeichnung ¹	Montagehöhe über Grund in Meter	Hauptstrahl-richtung (HSR) in Grad	Sicherheitsab-stand in HSR in Meter	vertikaler Sicherheits-abstand in Meter
36	MB36_DT	TD MB36 Sek3 / P1	26,20	240,00	17,21	3,90

Weitere am Standort befindliche Funkanlagen

lfd. Nr.	Funkanlage	Sendeanennen-kennzeichnung ¹	Montagehöhe über Grund in Meter	Hauptstrahl-richtung (HSR) in Grad	Sicherheitsab-stand in HSR in Meter	vertikaler Sicherheits-abstand in Meter

Die Emissionen der in der Standortbescheinigung berücksichtigten Sendeanennen sowie die von umliegenden ortsfesten Funkanlagen herrührenden relevanten Immissionen wurden bei der Festlegung des einzuhaltenden standortbezogenen Sicherheitsabstandes bzw. der einzuhaltenden Sicherheitsabstände (diese sind auf dem Deckblatt dieser Standortbescheinigung angegeben) berücksichtigt.

Bundesnetzagentur
Außenstelle Dortmund

Diese Standortbescheinigung wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Datum, **13.08.2026** - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIV/187/2026

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	18.08.2026	
Bauausschuss	26.08.2026	
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2026	

Beantwortung des Antrags der b-now-Fraktion auf Aktualisierung des „Zustandsberichts Straßenunterhaltung der Stadt Neu-Anspach“

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

In den Haushaltsansätzen 2027 werden entsprechende Gelder eingestellt, die vorhandene Straßenbefahrung und Bewertungsansätze stammen aus dem Jahr 2014. Damals im Bau befindliche Straßen und Wege, sowie seit 2014 neu erstellte oder sanierte Wegeparzellen sind aktuell nicht hinterlegt.

Angebot 1:

Hauptangebot für

- Digitalisierung und Kartenerstellung
- Bestandserfassung
- Zustandserfassung
- PMS-Berechnung

Mittelansatz 22.100 €

Zusatzangebot 2:

360°-Panoramabildbefahrung

- Für Kontrollen und Prüfungen von Beantragungen Inhouse, bezüglich Aufbrüche durch Fremdfirmen (Telekom, Syna, Mainova, etc.)
- Kontrolle von versiegelten Flächen bei der Meldung von Bürgern
- Information für Ordnungsamt bezüglich Beschilderung bei verkehrsrechtlichen Anordnungen

Mittelansatz 5.900 €

Zusatzangebot 3:

KI-gestütztes Straßenmanagement

- Aufbruchkontrolle und Zustandserfassung von öffentlichen Flächen mit eigenem Tablet in der Windschutzscheibe von Fahrzeugen
- Erstellung von Aufträgen für Jahres LV und Bauhofleistungen
- Rechtskräftiger Kontrollnachweis der öffentlichen Straßen- und Wegekontrollen

Mittelansatz 4.500 €

Die Maßnahme bleibt den Haushaltsberatungen vorbehalten.

Birger Strutz
Bürgermeister